Bavar.
981
9

Die erläuterte
bayerische

…ichts-Ordnung

in
bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten;
oder

die Formen,

welche
im ganzen Proceß-Verfahren von den Parteien sowohl als von dem Richter beobachtet werden müssen.

Ein Handbuch
zu Beförderung
des mündlichen Gerichts-Verfahrens
für
Rechtskundige wie für Rechtsunkundige,
damit jene
das Nachschlagen der vielen einzelnen Gesezstellen,
diese aber
die Anwälte in ihren meisten Rechts-Angelegenheiten
ersparen können.

Würzburg,
gedruckt
und im Verlage der Sartorius'schen Buchdruckerei 1829.

Bav. 9817

Gerichtsordnung

Die erläuterte
bayerische Gerichtsordnung.

Diese Schrift wird, geheftet und mit einem Umschlage, gegen portofreie Einsendung von 48 kr., und bei Uebernahme von 10 Exemplaren ein Frei-Exemplar abgegeben.

Sartorius'sche Buchdruckerei
in Würzburg.

Die erläuterte bayerische Gerichts-Ordnung

in

bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten;

oder

die Formen,

welche

im ganzen Proceß-Verfahren von den Parteien sowohl als von dem Richter beobachtet werden müssen.

Ein Handbuch

zu Beförderung

des mündlichen Gerichts-Verfahrens

für

Rechtskundige wie für Rechtsunkundige,

damit jene

das Nachschlagen der vielen einzelnen Gesezstellen,

diese aber

die Anwälte in ihren meisten Rechts-Angelegenheiten

ersparen können.

Min. d. Innern

Würzburg,

gedruckt

und im Verlage der Sartorius'schen Buchdruckerei 1829.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
Bayerische Staatsbibliothek München

Vorwort.

Bisher mußte nicht nur der Rechtsankundige, sondern selbst der Rechtskundige, der sich nicht mit unsern Gerichts-Formen in beständiger Uebung erhielt, einen Führer haben, um den Weg zum Tempel der Gerechtigkeit zu finden. Soll es besser werden, so muß die Zeit kommen, wo ihn jeder allein finden, wo er einen Vertreter entbehren, und wo er sich versichert halten kann, daß ihm auf seinen schlichten mündlichen und kunstlosen Vortrag das gebührende Recht werde mitgetheilt werden.

Dieß ist wenigstens schon geraume Zeit hindurch das Bestreben unserer väterlichen Regierung, welche besonders durch das Gesetz vom 22. July 1819: einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend: einen mächtigen Schritt dazu gethan hat.

Allein die Erreichung dieses schönen Ziels ist daran bedingt, daß jedem Gelegenheit verschafft werde, ohne Mühe das Wissenswürdigste im Proceß-Verfahren kennen zu lernen, damit er nicht Gefahr laufe, wegen unterlassener Formen das Recht selbst, also aus formellem Rechte das materielle zu verlieren, und wie leicht dieses geschehen könne, hierüber mag folgende Thatsache zum warnenden Beispiele dienen:

Es ist unter Andern vorgeschrieben, daß jeder, der etwas bey einem Concurse einklagen will, seine Beweis-Urkunden gleich am ersten Edicts-Tage bei Strafe des Ausschlusses vorlegen müsse. Ein ehrlicher schlichter Bauersmann (Konrad Stripf ist sein Name), der dieses nicht wußte, schickte, weil er wegen Krankheit nicht abkommen konnte, seinen Nachbar vor Gericht, und ließ seine Forderung im Betrage von 5000 fl. zwar einklagen, aber er versäumte es, diesem die Beweis-Urkunden mitzugeben. Die übrigen Kreditoren, die das Gesetz besser kannten, drangen sogleich auf die Vorlegung der Urkunden, und da der Bevollmächtigte dieses nicht erfüllen konnte, auf den Ausschluß von der Concursmasse, welcher auch wirklich erkannt wurde, worüber indessen heute noch proceßt wird.

Und so giebt es noch gar viele Dinge, die derjenige, der vor Gericht erscheinen will, zu wissen nöthig hat, wenn er nicht in unabsehbaren Schaden und Nachtheil kommen will.

Unsere Gerichts-Ordnung! (Codex juris bavarici judiciarii) ein Meisterstück zu seiner Zeit, ist in einer nicht allen Ständen verständlichen Sprache geschrieben; sie hat in der Folge Abänderungen, Modificationen und Zusätze erhalten; diese sind in vielen Regierungsblättern zerstreut, und es gebricht also an einer Schrift, welche die Proceß-Ordnung, so wie sie jetzt besteht und gestaltet ist, in ihrem ganzen Umfange darstellt.

Wir haben uns bemüht, eine solche zu liefern, und übergeben sie dem Publicum, vorzüglich aber Euch, liebe Landleute! die Ihr entfernt von den Städten, Euch des Rathes eines Rechtsgelehrten entweder gar nicht, oder nur mit schweren Kösten bedienen könnt. Schlaget darin nach, so oft Ihr diese oder jene Handlung bei Gericht vorzunehmen habt, und Ihr werdet für alle Fälle, wo Ihr entweder zu klagen, oder Euch zu vertheidigen, wo Ihr entweder zu beweisen, oder Euch gegen Beweise zu schützen habt, wo Ihr entweder einen Concurs von Euch abwenden, oder bei einem Concurse etwas einklagen wollt, überall den richtigen Wegweiser finden, so daß Ihr nicht zu besorgen habt, allenfalls durch Versäumung dieser oder jener Form, um Euer Recht zu kommen, wie es dem unglücklichen Stripf begegnet ist.

Mag auch den Vätern noch manches unverständlich erscheinen, so werden es doch bei dem verbesserten Schul-Unterrichte die Söhne bald lernen, und dann erst ist der Zeitpunct gekommen,

den unsere Regierung herbeizuführen wünscht: nämlich dieser, daß Jeder ohne Unterschied des Standes persönlich vor Gericht erscheint; daß er nur den Thatbestand vorträgt, die Ausmittlung des Rechts aber getrost dem Richter überläßt, und daß also die heilige Justiz um einen großen Theil wohlfeiler zu stehen kömmt.

Wir haben ganz die Ordnung des Cod. jur. bav. beibehalten; wir haben bei jedem Satze in den Noten die Gesetzstellen angeführt, worauf er sich gründe; wir haben besonders herausgehoben, welche Folgen die Verabsäumung dieser oder jener Form nach sich ziehe; und, um darauf noch mehr aufmerksam zu machen, dieses durch ein Handzeichen ☞ bezeichnet; wir haben ein Register über die Hauptmaterien angefertigt, und am Schlusse auch noch eine Erklärung der fremdartigen Wörter beigefügt, damit die Schrift allen Volks-Classen verständlich sey, und glauben also, an der Vervollständigung nichts verabsäumt zu haben.

Mögen auch vielleicht nach drei Jahren, bei der nächsten Ständeversammlung, einige Abänderungen eintreten, so können diese nur unbedeutend, oder leicht vorzumerken seyn, und die Schrift wird dadurch an ihrem Werthe wenig oder nichts verlieren.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Verbot der Selbsthülfe.

Niemand darf sich selbst Recht nehmen, sondern er muß solches vor Gericht suchen. (1)

§. 2.

Wie die Gerichtsbarkeit in Bayern verwaltet werde.

Die Gerichtsbarkeit in Bayern wird verwaltet:

1) durch Untergerichte,
2) durch Obergerichte, auch nehmen
3) Administrativ-Behörden in jenen Sachen, worüber ihnen die Gerichtsbarkeit übertragen ist, den richterlichen Charakter an. (2)

§. 3.

Die Untergerichte erkennen über die bei ihnen angebrachten Klagen als erste Instanzen.

§. 4.

Die Appellationsgerichte als Obergerichte bilden die zweite Instanz, und für jene, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, die erste.

§. 5.

Für das ganze Königreich besteht ein Oberappellationsgericht, welches als die dritte und letzte Instanz entscheidet. (3)

---

(1) Ger. Ordnung Cap. 1. §. 1. (2) Organisches Edikt vom 24 July 1808. Tit 1. §. 1. 2. 3. (3) ibid.

§. 6.

Gerichte in administrativ-rechtsstrittigen Sachen.

Wo Administrativ-Stellen, z. B. Polizey-Commissariate, Oberaufschlagämter, ꝛc. ꝛc. den richterlichen Charakter annehmen, und also in erster Instanz entscheiden, da bilden die Kreisregierungen die zweite, der Staatsrath die dritte und letzte Instanz.

§. 7.

Allgemeiner Gerichtsstand.

Für Klagen, welche gegen eine Person gerichtet sind, ist jenes Gericht, unter dem die Person steht, der Richter;

Für jene, welche gegen eine Sache gerichtet sind, jenes, unter dem sich die Sache befindet. (4)

§. 8.

Wie die Gerichtsbarkeit begründet werde, und wie vielerlei Gerichtsstände es gebe: ein Paragraph, den der Rechtsunkundige überschlagen kann.

Wie die Gerichtsbarkeit begründet werde, und wie vielerlei Gerichtsstände es gebe, könnte billig in dieser Schrift umgangen werden.

Um der Vollständigkeit willen wird indessen hier folgendes bemerkt.

Es giebt

1) einen Gerichtsstand der Geburt.
   Dieser tritt bei Kindern ein, wenn ihr Vater keinen Wohnsitz hat, so wie bei Findelkindern.
2) einen Gerichtsstand des Wohnorts, welcher da ist, wo Jemand seinen beständigen Wohnsitz hat; (5)
3) einen Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, und Ergreifens.

Für Verbrechen und Vergehen ist der ordentliche Gerichtsstand an dem Orte der begangenen That; sind von einer Person Verbrechen in verschiedenen Gerichts-

(4) Ger. Ord. §. 9. (5) G. O. §. 3.

bezirken verübt worden, so entscheidet das Zuvorkommen durch Ladung oder Verhaftung. (6)

Bei Vergehen hat aber der Angeschuldigte, wenn er innerhalb des Königreichs seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht gefänglich eingezogen werden darf, das Recht zu fordern, daß er in seinen Wohnort entlassen, und dort die Untersuchung über seine Person geführt werde. (7)

4) einen Gerichtsstand des Contracts, wo nehmlich der Vertrag geschlossen, oder die Bezahlung bedungen wurde.

Bei Inländern findet aber dieser Gerichtsstand nur dann Anwendung, wenn die Bezahlung am bestimmten Orte bedungen wurde, oder wenn Orts-Privilegien dieses bestimmen. (8)

5) einen Gerichtsstand der Verwaltung,

denn derjenige, der um geführter Verwaltung Rechenschaft zu geben hat, soll dieses vor der Obrigkeit thun, die ihn dazu bestellt hat. Die Vorladung dazu aber, und die Execution wegen der Rückstände gebührt der ordentlichen Obrigkeit; (9)

6) einen Gerichtsstand der gelegenen Sache,

denn alle Klagen, welche mehr auf die Sache selbst, als auf die Person gehen, sollen bei der Obrigkeit des Orts, wo sich die Sache befindet, angebracht werden. (10)

7) einen Gerichtsstand des Zusammenhangs,

denn Sachen, welche zusammen gehören, sollen vor einem und demselben Gerichte verhandelt, und Klagen gegen mehrere Personen, oder wegen mehrerer Sachen, welche unter verschiedenen Gerichten stehen, sollen vor dem nächst höhern Gerichte angebracht werden. (11)

---

(6) Strafg. II. Art. 22. und 457. (7) Strafg. II. Art. 457. (8) G. O. §. 6. (9) G. O. §. 7. (10) G. O. §. 8. (11) G. O. §. 9.

8) einen Gerichtsstand des Arrestes, der nur gegen Ausländer Statt findet, und gegen Inländer ausnahmsweise,
   a) wenn im Orte des Arrests die Zahlung versprochen wurde;
   b) wenn der Beklagte weder privilegirt noch angesessen ist, noch sonst Sicherheit leisten kann;
   c) wenn das Gericht eines Orts besondere Privilegien hat, die jedoch gegen Adeliche, oder königliche Diener keine Anwendung finden. (12)

9) einen Gerichtsstand der Provocation; indem derjenige, der ex lege diffamari vel si contendat provocirt wird, sich vor dem Gerichtsstande des provocirenden Theils einlassen muß. (13)

§. 9.

Vom accessorischen Gerichtsstande.

Ehefrauen, Kinder, Dienstboten folgen dem Gerichtsstande ihres Ehemannes, Vaters und Dienstherrn, so lange bis die Ehefrau getrennt, und für den schuldigen Theil erklärt wird, oder nach dem Tode ihres Mannes den Wittwenstand vorrückt, oder sich freiwillig einer andern Gerichtsbarkeit unterwirft, oder da Kinder mit Bewilligung ihres Vaters sich von ihm trennen, und die Dienstboten aus dem Dienste treten. (14)

§. 10.

Vom Zuvorkommen (Prävention).

Ist der Gerichtsstand wegen der dem Kläger zustehenden Wahl, oder aus andern Ursachen an mehrern Orten begründet, so kömmt es auf das Zuvorkommen (Prävention) an, welche mit der gerichtlichen Ladung, und zwar bei der Edictal-Ladung von dem öffentlichen Anschlag, bei Real-Citationen von dem Augenblicke des Arrests, bei mündlichen oder schriftlichen Ladungen von der Zustellung (Insinuation) an beginnt. (15)

(12) G. O. §. 8. (13) G. O. §. 15. (14) G. O. §. 14.
(15) G. O. §. 16.

§. 11.

Von der freiwilligen Anerkennung eines Richters (Prorogation).

Lassen sich beide Theile freiwillig vor einem sonst für sie incompetenten Richter ein, so sind sie schuldig, ihn in derselben Sache auch forthin für ihren Richter zu erkennen, es ist aber erforderlich

a) daß der ordentliche Richter davon wisse, und einwillige, und

b) daß der freiwillig gewählte Richter überhaupt Gerichtsbarkeit habe. (16)

§. 12.

Vom Rechte der ersten Instanz.

Bei der obern Instanz darf mit Umgehung der untern nichts angebracht werden, ausgenommen, wenn der Richter die Justiz verzögert, oder verweigert, oder wenn derselbe Verdachts halber perhorrescirt wird. Es muß aber in letzterm Falle nicht nur eine erhebliche Ursache der Perhorrescenz specifisch angezeigt, sondern auch einiger Maßen bescheinigt werden. (17)

§. 13.

Von der Ablehnung (Recusirung oder Perhorrescirung) eines Richters.

Uebrigens kann aus denselben Gründen, welche einen Zeugen verdächtig machen, auch ein Einzel-Richter perhorrescirt oder recusirt werden. Dieß findet aber bei einem ganzen Collegium nicht Statt, es seye dann, daß die eingewendete erhebliche Ursache alle, oder doch die meisten davon betreffen sollte. (18)

(16) G. O. §. 17. (17) G. O. §. 19. (18) G. O. §. 20.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1.

Bei einer gerichtlichen Verfolgung eines Rechtsstreits sind Haupt- und Nebenpersonen.

I. Die Hauptpersonen sind
das Gericht,
der Kläger und
der Beklagte.

§. 2.

II. Nebenpersonen sind einige auf Seiten des Gerichts; andere auf Seiten der Parteien.

Die Nebenpersonen von Seiten des Gerichts sind die ihm untergeordneten Personen, welche ihm in seinen gerichtlichen Handlungen Beistand leisten, wohin besonders jene gehören, welche zu Einhändigung gerichtlicher Ausfertigungen, auch Anwendung der Zwangsmittel gebraucht werden: Gerichtsdiener — Boten. — Und wer sich an diesen, wenn sie ihre vom Gerichte erhaltenen Aufträge erfüllen, vergreift, verfällt in strafrechtliche Untersuchung. (1)

Die Nebenpersonen auf Seiten der Parteien sind:

1) die Advokaten (Rechtsanwälte.)

Welche wichtige Pflichten diese auf sich haben, ist aus dem Eide, den sie leisten müssen, zu entnehmen, und der dahin lautet:

Daß sie die Gesetze befolgen, den Parteien ihren Beistand ohne rechtserhebliche Ursache nicht abschlagen, in Sachen, welche sie einmal angenommen, oder welche ihnen aufgetragen worden, nach ihrem besten Wissen rathen, und handeln, wissentlich keinen falschen unrechten oder gefährlichen Aufschub darin gebrauchen, eben so wenig den Parteien dazu anrathen, denselben gegen kundbare Rechte nicht fürsprechen, sich nichts ausbedingen, die Geheimnisse ihrer Parthei Niemand offenbaren, sich mit den gesetzten Taxen begnügen, auch der Sachen, die sie angenommen, sich nicht entschlagen, sondern ihrer Partei bis zu Ende beistehen wollen. (2)

(1) G. O. §. 8. (2) G. O. §. 5.

Nur dieser also aufgenommenen verpflichteten Advokaten darf sich bedient werden, denn alle Winkeladvokaten, Stuhlschreiber, wie auch unstudirte Bürger und Bauersleute, welche sich oft aus Gewinnsucht, oder anderem bösen Antriebe für Rechtsverständige ausgeben, sollen durchaus nicht geduldet, vielweniger Schriften von ihnen angenommen, sondern sie vielmehr mit Geld, Gefängniß- oder Leibsstrafen angesehen werden. (3)

Ausserdem gehören auch noch zu den Nebenpersonen

2) Die Vormünder, Pfleger, Hausväter.

(3) G. O. §. 8.

Drittes Kapitel.

Vom Gerichts-Prozesse.

Vorbemerkung.

Wie man sich vor Prozessen hüten soll.

Hier wollen wir Euch vor Allem den väterlichen Rath, den Euch euere Regierung in diesem Kapitel ertheilt, ins Andenken rufen, und der wörtlich folgendermaßen lautet:

„Ein jeder Kläger soll sich vor Anfang des Prozes„ses wohl bedenken, und das Seinige in Güte zu „erlangen, sich bestreben, in Entstehung dessen „aber sich bei Rechtsverständigen mit wahrhafter „und unverdunkelter Erzählung der Geschichte und „aller Umstände Raths erholen, welches auch „der Beklagte seines Orts zu beobachten hat.“ (1)

Allein dieser wohlmeinende Rath wird selten auf dem Lande befolgt, denn der reiche Bauer ist gewöhnlich

(1) Ger. O. §. 7.

lich übermüthig; er verläßt sich auf sein Geld, und von daher kömmt es, daß so viele Prozesse unter diesem Stande entstehen.

Wir wollen hier ein schreckliches Beispiel aus unserer Nachbarschaft erzählen, welches Unheil ein solcher Uebermuth, ein solcher Eigensinn, eine solche Brutalität mit der unverschämtesten Prozeßsucht verbunden, über eine sonst wohlhabende Bauern-Familie gebracht hat.

Michel Knorz (wir wollen den Ort nicht nennen) hatte das Glück, oder vielmehr das Unglück, die Wittwe seines verstorbenen Dienstherrn Thomas Ehrlich, der ein frommer, braver und wohlhabender Bauersmann war, zur Frau zu bekommen; der einzige Knabe, (Christoph hieß er) den er hinterließ, war noch minderjährig, und so blieb der Stiefvater mit der Mutter im Vermögen sitzen.

Der Hochmuth, der gewöhnlich vor dem Falle kömmt, gab jenem den Gedanken ein, Haus und Scheune niederzureißen, und ein Gebäude im Quadrat aufzuführen, das, (wie er in seinem Uebermuthe sich auszudrücken pflegte), nicht nur allein das Pfarrhaus, sondern auch die Dorfkirche überragen sollte.

Er ließ sich nach seinem stolzen Plane einen Riß anfertigen, und eben so bald das Holz zimmern.

Allein als im darauf folgenden Jahre mit dem Grund-Graben der Anfang gemacht wurde, erkannte der Nachbar, (Joseph Mahlmann) der kein Bauer, sondern ein Taglöhner war, daß ihm viel zu nahe an seine Grenzen gerückt werde; er legte also Protestation ein, und es kam vom Gerichte der Befehl:

„das Bauwesen bis auf weiteres einzustellen.“

Es wurden über 6 Bau-Commissionen von Nahe und von Ferne auf den Platz geführt, und Jeder, der nur einige Kenntniß von der Sache hatte, war der Meinung, daß Mahlmann das Recht auf seiner Seite habe. Der Pfarrer des Orts, ein edler wohlwollender Seelsorger, der immer darauf bedacht war, Ruhe und Frieden unter seinen Pfarrkindern zu erhalten,

so wie der Schullehrer, ein geschickter, im Lehrer-Seminar trefflich ausgebildeter junger Mann, nahmen Gelegenheit, dem wilden Knorz ins Gewissen zu reden, und ertheilten ihm den guten Rath, ein Stück Geld nicht zu achten, um mit seinem Nachbar Mahlmann in Güte abzukommen. Allein der hochmüthige Knorz, der sich blos an Winkeladvokaten hielt, und nie einen Rechtsgelehrten zu Rathe zog, verschwor sich, in ihrer Gegenwart, daß ihm lieber das Haus über dem Kopfe zusammen brennen solle, ehe er diesem einen Kreuzer bezahle.

Endlich erfolgte der Spruch zu Gunsten des Mahlmanns; Knorz appellirte; die Sache verzögerte sich 2 Jahre, und es wurde in 2ter Instanz das Urtheil bestätigt.

Dieß setzte ihn in Wuth und Verzweiflung; er stieß die fürchterlichsten Drohungen gegen seinen Nachbar, gegen die Bauverständigen, und selbst gegen die Gerichte aus, worüber er bald mit Geld, bald mit Gefängniß gestraft wurde; indessen hoffte er noch auf die dritte Instanz.

Allein während dessen nahm das gezimmerte Holz, das schon längere Zeit unter freyem Himmel lag, allenthalben Schaden; er vernachläßigte aus Verdruß sein ganzes Hauswesen, überließ sich dem Trunke, und fieng mit allen Leuten im Dorfe Händel an. Vor 4 Jahren insinuirte ihm der Gerichtsdiener den Befehl: für Strafen, Sporteln, und Bau-Commissionen eine hochbedeutende Summe zu bezahlen. Darüber entrüstete er sich so sehr, daß er denselben mörderisch anfiel, und rückwärts die Stiege hinab warf, so daß dieser viele Monate auf dem Krankenbette lag, und auf immer einen siechen Körper davon trug. Nun wurde er wegen des Verbrechens der Widersetzung prozessirt, zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe, in alle Prozeß- und Kurkösten, und zu einer lebenslänglichen Schadloshaltung des Gerichtsdieners verurtheilt. Jetzt drangen sein Weib und sein Stiefsohn auf die Vermögens-

abtheilung; zum Glücke aber starb Knorz zu eben der Zeit im Arbeitshause, und seine Frau, aus Bekümmerniß über ihre unglückliche Heirath folgte ihm bald nach.

Christoph Ehrlich, (der Stiefsohn) eben so brav und tugendhaft, wie sein seliger Vater, trat nun in das zerrüttete Hauswesen ein, kaufte vor Allem seinem Nachbar Mahlmann den strittigen Hausplatz um 200 fl. ab; theilte das Haus in zwey Wohnungen, verkaufte die Hälfte mit der Hälfte des Guts an den Ortsnachbar Kunz, und lebt jetzt mit der Hälfte unter Gottes Segen in Frieden, den der übermüthige und brutale Knorz bei zweimal so viel nicht finden konnte.

Möchtet Ihr doch diese Geschichte, die in unserer Gegend so viel Aufsehen erregte, und so viele Prozeßkrämer bekehrt hat, als ein warnendes Beispiel stets vor Augen behalten, nach dem Rathe euerer väterlichen Regierung immer zuerst den Weg der Güte versuchen, und euch nie durch Winkeladvokaten irre führen lassen!

§. 1.

Worin der Prozeß bestehe.

Die Wesenheit des gerichtlichen Prozesses besteht:

1) in der Verhandlung, 2) dem vollständigen Hören der Partheien, 3) der richterlichen Entscheidung, und 4) im Vollzuge.

§. 2.

Wie vielerlei der Prozeß sey.

Der bayerische Civilprozeß ist

A) nach der Form des Verfahrens

1) der gemeinrechtlich ordentliche;
2) der summarische in Protokollen verhandelte.

B) nach dem Gegenstand.

1) der petitorische,
2) der possessorische. (2)

§. 4.

(2) G. O. §. 1.

§. 3.

Im summarischen Prozesse ist das Verfahren mehr abgekürzt; protokollarische Verhandlungen machen die Regel aus. Artikel und Fragstücke bei dem Zeugenbeweise, die besondern Eröffnungen der Protokolle über Augenschein und Zeugenvernehmungen, deßgleichen die Beweis-Deductionen fallen hinweg; die Termine sind kürzer; auch zu Vermeidung entbehrlicher Ausfertigungen muß in jedem Falle, wo nach abgehaltener Tagfahrt ein Termin zu weiterer Handlung angesetzt ist, dieser sogleich am Schlusse jeder Tagfahrt angesetzt, und den Parteien zu Protokoll bekannt gemacht werden. (3)

§. 4.

Im summarischen Prozesse sollen behandelt werden:

1) Geringfügige Sachen, welche im Capital keine 50 fl. betragen;
2) Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern;
3) Frevel und Polizey-Sachen;
4) Vormundschafts-Sachen;
5) Alimentations-Sachen;
6) Alle präparatorischen und Incident-Puncte;
7) Forderungen, welche sich auf klare Brief u. Siegel gründen, wenn diese nicht auf der Stelle durch liquide Einwendungen abgeleint werden können;
8) Defraudations- und Confiscations-Sachen;
9) Streitigkeiten über den jüngsten Besitz. (4)

§. 5.

Eine Klage geht entweder auf das Recht und Eigenthum einer Sache selbst; oder blos auf den Besitz. Im erstern Falle heißt es Petitorium, im zweiten: Possessorium. (5)

---

(3) Gesetz vom 22. July 1819, einige Verbesserungen der G.O. betr. §. 2. (4) G. O. §. 3. (5) G. O. §. 4.

§. 6.

Wer in seinem Besitze gestört wird, kann vom Richter verlangen, daß er vor Allem in den Besitz wieder eingesetzt werde, und er braucht sich, ehe dieses geschehen, mit seinem Gegentheil über das Recht selbst nicht einzulassen, er muß aber, wenn er eine solche Klage anstellt, seinen Besitz, und die störenden Handlungen seines Gegentheils beweisen. (6)

§. 7.

Ist blos darüber Streit: Wer im jüngsten Besitze sey, so wird derjenige, welcher Jahr und Tag vor entstandener Irrung im ruhigen Besitz gewesen zu seyn, beweisen kann, so lange dabei geschützt, bis ein anderes dargethan ist. (7)

§. 8.

Wer Prozeß führen könne.

Jedem steht frei, in eigener Sache vor Gericht zu erscheinen, wenn er sie vorzutragen fähig ist, und die Befugniß hat, vor Gericht zu handeln. (8)

§. 9.

Von armen und unvermöglichen Parteien.

Ist einer wegen Armuth ausser Stande, die Prozeßkösten zu bestreiten, und kann seine Dürftigkeit durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit beweisen, so kann er verlangen, daß er zum Armen-Rechte zugelassen werde. Dann ist er frei, von Bezahlung der Sportel und dem Stempel, und es wird ihm von Gerichtswegen ein Anwalt gegeben, welcher seine Sache unentgeldlich führen muß. Kommt er aber in der Folge wieder zu Vermögen, so ist er verbunden, Alles nachzuzahlen. (9)

§. 10.

---

(6) G. O. §. 4. (7) G. O. §. 5. (8) G. O. §. 6. (9) G. O. §. 7.

§. 10.

Von Terminen, Fristgesuchen, und Strafen des Ungehorsams.

Die Bestimmungen über Termine, Fristgesuche, und Strafen des Ungehorsams hat die Gerichts-Ordnung nicht in diesem Kapitel abgehandelt. Da aber dieselben auf das ganze Prozeß-Verfahren Einfluß haben, so halten wir dafür, daß an dieser Stelle der geeignete Platz für sie sey, und hier gilt als erste Regel:

Ihr müßt in dem Euch anberaumten Termine dasjenige erfüllen, was Euch der Richter zu thun aufgetragen hat.

§. 11.

Wie die Termine laufen.

Ein jeder Termin fängt vom Zustellungstage, jedoch ohne Einrechnung dieses Tages an, und wenn der letzte Tag auf einen Kirchenfeyertag fällt, so hört er erst am nächstfolgenden Werktage Abends auf. (10)

§. 12.

Von Fristverlängerungen, und unter welchen Bedingungen sie ertheilt werden dürfen.

Zwar ist es Euch erlaubt, um Fristverlängerung nachzusuchen; allein diese dürfen durchaus nicht ertheilt werden, es seye denn noch vor Ausgang des Termins darum gebeten, und eine erhebliche und wahrscheinliche Hinderungs-Ursache genugsam bescheinigt worden. (11)

§. 13.

Wenigstens darf in keinem Falle auf den Grund, daß der Anwalt mit einer andern dringenden Arbeit beschäftigt, oder daß er erst noch mit der Partei Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Partei sich verreiset habe, eine Fristverlängerung (in der Regel) weder gesucht, noch ertheilt werden. (12)

---

(10) G. O. Cap. 6. §. 16. (11) ibid. (12) Gesetz vom 22. July 1819. §. 5.

§. 14.

Wie viele ertheilt werden dürfen.

Ueberhaupt sind die zuläßigen Termine auf die bestimmte Zahl von dreyen festgesetzt; die Ertheilung des 4ten Termins ist nur Ausnahmsweise, wegen ganz ausserordentlichen Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müßen, zuläßig, und der 4te soll präclusiv seyn. (13)

§. 15.

Wie die muthwilligen Frist-Gesuche zu bestrafen seyen.

Jedes muthwillige, oder durch falsche Vorspieglungen erschlichene Verlängerungs-Gesuch soll strenge bestraft werden. (14)

§. 16.

Strafen der Termins-Vernachläßigungen, oder des Ungehorsams.

Werden die Termine, ohne daß eine Frist-Verlängerung nachgesucht oder bewilligt worden ist, verabsäumt, so treten bestimmte Strafen des Ungehorsams ein.

Seyd Ihr als Kläger ungehorsam, wenn Ihr z. B. in dem zur Aufnahme der Sache anberaumten Termine (Instructions-Termin) ausbleibt, so werdet Ihr entweder

1) zur Klage nicht mehr zugelassen, als bis Ihr dem Gegentheile die verursachten Kösten gut gemacht habt; oder
2) es wird euch ein Termin anberaumt, eure Klage entweder fortzusetzen, oder ein ewiges Stillschweigen zu halten, oder
3) es wird Euer Gegentheil zum Beweise seiner Einwendungen zugelassen, und Ihr werdet dann, wenn er diesen hergestellt hat, unter Verurtheilung in die Kösten abgewießen. (15)

---

(13) ibid. (14) G. O. Cap. 6. §. 16. (15) G. O. Cap. 8. §. 10.

§. 17.

Seyd Ihr als Beklagte ungehorsam, indem Ihr den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin, ohne daß eine Verlängerung gestattet wurde, verabsäumt, so werdet Ihr euerer Einwendungen für verlustig erklärt, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen. (16)

§. 18.

Zwar kann der Richter dieses in beiden Fällen nicht von Amts wegen aussprechen, sondern er muß warten, bis der Gegentheil darum anruft; aber wenn dieß geschieht, so braucht er Euch nur einen kurzen Termin von 8 oder 14 Tagen zu gestatten, wobei er Euch die Strafe des weitern Ungehorsams andeutet, und wenn Ihr diesen wieder verabsäumt, so wird dieselbe vollzogen. (17)

§. 19.

Wird aber die Replik, oder Duplik verabsäumt, so braucht es keines Anrufens von Seite des Gegentheils, sondern der ungehorsame Theil ist, ohne richterliches Decret, damit ausgeschlossen (präcludirt). (18)

§. 20.

Die Ungehorsamsstrafen bei andern gerichtlichen Handlungen z. B. bei der Widerklage, Intervention, Streitverkündigung, bei dem Beweisverfahren und dergleichen sind bei jeder Rubrik besonders vorgetragen.

§. 21.

Gegen Vormünder, Curatoren, und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens, und der Anwälte, dann gegen die königl. Fiskale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit nach zweimali-

(16) Gesetz. vom 22. July 1819. §. 6. (17) G. O. Cap. 5. §. 10.
(18) Ibid.

gem Ungehorsam bei Androhung der dritten Geldstrafe der Richter eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden hat, damit dieselbe die geeigneten Maßregeln ergreifen könne. (19)

19(Gesez vom 22. July 1819. §. 6.

Viertes Kapitel.
Von gerichtlichen Klagen.

§. 1.

Alle Klagsachen sollen vor den Untergerichten mündlich verhandelt werden.

Schon die bayerische Gerichts-Ordnung vom Jahre 1753 gieng von dem Gedanken aus, daß alle Rechts-Angelegenheiten vor den Untergerichten mündlich verhandelt werden sollen; allein im Jahre 1819 wurde dieses zum Gesez gemacht, und nur für folgende zwey Fälle eine Ausnahme statuirt:

1) Wenn entweder beide Theile auf die schriftliche Verhandlung antragen, oder
2) das Richteramt solche selbst wegen Wichtigkeit der Sache anordnen sollte. (1)

§. 2.

Es wurde sogar bestimmt, daß selbst bei den wichtigsten Rechtssachen blos ein mündliches Verfahren Statt finden solle, wenn beide Theile dieses verlangen sollten.

§. 3.

Und weiter verfügt, daß, wenn dieser Bestimmung zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden sey, die Gerichtspersonen und Advocaten, wel-

(10 Gesez vom 22. July 1819. §. 1.

che diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet hätten, in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Schäden und Kösten verurtheilt werden sollen. (2)

§. 4.

Zwar ist es dem Kläger unverwehrt, seine Klage schriftlich einzureichen; aber er muß sich gefallen lassen, daß sie seinem Gegentheil mitgetheilt, und ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird.

§. 5.

Ja; wenn der Kläger und Beklagte ohne Ladung vor Gericht erscheinen, so sollen sie zur protokollarischen Verhandlung zugelassen werden. (3)

§. 6.

Und um den Prozeßgang noch mehr abzukürzen, wurde weiter angeordnet, daß in Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheilsverkündigung, und dergleichen nöthig sey, dieses sogleich am Schlusse des Protokolls den Parteien eröffnet, und der Termin dazu anberaumt werden solle. (4)

§. 7.

Wie die Klage anzubringen sey.

Erscheint Ihr nun als Kläger, so müßt Ihr euern Beklagten, und wenn deren mehrere sind, jeden einzelnen benennen.

§. 8.

Ihr müßt die Geschichte rein, deutlich und kurz, jedoch mit Anführung aller erforderlichen Umstände vortragen, und Ihr werdet dieses am sichersten erreichen, wenn Ihr Alles nach der Zeitordnung vortragt,

(2) ibid. §. 4. (3) ibid. §. 2. (4) ibid.

nemlich was zuerst geschehen ist, zu erst, und was zuletzt geschehen ist, zu letzt.

§. 9.

Vom Klagegrunde.

Ihr müßt die Umstände anführen, worauf Ihr euere Klage stützt, nemlich ob ihr sie auf einen Schuldschein, auf einen Kauf-Contract, auf ein Erbschaftsrecht, oder worauf sonst gründet.

§. 10.

Bitte (Petitum.)

Und dann müßt Ihr euer Gesuch so stellen, daß es nicht nur auf die Geschichte, und den Grund der Klage paßt, sondern daß auch daraus entnommen werden kann, was und wie viel Ihr ansprecht. (5)

§. 11.

Was der Richter zu thun habe, wenn die Parteien der Rechte unkundig sind.

Uebrigens kommt Euch nach den bayerischen Gesetzen der Richter hierin selbst zu Hülfe, denn es ist ausdrücklich vorgeschrieben:

„Wenn Personen der Rechte unkundig sind, und „ohne Rechtsbeistand ihre Sache verhandeln, so soll „der Richter sich bestreben, daß der Gegenstand des „Streits und dasjenige, was jeder Theil von dem „andern verlangt, vollständig und genau aufgenom„men, der Streitpunct richtig gestellt, und dasje„nige gebührend aufgeklärt werde, was zur Ent„scheidung des Streites erfordert wird.“ (6)

§. 12.

Auch soll er über Alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, mithin auch über die Kösten, Schaden, Zinsen und Früchten, wenn gleich in

---

(5) G. O. §. 7. (6) Gesetz: vom 22. July 1819. §. 3.

dem Ansuchen des Klägers nichts davon gesagt wurde, allzeit von Amtswegen erkennen. (7)

§. 13.

Wo die Klage anzustellen sey.

Klagen gegen eine Person (persönliche Klagen genannt) müßt Ihr, wie schon oben Cap. I. §. 7. erwähnt wurde, vor dem Gerichte, unter dem die Person steht; Klagen, welche eine Sache zum Gegenstand haben, (dingliche Klagen genannt) vor dem Gerichte, unter dem sich die Sache befindet, anstellen. (8)

§. 14.

Wenn mehrere Beklagte oder Sachen unter verschiedenen Gerichten stehen.

Habt Ihr gegen mehrere Personen, oder wegen mehreren Sachen, die unter verschiedenen Gerichten stehen, zu klagen, so müßt Ihr die Klage bei dem nächst höhern Gerichte, dem alle zusammen unterworfen sind, anbringen. Z. B. Es liegt eine streitige Sache in 3 verschiedenen Landgerichten des Unter-Mainkreises, so ist die Klage gleich beim Appellations-Gerichte anzubringen, welches dann eine Gerichtsstelle benennt, vor welchem Alle sich einzulassen haben. (9)

§. 15.

Wenn mehrere Klagen gegen dieselbe Person anzustellen sind.

Habt Ihr an eine und dieselbe Person mehrere Ansprüche zu machen, so sollt Ihr sie zugleich vorbringen, auch Rechtssachen, welche unter sich in Verbindung stehen, nicht trennen, damit die Prozesse nicht vervielfältigt werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Richters überlassen, einzelne weitläufigere Streitgegenstände zur besondern Verhandlung auszuscheiden. (10)

(7) G. O. §. 7. (8) G. O. Cap. 1. §. 9. (9) G. O. Cap. 1. §. 10. (10) G. O. Cap. 4. §. 9.

§. 16.

Von Beobachtung der Instanzen.

Mit Uebergehung der ersten Instanz dörft Ihr, wie schon oben erwähnt wurde, keine Klage beim Obergerichte anbringen. (11)

§. 17.

In welchen Fällen einer zum Klagen aufgefordert werden könne.

Zum Klagen kann übrigens Niemand gezwungen werden; jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn sich z. B. einer rühmt, daß er an diesen oder jenen eine Forderung zu machen habe, oder wenn einer die Besorgniß hat, daß ihm seine Beweismittel gegen eine Klage verloren gehen könnten, da kann er den Antrag stellen, daß man jenen herausfordere, entweder seine Klage anzubringen, oder ein ewiges Stillschweigen zu halten. (12)

§. 18.

Wie es zu halten, wenn die Klage schriftlich übergeben wird.

Wollt Ihr euere Klage schriftlich anbringen, so müßt Ihr sie doppelt übergeben, und durch einen recipirten Advokaten unterschreiben lassen, welcher allzeit die Taxen anzusetzen verbunden ist. (13)

§. 19.

Besonders hinsichtlich der Beilagen.

Sind Beilagen mit zu übergeben, so müssen sie nummerirt, und die Nummern sowohl im Contexte als auf der Rubrik benannt, die in ausländischer Sprache gefaßten Originalien aber durch Sprachverständige übersetzt eingereicht werden. (14)

§. 20.

Wenn sie auf Urkunden beruhet.

Beruht die Klage auf Urkunden, so daß der ganze Streit ohne andern Beweis dadurch gehoben

---

(11) Siehe Cap. 1. §. 11. & 12. (12) G. O. §. 4. 5. 6. (13) ibid. §. 10. (14) ibid.

werden kann, so müßt Ihr sie gleich mit der Klage (wenigstens in Abschrift) übergeben. (15)

§. 21.

Von Abänderung der Klage, und daß sie noch vor der Einlassung geschehen müsse.

Wollt Ihr an eurer Klage etwas abändern, so müßt Ihr es vorher thun, ehe sich der Beklagte darauf eingelassen hat.

Folge der Unterlassung. *)

☞ Nachher findet dieses nicht mehr Statt, oder Ihr müßt eine ganz neue Klage anstellen, und dem Gegentheil seinen Kostenaufwand ersetzen. (16)

§. 22.

Von Zulassung eines Sachwalters, u. dessen Bevollmächtigung.

Ihr könnt übrigens eure Klage durch einen recipirten Advokaten auch mündlich vorbringen lassen, aber dieser muß nach Cap. VII. von Euch bevollmächtigt seyn.

☞ Sonst wird er unter Strafe zur Legitimation aufgefordert. (17)

§. 23.

Von Aufstellung eines Insinuations-Mandatars.

Und wenn Ihr im Gerichtssprengel selbst nicht wohnt, so seyd Ihr schuldig, gleich bei der Anstellung der Klage einen Insinuations-Mandatar aufzustellen.

☞ Sonst ist das Gericht ermächtigt, Euch um drey Rthlr zu bestrafen; auch werden nach Umständen die Decrete für insinuirt gehalten. (18)

§. 24.

Vom Instructions-Termine, und daß er nicht verabsäumt werden dürfe.

Werdet Ihr auf eure angebrachte Klage zur Verhandlung der Sache (Instructions-Termin) vorgela-

---

(15) G. O. §. 12. (16) G. O. §. 10. (17) G. O. Cap. 7. §. 1. (18) G. O. Cap. 5. §. 8. Cap. 7. §. 1.

*) Die Händchen, welche von nun an in dieser Schrift vorkommen, heißen so viel als: Folge der Unterlassung.

laden, so dürft Ihr, ohne eine Fristverlängerung erhalten zu haben, nicht ausbleiben.

☞ Sonst wird auf Anrufen des Beklagten das gegen Euch verfügt, was im Cap. II. §. 15. angeführt wurde.

Fünftes Kapitel.
Von Citationen.

§. 1.
Was Citationen seyen.

Citationen, oder Ladungen heißen im eigentlichen Sinne diejenigen Dekrete, wodurch das Gericht den streitenden Theilen etwas zu thun oder zu unterlassen auflegt. (1)

§. 2.
Von deren Zustellung, (Insinuation) und Bescheinigung.

Diese werden gewöhnlich durch die Gerichtsdiener insinuirt, und wenn diese ein unterschriebenes Recepisse verlangen sollten, so müßt Ihr dieses ausstellen.

☞ Sonst ist das Gericht ermächtigt, Euch eine Strafe von 3 Rthlr anzusetzen. (2)

§. 3.
Wann das Zeugniß des Gerichtsdieners vollen Glauben habe, und wann nicht.

Hat übrigens der Gerichtsdiener die Insinuation, ohne ein Zeugniß darüber abzufordern, vollzogen, so wird in jedem Falle seinem Zeugnisse voller Glauben beigemessen, wenn nicht das Gegentheil entweder klar bewiesen, oder durch einen Eid widerlegt wird, welch Letzteres jedoch nur auf den Fall Statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citirten selbst unter Augen, sondern in seiner Abwesenheit im Hause geschehen ist, oder gegen die Aussagen des Gerichtsboten starke Muthmaßungen obwalten sollten. (3)

---

(1) G. O. §. 1. (2) G. O. §. 8. (3) G. O. §. 8.

§. 4.

Von der Wirkung einer Citation.

Durch die gegen einen Beklagten erkannte und insinuirte Citation wird übrigens die Gerichtsbarkeit von Seiten des Richters begründet, so daß der Citirte, wenn er gleich den Richter nicht für competent hält, wenigstens mit Protestation, und bei Strafe des Ausschlusses Rede und Antwort zu geben, schuldig ist, ausgenommen, wo die Incompetenz kund und offenbar ist; doch soll er auch in diesem Falle bei willkührlicher Strafe die Citation weder spöttisch behandeln, noch der Obrigkeit oder dem Boten auf solche Weise begegnen, sondern das Richteramt allzeit respectiren, und die vermeintliche Incompetenz in gebührenden Worten zur Anzeige bringen. (4)

§. 5.

Wie gegen Ungehorsame verfahren werde.

Wie gegen Ungehorsame verfahren werde, ist bereits im IIten Kapitel §. 15 bis 20 abgehandelt worden.

(4) G. O. §. 9.

Sechstes Kapitel.

Von der Exception — Re- und Duplike, dann weitern Schriftenwechseln.

§. 1.

Von der Exception.

Niemand darf ungehört verurtheilt werden; es steht also jedem Beklagten das Recht zu, seine Antwort — Einrede (Exception) dagegen vorzubringen.

§. 2.

Wie sie beschaffen seyn müsse.

Diese muß so beschaffen seyn, daß man deutlich und genugsam daraus erkennen könne, was man dem

Kläger entweder zuzugestehen, oder zu widersprechen gemeint sey. (1)

Ein allgemeiner Widerspruch soll der Klage durchaus nicht entgegen gesetzt, sondern dieselbe Punkt vor Punkt beantwortet, also jeder Umstand, den man in Abrede stellen will, speziell benannt werden. (2)

☞ Ausserdem wird dem Beklagten ein Termin anberaumt, um sich bei Strafe des Ausschlusses näher und förmlicher über dieses oder jenes zu erklären. (3)

§. 3.

Gattung der Einreden, dilatorische und peremtorische.

Ihr könnt Einreden haben, wodurch Ihr Euch gegen die Klage nur auf eine Zeitlang zu schützen sucht, z. B. wenn Ihr wegen der Caution oder Vollmacht des Klägers Anstände erhebt;

Oder solche, wodurch Ihr die Klage selbst zu entkräften glaubt.

Jene heißen dilatorische; diese peremtorische Einreden. (4)

§. 4.

Alle müssen auf Einmal vorgebracht werden.

Damit nun nicht aus einem Prozesse zwey gemacht werden, so hat die Gerichtsordnung ausdrücklich vorgeschrieben, daß nicht blos jene oder diese, oder ein Theil von jenen oder diesen, sondern Alle zusammen und auf Einmal vorgebracht werden sollen.

☞ Denn Alle, welche Ihr vorzubringen unterlasset, sind für Euch in diesem Prozesse verloren, indem Ihr damit nicht mehr gehört werdet, sondern durchaus (ipso facto) präcludirt seyd. (5)

§. 5.

Ausnahmen davon.

Nur die Einreden:

(1) G. O. §. 1. (2) ibid. §. 8. (3) v. Kräinger Anmerk. zu diesem Kap. §. 1. Lit. c. (4) G. O. §. 2. (5) G. O. §. 2.

1) der Unfähigkeit des Richters;
2) des Spoliums,
3) des schon geendigten Rechtsstreits, wenn dieses auf der Stelle dargethan werden kann, und
4) jene Einreden, welche so beschaffen sind, daß sie eine vorläufige Erörterung vor andern Exceptionen erfordern, können, ohne sich auf die Hauptsache einzulassen, im Voraus angebracht werden. (6)

§. 6.

Wann die Exception eingebracht werden müsse.

Die Antwort (Einrede) auf die Klage, muß durchaus in dem vom Richter dazu anberaumten Termin (wenn keine Fristverlängerung erlangt worden ist,) eingebracht werden.

☞ Ausserdem wird die Klage für abgelaugnet angenommen, der Kläger zum Beweise derselben zugelassen, und der Beklagte mit allen seinen Einwendungen dagegen ausgeschlossen (präcludirt.) (7)

Uebrigens wird, (wie schon oben Cap. II. angemerkt wurde,) diese Strafe nicht von Amtswegen ausgesprochen, sondern der Richter wartet, bis der Gegentheil den Ungehorsam anzeigt, dann setzt er noch einen Termin von 8 oder 14 Tagen, worin die Strafe des Ungehorsams ausgesprochen ist, an, und erst, wenn dieser wieder verabsäumt wird, wird solche in Vollzug gebracht. Ihr dörft also nicht unterlassen, den Ungehorsam eures Gegentheils nach verflossenem Termine alsbald anzuklagen, sonst kann die Sache, ohne daß Ihr selbst wißt, warum, lange Zeit liegen bleiben. (8)

§. 7.

Von der Ordnung im Vortrage.

Der Vortrag soll in folgender Ordnung geschehen:

---

(6) G. O. §. 3. (7) Gesetz vom 22. July 1819. §. 6. (8) G. O. §. 16.

Zuerst sollen die dilatorischen Einreden, eine nach der andern angeführt, hierauf die Erklärung auf die Klage (Einlassung) und auf die der Klage allenfalls beiliegenden Urkunden folgen, und dann die peremtorischen Einreden vorgebracht werden. (9)

§. 8.

Von der eventuellen Einlassung.

Uebrigens braucht Ihr Euch, wenn Ihr dilatorische Einreden habt, blos mit Vorbehalt (eventuell) auf die Klage einzulassen, und Ihr habt dadurch an jenen nichts verloren, da der Richter dafür zu sorgen hat, daß ihnen vor Allem abgeholfen werde. (10)

§. 9.

Vom Beweise der Exception.

So wie es dem Kläger obliegt, dasjenige, was er zur Behauptung seiner Klage angiebt, zu beweisen, so liegt auch dem Beklagten ein Gleiches in Ansehung seiner Einreden ob. Doch soll über dilatorische kein weitläufiger Beweis gestattet, sondern darin, so viel möglich summarisch verfahren werden. (11)

§. 10.

Was zu geschehen habe, wenn der Kläger mit der Klage zugleich den Beweis angetreten hat.

Hat der Kläger mit der Klage zugleich den Beweis angetreten, so müßt Ihr Euch gleich in eurer Einrede darüber erklären. Z. B.

Bei Urkunden: Ob Ihr sie anerkennt, oder abläugnet, oder ob Ihr Euch eine Erklärung bis zur Vorlegung der Originalien vorbehalten wollt;

Beim Eide: Ob Ihr ihn annehmen, zurückschieben, oder das Gewissen mit Beweis vertreten wollt;

---

(9) G. O. §. 8. (10) G. O. §. 4. (11) G. O. §. 6.

Bei Zeugen: Was Ihr gegen ihre Personen einzuwenden habt.

☞ Sonst wird Euch ein Termin unter dem Präjudiz dazu anberaumt, daß außerdem die Urkunden für anerkannt gehalten; der Eid für verweigert angesehen; die Zeugen für tüchtig angenommen werden. (12)

§. 11.

Und damit müßt Ihr auch in diesem Falle eure Gegenbeweismittel verbinden, weil die Prozeß-Ordnung vorschreibt, daß mit der Erklärung auf die Beweis-Antretung jederzeit auch der Gegenbeweis angetreten werden soll. (13)

§. 12.

Wie falsche Einreden bestraft werden sollen.

Winkel-Advokaten rathen Euch nicht selten zu dem niedern Kunstgriffe, nichts einzubekennen, was verlaugnet werden könne. Allein diese schändliche Handlung ist strafbar nicht nur nach den göttlichen, sondern auch nach den weltlichen Gesetzen; denn das boshafte Läugnen z. B. des Geld-Empfangs und der Zahlung hat nicht nur allein die Verurtheilung, sondern auch eine willkührliche Strafe zur Folge. (14)

Und wer insbesondere überführt wird, daß er seine eigene Handschrift abgelaugnet habe, verliert dadurch nicht allein alle seine übrigen Einreden in der Hauptsache, sondern wird auch noch überdies, mit Vorbehalt des strafrechtlichen Verfahrens wegen Betrugs oder Meineids zu Leistung des Doppelten verurtheilt. (15)

Außerdem will die Gerichts-Ordnung alle unwahren Anzüge des Excipienten bestraft wissen, und verpflichtet auch die Anwälte, wissentlich keinen falschen, unrechten, oder gefährlichen Auf- oder Anzug in ihren

---

(12) G. O. Cap. 4. §. 11. (13) G. O. Cap. 9. (14) Cod. civ. IV. Cap. 11. §. 8. N. 2. (15) Strafg. I. Art. 255—269. G. O. Cap. 11. §. 8. N. 8.

Vorträgen zu gebrauchen, zu suchen, oder den Parteien anzurathen. (16)

§. 13.

Was hinsichtlich der Widerklage zu geschehen habe.

Habt Ihr eine Widerklage gegen den Kläger anzubringen, so könnt Ihr sie unter gewissen Umständen mit eurer Exception verbinden, wovon das Nöthige im 8ten Kapitel vorkömmt.

§. 14.

Von Zulassung eines Sachwalters, und dessen Bevollmächtigung.

Es ist Euch unverwehrt, Euch durch einen recipirten Advokaten, von deren wichtigem und ehrenvollen Berufe Cap. I. §. 3. das Nöthige gesagt wurde, vertheidigen zu lassen. Derselbe muß aber so, wie es Cap. VII. vorgeschrieben ist, von Euch bevollmächtigt seyn.

☞ Außerdem ist das Gericht befugt, ihn bei Strafe zur Legitimation anzuweisen. (17)

§. 15.

Von Bestellung eines Insinuations-Mandatars.

Und, wenn Ihr im Gerichtsbezirke selbst nicht wohnhaft seyd, so müßt Ihr dort einen Insinuations-Mandatar bestellen.

☞ Sonst ist das Gericht ermächtigt, Euch um 3 Rthlr zu bestrafen. (18)

Auch werden nach Umständen die Decrete für insinuirt gehalten. (19)

§. 16.

Richterliches Verfahren nach eingelangter Exception.

Ob im Verfahren nach Klage und Antwort noch

---

(16) G. O. §. 8. ibid. Cap. 2. §. 5. N. 1. (17) G. O. Cap. 7. §. 1. (18) ibid. Cap. §. 8. (19) ibid.

eine weitere Verhandlung unter den Parteien nöthig sey, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Ist der Beklagte der Klage vollkommen geständig, so braucht es keiner weitern Verhandlung mehr; es braucht auch der Richter die Antwort dem Kläger nicht mehr zuzuschließen, sondern er setzt dem Beklagten einen Termin an, um den Kläger unter Androhung der Execution zu befriedigen, und giebt diesem Nachricht davon, damit er sich nach dessen Verlauf um die Execution melden könne.

Hat aber der Beklagte die Klage ganz oder zum Theil abgelaugnet, so soll der Richter sehen, ob der ganze Streit einzig und allein in der Geschichte hafte, und ohne vorgängigen Beweis nicht zu entscheiden sey, oder ob dieses noch zweifelhaft und einer weitern Erörterung bedürfe.

Im erstern Falle hat er den nöthigen Beweis, (sofern solcher nicht schon in der Exception mit übergeben ist,) ohne weitern Schriftenwechsel durch Vorbescheid aufzutragen, im andern Falle aber dem Kläger die Exception zu Einbringung der Replik mitzutheilen. (20)

§. 17.

Von der Replik, was sie seye.

Die Replik ist die Antwort des Klägers auf die Exception des Beklagten.

§. 18.

Es müssen darin alle Einreden gegen die Exception auf einmal vorgebracht werden.

So wie der Beklagte alles dasjenige, was er gegen die Klage einzuwenden hat, in seiner Exception mit Einem Male vorbringen muß, so muß auch der Kläger alles das, womit er die Einreden des Beklagten zu entkräften glaubt, mit einem Male vorbringen, und auf den Endbescheid submittiren. (beschließen.)

---

(20) G. O. §. 11. & seq.

☞ Denn mit allen Einreden, die er vorzubringen unterlassen hat, ist er ausgeschlossen (präcludirt). (21)

§. 19.

Wann die Replik einzubringen sey.

Die Replik muß unfehlbar in dem dazu anberaumten Termine eingebracht werden. ☞ Versäumt Ihr dieses, ohne daß Euch eine weitere Frist gestattet wurde, so seyd Ihr damit präcludirt: das heißt, der Thatbestand der Einreden wird für zugestanden angesehen, Ihr verliert alle Einwendungen gegen die Einreden des Beklagten, und gegen die Tüchtigkeit der vom Beklagten in Ansehung der Klage vorgelegten Gegenbeweise. (22)

§. 20.

Was in der Replik hinsichtlich der Widerklage zu geschehen habe.

Hat der Beklagte in seiner Exception eine Widerklage angebracht, so ist mit der Replik auch die Antwort auf die Widerklage zu verbinden.

§. 21.

Dem Beklagten gebühret in der Regel das lezte Wort. Es wird ihm also die Replik zu seiner weitern Gegenerklärung (Duplik) mitgetheilt. (23)

§. 22.

Von der Duplik, was sie sey.

Duplik ist diejenige gerichtliche Handlung, wodurch der Beklagte diejenigen Umstände, worauf der Kläger seine Einwendungen wider die Einreden baute, beantwortet, und dasjenige vorbringt, womit er jene Einwendungen entkräften will, sich auch nöthigen Falls zum Beweis oder Gegenbeweis anschickt, oder da man dessen nicht bedarf, seines Orts ebenfalls zum Spruche submittirt. (24)

§. 23.

---

(21) G. Ordn. §. 12. (22) ibid. §. 16. Nro 4. (23) G. Ordn. §. 13. (24) ibid.

§. 23.

Es dürfen keine Neuerungen (Nova in facto) darin vorgetragen werden.

Es ist schon oben §. 4. bemerkt worden, daß der Beklagte alles das, womit er die Klage zu entkräften vermeint, sogleich und auf einmal in der Exception vorbringen müsse, somit ist es ihm nicht erlaubt, in der Duplik neue Umstände hinsichtlich des Factums (nova in facto) anzubringen. ☞ Und wenn es gleichwohl geschieht, so darf der Richter gar keine Rücksicht darauf nehmen. (25)

§. 24.

Ausnahme davon.

Es wäre denn, daß der Kläger in seiner Replik selbst Anlaß dazu gegeben hätte, oder daß sich diese Nova erst neuerlich hervorgethan hätten, und solches durch einen Eid erhärtet werden könnte. (26)

§. 25.

Wann die Duplik einzubringen sey.

So wie die Replik durchaus in dem dazu anberaumten Termine eingebracht werden muß (§. 19.), so muß ein gleiches mit der Duplik geschehen. ☞ Denn die Versäumung hat den Ausschluß (Präclusion) zur Folge, wenn keine Verlängerung auf gebührende Weise gesucht worden ist. (27)

§. 26.

Was hinsichtlich der Widerklage zu geschehen habe.

Hat der Kläger in der Replik seine Einwendungen gegen die Widerklage vorgebracht, so müssen diese in der Duplik widerlegt werden. Sieh Kapit. VIII.

§. 27.

Von Terminen und Fristgesuchen.

Was hinsichtlich der Termine und Fristgesuche in diesem Kapitel vorkömmt, ist Kapit. 2. §. 19. und folg. abgehandelt worden.

---

(25) Ger. O. §. 13. (26) ibid. (27) ibid.

§. 28.

Vom richterlichen Verfahren nach der Duplik.

Ueber die Duplick soll kein weiterer Schriftwechsel mehr gestattet, sondern die Sache allenfalls von Amtswegen für geschlossen angenommen werden, es sey dann, daß erhebliche und zuläßige neue Umstände darin vorkämen, in welchem Falle jedoch nur über diese allein, und so weit es die unausweichliche Nothdurft erheischt, weitere Handlungen, nämlich Driplick und Quadruplick gestattet werden. (28).

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

---

§. 1.

Jeder Fürsprecher für einen andern muß bevollmächtigt seyn.

Es steht jedem frey, in eigener Sache vor Gericht zu erscheinen, wenn er dieselbe vorzutragen die Geschicklichkeit, und zugleich bey Gericht selbst vorzustehen Fug und Macht hat. Wer aber Andere hierin vertreten will, muß sich durch eine Vollmacht gebührend ausweisen.

Es muß also, wenn Ihr nicht selbst vor Gericht erscheinen könnt, oder wollt, euere erste Sorgfalt darauf gerichtet seyn, eueren Anwalt gerichtlich bevollmächtigen zu lassen. (1) Denn der Richter ist verbunden von amtswegen darauf Obacht zu geben, und unbevollmächtigte Fürsprecher bei ergiebiger Geldstrafe zur Legitimation anzuweisen, auch die an der Vollmacht verspürten Mängel innerhalb Monats-Frist ersetzen zu lassen. (2)

§. 2.

---

(28) Ger.O. §14. (1) G.O. §. 1. 12. (2) ibid. §. 2.

§. 2.

Wie die Vollmacht beschaffen seyn muß.

Die Vollmacht muß enthalten den Namen des Ausstellers, des Bevollmächtigten, der Gegenpartei, und die Zeit der Ausstellung. (3)

§. 3.

Mehrere Streitgenossen, oder ganze Körperschaften müssen einen gemeinschaftlichen Sachwalter haben.

Wenn mehrere Streitgenossen, oder ganze Körperschaften bei der Sache befangen sind, so müssen sie einen gemeinschaftlichen Sachwalter aufstellen.

☞ Außerdem wird einer von Amts wegen aufgestellt; und es muß in jenem Falle die Vollmacht, wenn auch nicht gleich anfangs, doch nach der Hand von allen Interessenten beigebracht werden. (4)

§. 4.

Special- und General-Vollmacht.

Eine generelle Vollmacht erstreckt sich auf alles, was der Proceß in Klage und Widerklage, direct und indirect, mit sich bringt. Eine Special-Vollmacht gehet nur auf die in derselben besonders ausgedrückte Handlung. (5)

§. 5.

Bei welchen Personen die Vollmacht vermuthet werde.

Die Vollmacht wird übrigens vermuthet;

1. bei Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. bei Seiten-Verwandten und Verschwägerten bis auf den dritten Grad weltlicher Zählung,
3. bei Eheleuten,
4. bei Streitgenossen,
5. bei Advocaten und Procuratoren, wenn sie die zur Sache gehörigen Documente mitbringen. (6)

---

(3) Ger. O. §. 4. (4) ibid. §. 2. t. 4. (5) ibid. §. 9. (6) ibid. §. 5.

§. 6.

Unter welchen Bedingungen diese ohne Vollmacht zugelassen werden.

Alle diese Personen werden in Sachen, wo blos ein allgemeines Mandat erforderlich ist, ohne Vollmacht nur dergestalt zugelassen, daß sie die Genehmigung dessen, was von ihnen verhandelt wird, in der vom Richteramte anzuberaumenden Frist beibringen, und unterdessen entweder

1) durch Bürgen oder Unterpfand, oder
2) wenigstens mittelst gerichtlicher Angelobung, oder schriftlich sich für alles verantwortlich erklären, das heißt; de rato caviren, mit Ausnahme des Vaters bei Adventiz-Gütern, und des Ehemannes bei Dotal- und Paraphernal-Gütern. (7)

§. 7.

Verantwortlichkeit des Vollmachtgebers (Principals) gegen den Bevollmächtigten.

In soweit der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht bleibt, in soweit ist auch der Vollmacht-Geber nicht nur zur Schadloshaltung des Bevollmächtigten (Mandatars) sondern in der Hauptsache selbst an alles, was hierunter verhandelt worden, gebunden. (8) Dagegen

§. 8.

Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten, gegen den Principal.

Ist der Anwalt seinem Principal allen Schaden, welchen er ihm durch seinen Unfleis, oder Verschulden zugefügt hat, zu ersetzen schuldig. (9)

§. 9.

Wann eine Vollmacht erlösche.

Von Seite des Mandatars erlöscht eine Vollmacht durch die Aufkündigung oder den Tod, wenn er keinen Substituten hat.

(7) Ger. O. §. 5. (8) G. O. §. 10. (9) ibid.

Von Seite des Principals erlöscht sie blos durch Wiederruf, weil sie sich auf seine Erben und Nachkommen erstreckt, wenn schon in der Vollmacht keine ausdrückliche Erwähnung davon geschehen ist. (10)

§. 10.

Wann und in wie ferne die Aufkündigung zuläßig sey.

Die Aufkündigung von Seite des Mandatars, so wie die Wiederrufung von Seite des Principals ist sowohl vor als nach der Kriegs Befestigung zuläßig, wenn die erste nur auf solche Art geschieht, daß weder der Proceß dadurch wirklich gehemmt wird, noch dem Principal ein Präjudiz zugehet, und er sich noch vor Ausfluß des peremtorischen Termins um einen andern Mandatar umsehen kann. (11)

§. 11.

Von der Anzeige bey Veränderung eines Bevollmächtigten.

Uebrigens soll bey dergleichen Veränderungen allzeit sogleich gerichtliche Anzeige darüber geschehen, anstatt des vorigen ein anderer Anwalt bestellt, und dem Gegentheil davon Nachricht gegeben werden — damit er sich wegen der Legitimation darüber vernehmen lassen könne. (12)

Achtes Kapitel.

Von der Widerklage, Streit-Verkündigung, Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

---

§. 1.

Von der Widerklage (Reconvention), deren Zuläßigkeit.

Wer eine rechtmäßige Gegenforderung an seinen Gegner zu haben glaubt, kann solche (in der Regel) vor

(10) G. O. §. 11. (11) ibid. (12) ibid.

vor dem nämlichen Gerichte, wo die Klage anhängig gemacht wurde, anbringen, selbst wenn der Kläger sonst einen privilegirten Gerichtsstand haben sollte. (1)

§. 2.

1) Bey Inländern, unter welchen Bedingungen.

Bei Inländern findet dieses jedoch nur dann Statt, wenn die Widerklage mit der Klage einige Verwandtschaft hat, denn wo dieß der Fall nicht ist, soll der Widerkläger zur besondern Klage, oder da der Gegentheil unter ein anderes Gericht gehört, dahin verwiesen werden. (2)

§. 3.

2) Bey Ausländern.

Gegen Ausländer dahingegen findet wegen jeder Gegenforderung, wenn sie auch gar keine Verbindung mit der Klage haben sollte, die Widerklage Statt. (3)

§. 4.

Wenn sie gar nicht Statt finde.

Gar nicht findet sie Statt in Sachen, welche von der Jurisdiction desselben Gerichts ausgenommen sind. (4)

§. 5.

Vom gerichtlichen Verfahren dabei.

Wird die Widerklage gleich mit der Exception angebracht, so soll sie auch in der Verhandlung von der Klage nicht abgesöndert, sondern beide miteinander verhandelt, und in einem Urtheil entschieden werden, ausgenommen wo die Klage oder Widerklage so beschaffen wäre, daß ein Punkt vorläufige Erörterung erforderte.

Ist sie aber erst nach der Exception und Litis contestation angebracht worden, so soll sie von dem Gerichte vor ergangenem Urtheile zwar noch ange-

(1) G. O. §. 1. (2) ibid. (3) ibid. (4) ibid.

nommen, die Klage aber dadurch nicht mehr gehindert, sondern besonders behandelt und entschieden werden. (5)

§. 6.

Wird bei Spolien, und solchen Klagen, welche in processu summarissimo verhandelt werden, eine Widerklage angebracht, so wird zwar dadurch die Jurisdiction des Gerichtes bey dem sie angebracht worden, begründet, aber sie hat die Wirkung nicht, daß sie zugleich mit der Klage verhandelt wird, ausgenommen wenn sie von gleicher Beschaffenheit, wie die Klage selbst, und sie auch rechtzeitig, nämlich mit der Exception angebracht worden wäre. (6)

§. 7.

Von der Streitverkündigung (Litis denunciation), in welchen Fällen sie durchaus nöthig sey.

Wer des Streitgegenstandes halber die Gewährschaftsleistung von einem Dritten zu fodern hat, muß diesem von dem Streite Nachricht geben, damit er bei den gerichtlichen Verhandlungen der künftigen Regreßklage wegen sein Interesse wahren könne, oder vielmehr damit jener von diesem bey Gericht vertreten, oder wenigstens auf allen Fall schadlos gehalten werde.

☞ Wird dieses unterlassen, so fällt die Regreßklage gegen den Dritten weg, was der Gesezgeber aus dem Grunde angeordnet hat, damit nicht aus einem Processe zwei entstehen. (7)

§. 8.

In welchen Fällen es von der Willkühr abhänge, sich ihrer zu bedienen, oder nicht.

Übrigens kann der Streit nicht nur bei der Gewährschaft, sondern in allen Fällen verkündet werden, wo man wegen einer strittigen Sache gegen einen

(5) Ger. O. §. 1. (6) ibid. (7) ibid. §. 2.

Dritten den Regreß und die Schadloshaltung mit Fug suchen kann. Allein! der Rechtsnachtheil, daß bey unterlassener Streitverkündigung die Regreßklage verlohren gehe, tritt nur in dem Falle ein, wo es eine Gewährschaft gilt, weil die Gerichtsordnung nur auf diesen Fall das Präjudiz gesezt hat. (8)

§. 9.

Wann und wie sie geschehen müsse.

Sie muß gerichtlich, und zwar noch vor der Kriegs-Befestigung, oder wenigstens zu gleicher Zeit geschehen, er wäre denn daß die Veranlassung dazu, und die Nothwendigkeit derselben erst aus einer spätern Handlung hervorgienge. (9)

§. 10.

Rechte des Denunciaten.

Dem Denunciaten steht es frei, ob er dem Denuncianten nur beistandsweise in dem Streite assistiren, oder solchen gänzlich auf sich nehmen, und ohne Beiziehung desselben ausführen wolle. (10)

§. 11.

Er muß aber in beiden Fällen bei dem nämlichen Gerichte die Sache allzeit in dem Stande, worin sie sich zur Zeit der Denunciation befindet, annehmen. (11)

§. 12.

Obliegenheit des Denunciaten sich einzulassen.

Der Denunciat ist bei eigener Gefahr schuldig, sich einzulassen.

Erscheint er nicht, oder verweigert er die Einlassung unter dem Vorwande, daß er weder zur Gewährschaft, noch zur Schadloshaltung verbunden sey, so fährt der Denunciant auf des Denunciaten Gefahr im Streite fort, und es findet die Einwendung, als

---

(9) G.O. §. 2. Nr. 2. (10) ibid Nr. 3. (11) ibid. Nr. 5.

wäre der Gebühr nach hierin nicht gehandelt worden, von Seite des Denunciaten niemal mehr Platz. (12)

Es ist also höchst gefährlich, eine Streit-Verkündigung zurückzuweisen, denn wenn der Denunciant entweder die Appellation verabsäumt, oder sich präcludiren läßt, und dergleichen Fehler begeht, so muß der Denunciat die Schuld büßen. (13)

§. 13.

Ergiebt sich auch, daß ihm die Gewährschaft oder Vertret- und Schadloshaltung obgelegen sey, so muß er nicht nur in der Hauptsache, wenn solche verloren geht, dem Denuncianten gebührende Genugthuung leisten, sondern auch alle Kösten ersetzen, es mag der Bescheid in der Hauptsache ausfallen wie er will. (14)

§. 14.

Hat der Denunciat ebenfalls die Gewährschaft an einen andern zu suchen, so soll er demselben auf gleiche Weise die Streit-Verkündigung wissen lassen, und hierauf in obiger Maaße durchgehends verfahren werden. (15)

§. 15.

Wenn übrigens zwischen dem Denunzianten und Denunziaten ein Streit entstehet: Ob der leztere zur Gewährschaft oder Schadloshaltung verbunden sey, so soll dieser Punct mit der Hauptsache nicht vermischt, sondern erst nach Ausgang derselben, oder wenigstens besonders verhandelt und die Acten separirt, oder da der Denunciat unter ein anderes Gericht gehört, der Streit dahin verwiesen werden. (16)

§. 16.

Von der Nomination, was sie sey.

Die Streitverkündigung unterscheidet sich von der Nomination dadurch, daß man bei jener von dem-

(12) G.O. §. Nr. 5. (13) v. Kreitmeier Anm. §. 2. lit. f. (14) G.O. §. 2. Nr. 6. (15) ibid. Nr. 9. (16) ibid. Nr. 10.

jenigen Hülfe sucht, von dem man die Sache überkommen hat.

Bei dieser dahingegen will der Nominant völlig aus der Sache seyn, und die Klage auf den Nominaten wälzen. (17)

§. 17.

Wo sie Statt finde.

Wenn einer eine Sache, um die er mit der Real-Klage belangt wird, nicht für sich selbst, sondern von eines andern wegen inne hat, so kann er den Gutsherrn oder Eigenthümer gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger an diesen verwiesen, und der Beklagte des Streits, so weit er ihn nicht betrifft, begeben werden möge. (18)

§. 18.

Sie muß gleich mit der ersten Antwort vorgebracht werden.

Es muß aber diese Anzeige gleich anfänglich, und mit der ersten Antwort auf die Klage geschehen.

☞ Sonst wird der Beklagte des Streits nicht ehe entlassen, als bis er alle Kosten bezahlt hat. (19)

§. 19.

Richterliches Verfahren.

Wenn der Nominat nach vorläufiger peremtorischer Citation, welche der Kläger auf seine Kosten insinuiren lassen muß, auf die abgeänderte neue Klage erscheint, und Antwort giebt, so soll hierauf weiter im Prozeß verfahren werden, wie es Rechtens ist. Erscheint er aber nicht, oder widerspricht wenigstens, Eigenthümer von der Sache zu seyn, so soll der Kläger sowohl ein als andern Falls, wenn anders die Klage wahrscheinlich ist, so fort in den Besitz gesezt, jedoch dem Nominaten das Petitorium vorbehalten,

---

(17) v. Kreitmeier Anmerk. zu diesem Saz. (18) G. C. §. 3. (19) ibid. Nr. 2.

behalten, übrigens aber der Nominat nie zum Beweise seines Angebens angehalten werden. (20)

§. 20.

Von der Intervention, was sie sey.

In allen Sachen, wo ein Dritter vom Ausgange des Streites Nutzen oder Schaden zu besorgen hat, kann derselbe bei dem Streite anderer Parteien auftreten, und dieses wird Intervention genannt.

Er muß aber sein bei der Sache habendes wahres und nicht zu weit hergesuchtes Interesse summarisch darthun. (21)

§. 21.

Wie vielerlei sie sey.

a) Neben-Intervention.

Ist das Interesse des Intervenienten mit einem der streitenden Theile verbunden, so daß er also nur beistandsweise assistirt, so heißt dieß eine Neben-Intervention.

b) Haupt-Intervention.

Hat er aber einen selbstständigen Anspruch, womit er das im Streit befangene Recht sich vor dem Kläger und Beklagten zueignen will, so wird dieses eine Haupt-Intervention genennt. (22)

§. 22.

Verfahren. a) Bey der Neben-Intervention.

Bei der Neben-Intervention muß der Intervenient die Streitsache vor dem nämlichen Richter, und in derselben Lage, bei welchem und worin sie sich zur Zeit der Intervention befindet, übernehmen, mithin darf ihm ein mehreres, als was die Hauptpartie selbst noch von Rechtswegen thun oder handeln könnte, nicht gestattet, sondern es muß eine durchgreifende Gleichheit in dem Processe gehalten, und eines mit dem andern ausgemacht, jedoch dasjenige, was so-

(20) G.O. §. 3. Nr. 3, 4, 5. (21) G.O. §. 4. Nr. 1. u. 2. (22) ib.

wohl von der Haupt- als intervenirenden Partei ein oder andererseits verabsäumt wird, dem andern Theile nicht zur Last geschrieben werden. (23)

§. 23.

b) Bey der Haupt-Intervention.

Die Haupt-Intervention soll in Form einer ganz besondern Klage tractirt, folglich bei der ersten gehörigen Instanz angebracht werden. (24)

Wenn gleich die Hauptklage schon in der zweiten oder dritten Instanz anhängig seyn sollte, denn der Haupt-Intervenient ist nicht schuldig, die Sache, wie sie liegt, (in statu quo) anzunehmen, wie jener, welcher nur beistandsweise intervenirt. (25)

§. 24.

Sie hemmt die Execution nicht.

Die Hauptsache soll aber dadurch ohne besonders erhebliche Ursache nicht aufgehalten, viel weniger die Execution gehemmt werden, es müßte denn der Intervenient eidlich erhärten, daß er von dem Hauptprozesse vorher keine Wissenschaft erlangt, oder sein angebliches Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht habe, und zugleich sein Interventionsrecht auf der Stelle durch klare Urkunden, oder sonst ohne weitläufige Probe genugsam darthun, oder wenigstens beweisen können, daß ihm durch die Execution ein unwiederbringlicher Schaden zugehen würde.

Außerdem soll die Execution unter dem Vorwande der Intervention nicht eingestellt, sondern derselben gegen allenfallsige, hinlängliche Caution der Lauf gelassen werden. (26)

§. 25.

(23) G.O. §. 4. Nr. 3. (24) ibid. Nr. 4. (25) v. Kreitmeier Anmerk. §. 4. Lit. D. (26) ibid. Nr. 1.

§. 25.

Besondere Obliegenheit des Richters in Bayern, die Rechte eines Dritten zu wahren.

Nach dem gemeinen Rechte ist der Richter das Recht eines Dritten zu wahren nicht verbunden, sondern dieser mag selbst für sich sorgen. Aber nach dem bayerschen Rechte soll der Richter selbst auf das bei jeder Sache obwaltende Recht und Interesse eines Dritten allzeit von Amts wegen fleißige Obacht halten, und wo er dergleichen aus den Acten bemerken würde, demselben sogleich Nachricht von dem Streite ertheilen, vorher aber in Sachen weiter nicht verfahren. (27)

§. 26.

Dieses soll auch da geschehen, wenn sich die Parteien selbst auf einen Dritten berufen, und es aus den Umständen hervorgehet, daß solches nicht aus böser Absicht, oder bloßen Aufschubs wegen geschehen sey. (28)

§. 27.

Von der Caution. Frühere Bestimmung hierüber.

Nach der bayerschen Gerichts-Ordnung war sowohl der Kläger als der Beklagte schuldig, (wenn es verlangt wurde) Caution zu stellen, daß er dem Gerichte in der anhängigen Sache gewarten, sohin Alles, was dort mit Recht und Urtheil ausgesprochen würde, ausrichten wolle, und wenn er diese Caution nicht aufbringen konnte, mußte er sich wenigstens zur Erfüllung alles dessen eidlich verbinden. (29)

§. 28.

Neuere.

Dieses ist aber durch die neuere Gesetzgebung theils aufgehoben, theils modificirt. (30)

---

(27) ibid. N. 5. (28) ibid. N. 6. (29) G. Ord. §. 5. (30) Gesetz einige Verbesserungen der G. Ord. betr. §. 8.

§. 29.

Wie es hinsichtlich der Ausländer hierin zu halten sey.

Nur der Ausländer, welcher gegen einen beyerschen Unterthanen klagt, und keine liegende Güter in Bayern besitzt, ist schuldig, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceß-Kösten, desgleichen wenn er auf dem Wege der Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachten Betrage in Kapital, Zinsen, Schaden und Kösten Caution zu leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung sich einzulassen nicht schuldig. (31)

§. 30.

Die Caution wegen der Proceßkosten fällt aber hinweg, bei Liquitationen im Concurse, bei Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt. (32)

§. 31.

Wie hinsichtlich der Inländer.

Bei Streitigkeiten der Landes-Unterthanen unter sich, kann nur in folgenden Fällen Caution verlangt werden:

1) Wenn der Beklagte eine begründete Arrestation oder Sequestration von sich abwenden, oder
2) die Aufhebung einer schon verhängten bewirken will, wozu eine juratorische nicht hinreicht. (33)

§. 32.

Wie es bei einer Nachklage dabei zu halten sei.

Der Beklagte indessen, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, kann vom Inländer wie vom Ausländer vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er das-

(31) ibid. (32) ibid. (33) Grüner Commentar pag. 119.

jenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt. (34)

§. 33.

Vom Arrest-Processe, was er sei.

Ein Gläubiger kann wegen Gefahr seine Forderung zu verlieren, verlangen, daß des Schuldners Eigenthum oder Person gerichtlich in Beschlag genommen werde. (35)

§. 34.

Wann auf Arrest angetragen werden könne.

Ein Arrest-Gesuch findet Statt,

1) gegen Ausländer, wenn ein solcher, so viel die Hauptsache betrifft, keine Caution leisten kann, worin jedoch eine juratorische nicht genügt, wenn der Implorant eine solche nicht freiwillig annimmt,

2) gegen ungefreit, und unangesessene Inländer, wenn sie entweder in der Flucht begriffen, oder derselben verdächtig sind, oder wenn sie schlechten Leumunds willen zur juratorischen Caution nicht zugelassen werden können. (36)

§. 35.

Er wird nicht von Amts wegen erkannt.

Uebrigens wird ein Arrest nie von Amts wegen erkannt, sondern er muß begehrt, auch allenfalls die nöthigen Kösten-Vorschüsse gemacht werden.

§. 36.

Was der Arrest-Suchende (Implorant) zu erfüllen habe.

Eine vollkommene Probe ist zwar zu Impetrirung eines Arrestes nicht nöthig, doch muß der Implorant so viel beibringen, daß daraus ermessen werden kann, daß der Arrest nicht aus böser Meinung begehrt worden sei, somit seine Ansprüche vorläufig bescheinigen, auch soll derselbe angehalten werden, seinen Beweis

---

(54) G. Ordn. §. 6. (35) ibid. Nr. 1. und 2. (36) ibid. Nr. 3.

längstens innerhalb 3 Tagen zu übergeben, und überhaupt mit abgekürzten peremtorischen Terminen schleunig und summarisch hierin verfahren werden. (37)

§. 37.

☞ Läßt der Implorant geflissentlich einen Aufschub merken, so soll der Arrest sogleich wieder aufgehoben, und die Sache an den ordentlichen Richter, wohin sie nämlich ohne Arrest gehörig wäre, verwiewerden. (38.)

§. 38.

Gegen Arrest-Erkenntnisse ist keine Appellation zuläßig.

Uebrigens ist gegen Arrest-Erkenntnisse (ohne besonders erhebliche Ursachen) keine Appellation zuläßig. (39)

§. 39.

Verantwortlichkeit bei widerrechtlichen Arrest-Verhängungen.

Wenn dagegen ein Arrest widerrechtlich verhängt worden seyn sollte, so muß vom Imploranten und selbst vom Gerichte aller Schaden und Kösten getragen werden. (40)

§. 40.

Von Fiscalischen Processen, insbesondere, was der Kläger, der gegen den Fiscus auftreten will, zu beobachten habe.

Wer sich durch den königl. Fiscus an seinen Rechten gekränkt glaubt, ist verbunden, sich vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung seiner Beschwerde an eine, und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativ-Behörde zu wenden, und deren Entschließung zu erholen.

☞ Außerdem darf seine Klage bei Gericht nicht angenommen werden. (41)

---

(37) ibid. Nr. 3. (38) ibid. Nr. 4. (39) ibid. Nr. 5. (40) ibid.
(41) Gesez, einige Verbess. der G. Ordn betr. §. 9. Gieng die Verfügung von einer Kreis-Finanz-Kammer aus, so muß die Beschwerde bei dem Finanz-Ministerium vorhergehen, gieng sie aber vom Ministerium selbst aus, so kann der Rechtsweg sogleich eingeschlagen werden, weil dasselbe die oberste Administrativ-Behörde ist. v. Grüner, Comment. pag. 113.

§. 41.

Was der Fiscus gegen den Kläger zu beobachten habe.

Die obere Administrativ-Behörde ist schuldig, diese Entschließung in einem Zeitraume von 6 Wochen zu ertheilen.

☞ Ertheilt sie solche innerhalb dieses Zeitraumes nicht, so soll sie als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden. (42)

§. 42.

Es sind daher die oberen Administrativ-Behörden verbunden, über dergleichen Vorstellungen um Abstellung der Beschwerden den Betheiligten die Empfangscheine unweigerlich und unentgeldlich auszustellen. (43)

§. 43.

Wie es mit der Acten-Einsicht zu halten sey.

In Parteisachen sollen die Civil-Gerichts-Acten weder den königl. Fiscalen, noch den General-Fiscalaten ausgehändigt, sondern dieselben ihnen auf Verlangen bei Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder ihnen davon Abschrift zu nehmen gestattet werden.

§. 44.

Und wenn die fiscalische Behörde sich nicht an dem Orte befindet, wo die Gerichts-Acten liegen, so sollen diese auf Verlangen an das Gericht des Orts, wo die Behörde, oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiscalen, oder deren Vertretern innerhalb eines von dem Richter zu bestimmenden Termines eingesehen, oder die erforderlichen Abschriften genommen werden. (44)

Neun-

(42) Ger. Ordn. (43) ibid. (44) ibid.

Neuntes Kapitel.
Vom Beweise und Gegenbeweise.

§. 1.
Allgemeine Bestimmung.

Der Kläger sowohl als der Beklagte muß den Grund seiner Klage respective Exception und sonstiges Vorbringen dem Richter genügend beweisen. (1)

§. 2.
Was zu beweisen sey.

Nur die Thatsache (Factum) nicht das Recht ist Gegenstand der Beweisführung (Particular-Statuten und Gewohnheiten ausgenommen), wenn sie nicht öffentlich kundbar sind. (2)

§. 3.
Und was nicht.

Was nicht widersprochen wird, oder was in den Acten bereits bewiesen vorliegt, und dadurch gerichtskundig, oder notorisch wurde, braucht nicht bewiesen sondern nur allegirt zu werden. (3)

Auch ist kein Theil schuldig, den Beweis dessen zu übernehmen, was er nur schlechterdings verneint hat, (probationem negativam), es sey denn, daß er sich darauf, als auf ein Factum, gründet, und dasselbe zugleich durch Zeit und Ort beschränkt, oder doch so beschaffen ist, daß die Behauptung nur den Worten nach eine Verneinung, im Werke selbst aber eine Bejahung enthält. (4)

§. 4.
Wann der Beweis anzutreten sei.

Ist der Beweis durch richterliches Erkenntniß auferlegt worden, so muß er auch innerhalb des gesetzten

(1) G. O. §. 3. (2) ibid. §. 6. (3) ibid. (4) ibid.

Termins angetreten werden, ☞ denn alle Termine bei dem ordentlichen Beweise sind durchaus ipso jure peremtorisch und präclusiv, wenn gleich keine ausdrückliche Meldung oder Warnung hierin geschieht, und sie werden gemeiniglich, wo nicht besondere Umstände es erheischen, auf 30 Tage ertheilt. (5)

§. 5.

Alle Beweismittel müssen bei dem Beweis-Antritte auf einmal benennt werden.

Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt, so muß derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, innerhalb der anberaumten Frist alle die Beweismittel, deren er sich bedienen will, (Urkunden, Zeugen, Eides-Delation) (6) auf einmal benennen.

☞ Denn jedes in dieser Frist nicht angegebene Beweismittel kann in der Folge auf dieses Beweis-Festsetzungs-Decret nicht mehr angebracht werden. (7)

§. 6.

Ausnahmen davon.

Dieß leidet jedoch in allen Fällen eine Ausnahme,

1) wenn der Beweisführer nach dem Beweis-Antritte neue Beweismittel entdeckt; denn diese können sogar gegen ein rechtskräftiges Urtheil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen, oder
2) wenn dem Beweisführer ohne sein Verschulden nach dem Beweis-Antritte die gewählten Beweismittel ganz oder zum Theil verloren gehen. Z. B. Zeugen sterben — Urkunden gehen verloren — und dergleichen.

§ 7.

Vom freiwilligen Beweis-Antritte.

Jedem Theile stehet es übrigens frei, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede, so-

---

(4) ibid. (5) G. O. §. 11. (6) diese wenigstens eventuell v. Grünner Comment. pag. 163. (7) Gesetz einige Verbess. d. G. O. betr. §. 12.

gleich und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik, den Beweis anzutreten. (8)

§. 8.

Was dazu erfordert werde.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, gefordert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Parteien bei der ersten Verhandlung zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freiwilligen Antritt des Beweises nicht zu achten. (9)

§. 9.

Welche rechtliche Folgen sie habe.

Diese anticipirte Beweis-Antretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises, und es wird auch eben so darin verfahren, nämlich sie wird dem Gegentheile mit Ansetzung eines Termines von 30 Tagen zugefertigt, innerhalb dessen er den Gegen-Beweis antreten und alle seine Beweismittel, wie beim auferlegten Beweis bei Strafe des Ausschlusses benennen muß, mit Ausnahme dessen, was §. 6. angegeben wurde. (10)

Nach geschlossenem Beweis-Verfahren wird, wie beim auferlegten Beweise entschieden, daher darf niemals auf Beibringung eines bessern Beweises erkannt werden. (11)

§. 10.

Wie vielerlei Beweismittel es gebe.

Der Beweis wird geführt.

1) durch Zeugen,
2) " Urkunden,
3) " eigenes Geständniß,
4) " Vermuthungen,
5) " Augenschein und Kunstverständige,

---

(8) ibid. § 16. (9) ibid. (10) ibid. § 17. (11) ibid.

6) durch Calculation,
7) „ Notorität,
8) „ gemeinen Ruf, und
9) durch Eid.

§. 11.

Vom einfachen und zusammengesetzten Beweise.

Einfach ist der Beweis, wenn eine einzelne Art von Beweis-Mittel zum vollständigen Resultat führt.

Zusammengesetzt ist er, wenn mehrere einzelne Beweis-Mittel gebraucht werden.

§. 12.

Vom vollständigen und unvollständigen Beweise.

Vollständig ist er, wenn der Richter eine definitive Entscheidung darauf gründen kann. (13)

Unvollständig, wenn er eine Ergänzung bedarf. (14)

§. 13.

Vom vollen und halben Beweise.

Ein voller Beweis liegt vor, wenn er das gesetzliche Maß erreicht, was der Richter zu seiner Ueberzeugung bedarf.

Ein halber, weniger oder mehr als ein halber nach dem Verhältnisse, was zu dieser Ueberzeugung fehlt.

§. 13.

Vom Gegenbeweise, wann er anzutreten sey.

Innerhalb dreißig Tagen, von Mittheilung der Beweis-Antretung angerechnet, ist der Gegentheil den Gegenbeweis anzutreten schuldig.

☞ Denn der Unterlaß hat wie beim Beweis-Antritte den Rechts-Nachtheil des Ausschlusses zur Folge. (15)

(13) Ger. O. §. 2. (14) Dieser ist durch das Gesetz vom 29. Juli 1817. aufgehoben, weil nicht mehr auf dessen Beweis erkennt werden darf. (15) Gesetz, einige Verbess. d. G. O. betr. §. 12.

Zehntes Kapitel.

Vom Zeugen-Beweise.

§. 1.

Wie der Zeugen-Beweis angetreten werde.

Wollt Ihr euern Beweis durch Zeugen führen, (antreten) so müßt Ihr sie

1) alle benennen, und
2) alle Artikel angeben, über welche jeder einzeln vernommen werden soll. (1)

§. 2.

Wie die Artikel beschaffen seyn müssen.

Die Artikel müssen

1) auf den Beweis-Satz mittelbar, oder unmittelbar wirken,
2) sie dörfen nur auf That-Umstände gerichtet seyn,
3) jeder Artikel darf nur einen Umstand in sich enthalten,
4) die Artikel sollen als einfache Fragen an den Zeugen abgefaßt werden,
5) alle Artikel sind mit fortlaufenden Zahlen zu unterscheiden,
6) am Ende derselben sind die Namen und die Artikel, worüber jeder vernommen werden soll, (Directorium) beizufügen. (2)

§. 3.

Fragstücke.

Die Artikel werden unter Ansetzung eines Termins zur Vereidung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitgetheilt, der berechtiget ist, innerhalb dessel-ben

(1) Gesez, einige Verbess. d. G.O. betr. §. 12. (2) G. O. Cap. 9.

den Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen. (3)

§. 4.

Wann diese einzureichen seyen.

Diese müssen allzeit noch vor dem Verhöre übergeben werden. ☞ Sonst werden sie nicht mehr angenommen. (4)

§. 5.

Verfahren nach eingereichten Artikeln und Fragstücken.

Die Artikel und Fragstücke prüft der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amts wegen, und die offenbar unzuläßigen oder irrelevanten verwirft er, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet. (5)

§. 6.

Von Vorladung der Zeugen.

Der Richter ladet die Zeugen zur eidlichen Vernehmung auf einen bestimmten Tag vor. Nur bei jenen, welche sich außer Landes befinden, oder wegen zu großer Entfernung, oder sonstiger Hindernisse zu dem Gerichte sich nicht begeben können, oder welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, ist deren persönliches Gericht um deren Vernehmung zu requiriren.

Desgleichen sind Personen, welche sich Alters oder Krankheits halber zum Gerichte nicht begeben können, in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Von dem Termine wird beiden Theilen Nachricht gegeben, um der Zeugen-Vereidung beizuwohen. (6)

§. 7.

Zwang zur Zeugschaft.

Wer sich ohne rechtserhebliche Ursache Zeugschaft zu leisten weigert, soll allenfalls mit Gefängniß, gerin-

(3) Ges. einige. V. d. G.O. betr. §. 14. (4) G.O. §. 15. (5) Ges. einige V. d. G.O. betr. §. 14. (6) G.O. §. 5.

ger Atzung oder Geldstrafe dazu angehalten, dabei auch in die durch seine Widerspenstigkeit verursachten Kosten verurtheilt werden. (7)

§. 8.

Von den Zeugen-Gebühren.

Der Producent ist verbunden, die Zeugen auf seine Kösten zu produciren, folglich ihnen Reise-Zehrung und Versäumniß zu vergüten. Ist der Producent zum Armen-Rechte gelassen, so kann sich der Zeuge, der nicht selbst arm ist, unter dem Vorwande mangelnder Kostenvergütung, zu erscheinen nicht weigern, doch soll ihm seiner Zeit bei dem Ausgange der Sache, wenn der Producent zu Kräften kommt, diese Vergütung verschafft werden. (8)

§. 9.

Vom Zeugen-Eide.

Jeder Zeuge ist in der Regel schuldig, den Zeugen-Eid vor Gericht zu schwören:

„daß er in der Sache, worin er zum Zeugen beru-„fen ist, alles getreu, nach seiner besten Wissen-„schaft aussagen, nichts davon verschweigen, auch „weder aus Feindschaft oder Freundschaft gegen ei-„nen Theil, noch aus Neid, Furcht, oder eigenen „Vortheils wegen die Wahrheit unterdrücken, und „die Aussage geheim halten wolle, bis die Aussagen „vom Gerichte kund gemacht werden. (9)

§. 10.

Wer davon befreit sey.

Siegelmäßige sind indessen in Civil-Sachen vom körperlichen Eide befreit.

Bei ihrer Vernehmung als Zeugen wird ihnen die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eides-

(7) G.O. §. 8. (8) G.O. §. 7. (9) G.O. §. 14.

Eides-Formel vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt. (10)

§. 11.

Eröffnung der Zeugen-Aussagen.

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungs-Protokoll von Amts wegen unverschlossen zu den Acten gelegt, und den Parteien davon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, dasselbe einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon Abschrift zu nehmen. (11)

§. 12.

Zuläßigkeit einer Deduction über das Beweis-Verfahren.

Innerhalb eines Termines von 30 Tagen von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Partei über die Beweisführung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftenwechsel bloß beiderseits zur Nachricht mitzutheilen ist.

☞ Nach Verfluß dieses Termins, welcher nicht verlängert werden darf, wird die Deduction nicht mehr angenommen. (12)

§. 13.

Was untüchtige Zeugen seyen.

Für untüchtige Zeugen werden geachtet:

1) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweis-Gegenstandes erforderliche Sinn in dem Augenblicke mangelte, wo der zu bezeugende Thatbestand sich ereignete,
2) Rasende, Wahnsinnige und völlig Blödsinnige, (höchste Trunkenheit wird dem Wahnsinne gleichgeachtet)
3) Personen, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt haben,

---

(10) Beil. VIII. der Verfassungs-Urkund von 1818. §. 13. Gesetzbl. pag. 330. (11) Ges. einige Verb. der G.O. betr. §. 15. (12) Ibid.

4) Blinde, Taube oder Stumme,
5) bürgerlich Todte,
6) Ehrlose,
7) Beichtväter in Ansehung alles dessen, was sie in der Beicht erfahren haben,
8) Staatsbeamte, und öffentliche Diener, so ferne sie durch ihr Zeugniß die Amtsverschwiegenheit verletzen würden. (13)

§. 14.

Welches exceptionsmäßige seyen.]

Exceptionsmäßige Zeugen sind:

1) des Producenten Butsverwandte in auf- und absteigender Linie, soweit es immer gehet, in der Seiten-Linie aber bis einschlüssig den sechsten und bei Verschwägerten bis in den vierten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, ausgenommen, wo die Bluts-Verwandt- oder Schwägerschaft auf beiden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Production geschieht, selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussage nicht für, sondern wider den Befreundeten gehet, oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sache auf andere Weise nicht zu erholen, oder sonst eine besondere Ausnahme in den Rechten gemacht ist.
2) Leute von unbekanntem Herkommen, Stand, Wesen, schlechtem Leumund,
3) Alle welche bei der Sache indirect interessirt sind,
4) Arme, Unvermögliche, wenn sie nicht besonders guten Rufs und ehrbaren Wandels sind,
5) was dem Producenten mit ehelich oder andern Pflichten, Gevater-, oder Hausgenossenschaft, großer Familiarität und Neigung, Schuld-Obligation und dergleichen gethan, oder
6) einer Bestechung, oder einer wider den Gegentheil tragenden großen Feindschaft halber verdächtig ist. (14)

(13) G.O. §. 10. (14) ibid. §. 11.

§. 15.

Notorisch-Untüchtige sollen gar nicht vernommen werden.

Untüchtige Zeugen beweisen gar nichts, und sollen bei notorischer Untüchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, sondern von Amtswegen verworfen werden, wenn gleich nicht gegen sie excipirt wurde, oder die Wahrheit auf andere Weise nicht zu erlangen wäre. (15)

Ausnahmen davon.

Doch treten hier folgende Ausnahmen ein:

1) Sagte jemand nach zurückgelegtem 16. Jahre über Gegenstände aus, welche er vom 12. bis zum 16. Jahre wahrgenommen hat, so ist er vollgültiger Zeuge. (16)

2) Ist die Zeugschaft eines Tollen, Unsinnigen nicht zu verwerfen, wenn er während eines lichten Zwischenraums von Sachen — welche sich hierunter begeben haben, deutlich, verständig und mit allen Erfordernissen deponirt, (17)

3) Mag ein Blinder, Stummer, oder Tauber von dem, was er vor solchem Zustande, oder auch während desselben durch andere leibliche Sinne wohl begriffen hat, und sich genugsam darüber erklären kann, tüchtige Zeugschaft leisten, (18) und

4) Fällt die Untüchtigkeit bei ehrlosen Leuten wieder weg, wenn sie zur Zeit der zu leistenden Zeugschaft wieder in integrum restituirt sind. (19)

§. 16.

Wenn die Untüchtigkeit zweifelhaft ist.

Ist aber die Untüchtigkeit der Zeugen in Zweifel, so sollen sie mit Vorbehalt (salvo jure,) vom Richter vernommen werden. (20)

§. 17.

(15) G.O. §. 12. (16) ibid. §. 10. (17) ibid. (18) ibid. (19) ibid. (20) G.O. §. 12.

§. 17.

Wie es bey exceptionsmäßigen zu halten sey.

Exceptionsmäßige sind ohne Anstand abzuhören. Wie viele Glaubwürdigkeit ihren Aussagen beizumessen sey, bleibt unter Würdigung der dagegen vorgebrachten Einwendungen dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. (21)

§. 18.

Wie die Aussage beschaffen seyn müsse, wenn sie beweisen solle.

Eine Zeugschaft, welche vollständig beweisen soll, muß

1) zur Hauptsache gehörig,
2) deutlich,
3) glaubhaft,
4) auf eigenes gutes Gewissen gegründet, und
5) mit einer andern Zeugschaft dergestalt gleichförmig seyn, daß ein Zeuge wenigstens noch mit einem andern Zeugen über das, was zu beweisen ist, in seiner Aussage einstimmig sei. (22)

§. 19.

Vom Zeugen-Verhöre zum ewigen Gedächtnisse.

Ist Gefahr vorhanden, daß bei längerer Verzögerung ein Beweis verloren gehe, so kann jede Partei, ehe man im gerichtlichen Verfahren zur Vollführung des Beweises schreitet, selbst ehe noch ein Proceß seinen Anfang genommen hat, die Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse verlangen. Die Gefahr muß aber vom Kläger bescheinigt werden, was beim Beklagten nicht nöthig ist. (23)

§. 20.

Was der Impetrant dabei zu beobachten habe.

Dem Impetranten liegt es ob, daß er die Beweis-Artikel gleich mit seiner Bittschrift übergebe. Diese werden dem Gegentheile, um seine Fragstücke machen

---

(21) ibid. (22) G.O. §. 17. (23(ibid. §. 21.

zu können, mitgetheilt, und er wird auf den Verhörtag vorgeladen, um die Zeugen schwören zu sehen, wenn anders die obschwebende Gefahr solches noch zuläßt. (24)

§. 21.

Nach dem Verhöre bleibt die Zeugen-Aussage so lange bei Gericht verschlossen, bis es seiner Zeit bei dem Processe auf die Publication ankömmt. (25)

§. 22.

Der Kläger aber ist schuldig, innerhalb Jahr und Tag, oder wenn er an der Klage etwa weiter verhindert wäre, von der Zeit an, da das Hinderniß gehoben ist, seine Klage zu stellen —

☞ Außerdem wird die Zeugen-Aussage für erloschen gehalten; jedoch ist der Beklagte an diesen Termin nicht gebunden. (26)

§. 23.

Was der Impetrant nach diesem Zeugen-Verhöre thun solle und könne.

Jenem Theile, welcher die Zeugen hat verhören lassen, steht seiner Zeit nach wirklich gestellter Klage frei, ob er diese Zeugschaft gänzlich fallen lassen wolle, oder nicht. Im ersten Falle kann er nur Artikel übergeben, im zweiten aber braucht er sich nur auf die in den Acten liegenden Artikel zu berufen. (27)

Eilftes Kapitel.

Vom Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Von schriftlichen Urkunden überhaupt, und wie vielerlei sie seyen.

Ein zweites Mittel, wodurch etwas bewiesen werden mag, sind briefliche Urkunden (Documente), wel-

---

(24) ibid. (25) ibid. (26) ibid. (27) ibid.

che in öffentliche und private abgetheilt zu werden pflegen. (1)

§. 2.

Was öffentliche Urkunden seyen.

Oeffentliche Urkunden sind solche, welche unter öffentlicher Authorität verfertigt werden. Z. B. Gerichts-Acten, Protokolle, Archival-Urkunden, Pfarr- und Kirchen-Bücher, auch Notariats-Instrumente, wenn sie keinen Mangel in der Form an sich tragen, desgleichen Urkunden von zwei bekannten siegelmäßigen Personen ausgefertiget, oder da nur eine siegelmäßig ist, wenn sie neben dieser auch von zwei andern kund- und ehrbaren Männern unterschrieben ist, welche dem Unterzeichnungs-Acte beigewohnt zu haben in ihrer Unterschrift bezeugen. (2)

§. 3.

Was Privat-Urkunden.

Alle übrigen Schriften, welche nicht in obgedachter Maße verfertiget sind, werden ohne Unterschied für Privat-Urkunden gehalten. (3)

§. 4.

Von der Beweiskraft der Urkunden.

Oeffentliche Urkunden machen einen vollständigen Beweis, Privat-Urkunden aber machen in der Regel für den Aussteller niemal, wohl aber gegen ihn vollständigen Beweis, so weit man von seiner Handschrift und Petschaft genügsam überzeugt ist. (4)

§. 5.

Von jener der Handelsbücher insbesondere.

Davon machen jedoch die Handelsbücher eine Ausnahme aus, welche auch für den Handelsmann in einer seinen Handel betreffenden Sache beweisen, wenn er von gutem Leumund, und ein ordentlicher und ge-

(1) G. O. §. 1. (2) G. O. §. 2. (3) G. O. §. 3. (4) ibid.

prüfter Handelsmann ist, das Handelsbuch mit Einnahme und Ausgabe ordentlich gehalten, die Ursache der Schuld nebst dem Datum darin ausgedrückt, und der Inhalt des Buchs von ihm oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bestätiget ist. (5)

§. 6.

Der Kerbhölzer.

Dahin gehören auch die unter gemeinen Leuten üblichen Kerbhölzer, welche vollständigen Beweis über die Schuld machen, wenn sie mit Einwilligung beider Theile errichtet wurden, und bei der Vorzeigung in den Schnitten gleich befunden werden. Mangelt diese Erforderniß, läugnet ein Theil das Kerbholz, oder weigert er sich, dasselbe vorzuzeigen, oder entsteht über die Ursache der Errichtung des Kerbholzes eine Irrung, so soll der Richter jeder Partei Stand, Wesen, Behelfe und andere Umstände fleißig erwägen, und darnach ermäßigen, ob und welchem Theile der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid oder anderweite Probe auferlegt werden solle. (6) Ist der Beweis durch solche Kerbhölzer anticipirt worden, so cessirt nach neuerer Bestimmung die richterliche Befugniß, auf bessern Beweis zu erkennen. (7)

§. 7.

In wie ferne Abschriften beweisen.

Abschriften beweisen für sich allein nichts, ausgenommen wenn sie sehr alt, und annebens entweder im Archiv befindlich, oder von einer bekannten Gerichts- oder Kanzlei-Hand geschrieben, und zugleich durch andere Behelfe unterstützt sind.

Vidimirte Abschriften machen vollständigen Beweis, wenn die Vidimation auf Verlangen von ordentlicher Obrigkeit aus erheblicher Ursache und nach vorläufiger Vorladung der Interessenten von dem Gerichts-Ac-

(5) ibid. (6) ibid. (7) Ges. einige Verb. d. G.O. betr. §. 17.

tuar oder dem Commissäre vorgenommen, die Abschrift mit dem Original von Wort zu Wort verglichen, das Original selbst von allen Gegenwärtigen hinreichend eingesehen, unmangelhaft befunden, oder wenigstens die gefundenen Mängel sowohl in der Abschrift (Transsumt) als in dem Vidimus ausdrücklich bezeichnet und erwähnt worden. (8)

§. 8.

Von Producirung und Uebergebung der Urkunden.

a) Der Abschriften.

Documente, worauf man sich in der Klage Replik und Duplik beziehet, sollen allzeit gleich abschriftlich mit beigelegt werden, besonders wenn sie so beschaffen sind, daß der Streit dadurch allein ohne andern Beweis gehoben werden kann.

Wenn aber dieselben allein den völligen Ausschlag zu geben nicht vermögen, sondern solcher etwan auch auf Zeugen mit ankömmt, so müssen die Abschriften gleich mit dem directorio und denominatione testium eingereicht, und dabei angezeigt werden, was für Artikel dadurch erwiesen werden sollen, damit sich der andere Theil mit seinem Gegenbeweis, oder sonst darnach richten könne. (9)

b) Der Originalien.

Die Orginal-Documente selbst müssen im ordentlichen Beweis zur nämlichen Zeit, da man zum Zeugenverhör schreitet, im summarischen Beweis aber in dem durch die Obrigkeit bestimmten Tage in Beiseyn des Gegentheils unfehlbar producirt werden.

☞ Denn wird die Production unterlassen, so wird sie nicht mehr zugelassen, sondern das Document ipso facto für verworfen gehalten, es sey denn, daß man durch wahrhafte Noth daran verhindert worden, oder das Original erst hernach zum Vorschein gekom-

(8) G. O. §. 4. (9) G. O. §. 5.

men, auch ein so anders mit einem körperlichen Eide zu erhärten, oder sonst erweislich wäre. (10)

§. 9.

c) Der Connexen und nicht Connexen.

Die connexen Documente, welche nur einerlei, oder zwar verschiedene doch gewissermassen verbundene Sachen in sich begreifen, müssen ganz producirt werden, bei nicht connexen kann die Production auch extractweise geschehen, und ist man nicht schuldig, dem Gegentheil das ganze Original-Document einsehen zu lassen. Doch kann man sich dessen gegen den Richter niemal weigern, wenn er die Einsicht von dem ganzen Document zu nehmen verlangt, damit er desto sicherer urtheilen könne, ob und wie weit etwa dem Gegentheil an gleichmäßiger weiterer Einsicht gelegen seyn könne. (11)

§. 10.

d) Der sich beziehenden und bezogenen Urkunden.

Wenn sich eine Urkunde auf eine andere beziehet, so muß diese zugleich mitproduzirt werden, es sey denn klar, daß die bezogene Urkunde für den Beweis unerheblich sey. (12)

§. 11.

e) Eine Producion der Urkunden zum ewigen Gedächtniß.

Eine Production der Urkunden kann übrigens wie bei Zeugschaften auch zum ewigen Gedächtniß geschehen. (13)

§. 12.

Von Edition der Urkunden.

a) Editions-Gesuch.

Hat der Beweis-Führer die Urkunden, mit welchen er beweisen will, nicht in Händen, so muß er sich in der Beweis-Antretungs-Schrift auf diese beru-

(10) ibid. Nro 4. §. 8. (11) ibid. Nr. 6. (12) ibid. Nr. 7. (13) ibid. Nro 10.

fen, und auf die Edition die geeigneten Anträge stellen.

§. 13.

b) Verbindlichkeit zur Edition.

Der Kläger ist als solcher dem Beklagten alle Urkunden, welche er besitzt, und zu dessen Vertheidigung in diesem Processe dienen können, auf Verlangen gerichtlich vorzulegen schuldig. (14) Dahingegen ist der Beklagte dem Kläger dieses zu thun nicht verbunden, ausserdem wenn dieselben dem letzteren gehörig oder wenigstens gemeinschaftlich sind, oder wo er solche zum Beweise seiner Replik nöthig hat, oder wo es sonst der Richter für billig finden sollte. (15) Besitzt endlich ein dritter die Urkunden, so soll er nicht zur Edition angehalten werden, wenn sie nicht dem anrufenden Theile gehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich sind. (16)

Die Praxis hält ihn indessen immer dazu verpflichtet, soferne ihm daraus kein Nachtheil erwächst. (17)

§. 14.

c) Erforderniße des Editions-Gesuches.

Wer die Edition einer Urkunde verlangt, muß

1) Die vorzulegende Urkunde bestimmt und genau bezeichnen,
2) Die That-Sachen oder Umstände welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen, deutlich und bestimmt angeben,
3) wahrscheinlich machen, daß der andere die Urkunde wirklich besitze, und
4) das Daseyn der §. 13. benannten Bedingungen nachweisen. (18)

---

(14) G.O. §. 6. Nr. 1. (15) ibid. Nr. 2. (16) ibid. Nr. 3. (17) Tibent. Syrt. des Pand. Rechts. pag. 183. (18) G. O. §. 7. Nr. 4.

§. 15.

Wer den Besitz der Urkunde läugnet, muß es beschwören.

Läugnet er den angeblichen Besitz der Urkunde, so muß er auf Verlangen des um Edition Nachsuchenden schwören: daß er die Urkunde weder besitze; noch gefährlicher Weise aus seinen Händen habe kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sich befinde: (Editions-Eid.)

☞ Verweigert der Kläger den Eid, so soll er bis auf geleistete Parition mit seiner Klage nicht mehr gehört werden.

Verweigert ihn der Beklagte, so wird der Kläger zur Beschwörung des vermeintlichen Inhalts des Documents zugelassen, und

verweigert ihn ein dritter, so soll er entweder durch Geld oder Gefängnißstrafe dazu angehalten, überhaupt sowie bei unbefugter Verweigerung des Zeugnisses verfahren werden. (19)

§. 16.

Wie es zu halten, wenn Urkunden verloren gegangen.

Bei verlornen Urkunden sind in der Beweis-Antretungs-Schrift die Beweise des Verlustes und die Mittel anzugeben, wie der Inhalt dieser Urkunden hergestellt werden kann.

Ist Jemand nicht durch eigenes Verschulden, sondern durch Raub, Diebstahl, Wassernoth und dergleichen unvorgesehene Zufälle um seine Urkunden gekommen, so soll er in der Probe in so weit erleichtert werden, daß er den Inhalt des verloren gegangenen Documents vollständig zu beweisen nicht schuldig ist, sondern es kann auch ein halber Beweis nebst dem Eide dazu hinlänglich seyn, wenn nur der unglückliche Zufall erprobt, und gestalten Dingen nach mit einem kör-

(42) Ger. Ordn. §. 5. Nr. 6.

perlichen Eide erhärtet ist, daß das Document anderer Gestalt nicht., als durch solchen Zufall zu Verlust gegangen sey. (20)

§. 17.

Von der Verbindlichkeit des Producten zur Erklärung: Ob er die Urkunden anerkenne, oder diffitire (abläugne).

Der Product ist schuldig, sich nach geschehener Production oder Communication der Urkunden gleich in der ersten Antwort zu erklären: Ob er dieselben anerkennen, abläugnen, oder ein und anderes bis zur Production der Originalien ausgestellt lassen wolle.

☞ Falls sich auf keines von allen Dreien erklärt wird, soll das Document ohne weitere Communication für anerkannt gehalten werden, und wenn die Production des Originals verlangt wird, so soll eine Tagfahrt zu derselben angesetzt werden, in welcher die Recognition oder Diffession unter dem Rechtsnachtheile, daß das Document für anerkannt gehalten werde, geschehen muß. (21)

Uebrigens brauchen öffentliche Urkunden keine Recognition, müssen aber gleichwohl dem Gegentheile auf Begehren in Originali zur Einsicht vorgelegt werden, damit er sich hierüber vernehmen lassen, und was er dagegen einzuwenden habe, vorbringen möge. (22)

§. 18.

Von Diffitirung der Urkunden, was dabei zu beobachten.

Läugnet der Product die Urkunde ab, so muß der Producent alle Mittel zum Beweise der Aechtheit angeben, und wenn der Producent den Abläugnungs-Eid (Diffessions-Eid) verlangt, so muß jener denselben dahin

„daß er das Document weder selbst geschrieben, „noch unterschrieben, auch nicht durch einen An„dern habe thun lassen, mithin das Document

---

(20) G. O. §. 12. (21) ibid. §. 7. Nr. 1. u. 2. (22). ibid. Nr. 4.

„für das Seinige weder erkenne, noch jemals er„kannt habe."
abschwören.

Oder wo es nicht auf eigener oder fremder Hand Diffitirung ankömmt, zum mindesten den Glaubens-Eid ablegen:

„daß er weder wisse, noch dafür halte, daß der „Aussteller, auf welchen das Document laute, „solches selbst, oder durch einen Andern geschrie„ben, oder unterzeichnet, und für das Seinige „erkannt habe."

☞ Außerdem soll das Document vom Gerichte für anerkannt gehalten werden. (23)

§. 19.

Wie das falsche Abläugnen bestraft werden solle.

Sollte sich aber entdecken, daß der Diffitent seine Hand und Petschaft gefährlicher Weise abgeläugnet hätte, so soll er nicht nur aller seiner übrigen Exceptionen, die er sonst gegen das Document in der Hauptsache hätte machen können, gänzlich verlustig erklärt, sondern auch zu Bezahlung des zweifachen Werths verurtheilt, und nach Gestalt der Gefährde als ein Verfälscher und Meineidiger strafrechtlich behandelt werden. (24)

Zwölftes Kapitel.

Vom Beweise durch Geständniß, Vermuthung, Augenscheiu, Calculation, Notorietät und gemeinen Ruf.

§. 1.

Vom Geständnisse.

Wann es vollen Beweis mache.

Vollkomenen und den besten Beweis liefert das eigene Geständniß des Gegners, vorausgesetzt, daß

(23) G.O. §. 8. (24) ibid. Nr. 8.

a. der Gestehende seiner selbst mächtig, und bei vollem Verstande sey, auch ohne Zwang sich erkläre,
b. daß das Geständniß deutlich in Worten, Schriften oder durch Zeichen, und so bestimmt gegeben werde, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was und wie viel man dadurch einzuräumen gesonnen sei, genügend erkennen möge,
c. daß es Thatsachen, und zwar schon geschehene oder gegenwärtige, und an sich mögliche Thatsachen betreffe,
d. daß es gerichtlich vor dem in der Sache competenten Richter, oder vor einem von den Theilen erwählten Schiedsrichter, und förmlich, ausdrücklich und unbedingt abgelegt werde. (1)

§. 2.

Wann nicht.

Ein außergerichtliches, oder vor dem nicht zuständigen Richter, oder vor dem zwar zuständigen aber bei Gelegenheit einer andern Streitsache abgelegtes Geständniß hat nur die Kraft eines halben Beweises, es wäre denn, daß des Eingestehenden Handschrift darüber vorhanden, und solche auch anerkannt wäre. (2)

§. 3.

Was vom Stillschweigen zu halten sey.

Das bloße Stillschweigen wird nur bei gerichtlichen Streitverhandlungen für ein Geständniß angesehen, wenn man dem gegentheiligen Vorbringen in facto weder generaliter noch specialiter widerspricht. (3)

§. 4.

Vom bedingnißweisen Geständnisse.

Was nur bedignißweise eingestanden worden, kann auch nicht anders als mit der nämlichen Bedingniß auf- und angenommen werden. (4)

---

(1) Ger. O. §. 1. Nr. 1.—5. (2) ibid. Nr. 6. und 7. (3) ibid. Nr. 8. (4) ibid. Nr. 10.

§. 5.

Von der Annahme (Acceptation) des Geständnisses.

Die Acceptation braucht übrigens weder beim gerichtlichen noch außergerichtlichen Geständnisse bewiesen zu werden, sondern diese wird so lange vermuthet, bis das Gegentheil bewiesen ist. (5)

§. 6.

Wirkung des Geständnisses.

Jedes sonst gültige Geständniß ist nur dem Gestehenden und seinen Erben, nie einem Dritten nachtheilich, so weit nicht dieser etwa sein Recht erst nach geschehenem Geständnisse von dem Gestehenden erlangt hat. (6)

§. 7.

Das Geständniß des Vaters, Vormunds, Curators oder Anwalts stehet aber den Kindern, Pflegbefohlenen und Clienten, für die Jene Rede und Antwort zu geben verpflichtet und befugt sind, allerdings im Wege. (7)

§. 8.

Von Rechts-Vermuthungen oder Präsumtionen.

Ein weiteres Beweismittel sind Rechts-Vermuthungen (Präsumtionen).

Was sie seyen.

Eine Vermuthung ist der Schluß, welche von der Existenz einer bewiesenen Thatsache, auf die Existenz einer nicht bewiesenen gemacht wird. (8)

§. 9.

Wie vielerlei.

Hat dieser Schluß kein ausdrückliches Gesetz für sich, so ist die Vermuthung nur factisch (praesumtio hominis), und kann allein weder eine ganze noch halbe Probe

(5) ibid. N. 8. (6) ibid. Nr. 11. (7) ibid. Nr. 12. (8) G.O. §. 1.

machen, sondern nur als Behelf dienen, und erst bei dem Zusammentreffen mehrerer solcher Vermuthungen die Zuerkennung eines nothwendigen Eides begründen. Ist die Vermuthung aber in einem Gesetze gegründet (praesumtio juris), so ist sie entweder

a. eine einfache (simplex), welche im Falle des Widerspruchs den, der sich darauf beziehet, nicht von dem Beweise seiner Behauptung befreiet, oder
b. eine qualificirte (qualificata), deren Widerlegung einen vollen Beweis erfordert, oder
c. eine starke (violenta), welche nur durch einen mehr als vollständigen Beweis (per evidentiam facti) widerlegt werden kann, oder
d. eine solche, welche gar keinen Gegenbeweis leidet (praesumtio juris et de jure.) (9)

§. 10.

Beweis durch Augenschein, wann darauf angetragen werden könne.

Auf Augenschein des strittigen Orts oder Sache kann nicht nur vor dem Streite zum ewigen Gedächtnisse, sondern auch während dem Streite, sowohl vor als nach dem Bechlusse der Sache, ja sogar noch in der Appellations-Instanz, wenn solcher in der untern Instanz entweder noch gar nicht oder nicht gebührend vorgenommen worden, begehrt werden, ausgenommen, wenn das Urtheil schon die Rechtskraft beschritten hat, in welchem Falle solcher nur im Wege der Restitution gesucht werden kann. (10)

§. 11.

Verfahren dabei.

Es müssen daher beide Theile vorgeladen, wo es auf technische Kenntnisse ankommt, Sachverständige, und zwar in wichtigern Sachen zwei beigezogen, dieselben in Gegenwart der Parteien beeidigt, oder, da

(9) ibid. Nr. 2. — 9. (10) G. Ord. §. 8.

sie schon im allgemeinen zu dergleichen Sachen verpflichtet sind, ihrer Pflicht erinnert, nach der Beaugenscheinigung zu Protokoll vernommen, wenn sie in ihren Meinungen getheilt sind, der Ausschlag einem Dritten überlassen, oder derjenigen Meinung zugestimmt werden, welche dem Richter die beste zu seyn scheint. Uebrigens wird mit dem Augenschein fortgegefahren, wenn die Parteien ungehorsam ausbleiben sollten. (11)

§. 12.

Von Zulassung eines Recesses nach dem Augenschein.

Nach dem Augenschein stehet es den Parteien frei, sich durch einen mündlichen Receß zu Protokoll zu erklären. (12)

§. 13.

Von der Calculation.

Wenn der Streit einen Rechnungsfehler, und zwar blos in calculo betrifft, so kann zu allen Zeiten, sogar in der Execution selbst noch eine Calculation verlangt werden. (13)

§. 14.

Verfahren dabei.

Der Richter ernennt dazu zwei unparteiische Sachverständige, verpflichtet sie, oder erinnert sie ihrer Pflichten, und läßt den Calcul in Gegenwart der Parteien durchgehen.

Will es der Gegentheil nicht dabei beruhen lassen, so kann er eine neue Calculation, aber alsdann keine mehr begehren. (14)

§. 15.

Von der Notorietät.

Was in den Acten bereits bewiesen vorliegt, oder notorisch ist, braucht nicht erst bewiesen, sondern nur allegirt zu werden. Falls aber die angebliche Notorie-

(11) ibid. Nr. 1. — 3. (12) ibid. Nr. 4. (13) Ger. Ord. §. 1. (14) ibid.

tät widersprochen und in Zweifel ist, so ist sie von dem, der sich darauf beruft, zu beweisen. (15)

§. 16.

Vom gemeinen Rufe.

Gemeiner Ruf (fama publica) (Gerücht) wirkt bei alt vergangenen, oder schwer zu erweisenden Sachen, wenn er wenigstens von zehen Jahren her beständig und gleichförmig war, und durch zwei glaubwürdige Zeugen bewiesen wird, so viel, daß der Richter nach Umständen auf Eid erkennen kann. (16)

Dreizehntes Kapitel.

Vom Eidschwur und dem Beweise, der dadurch gemacht wird.

---

§. 1.

Was der Eid sey.

Der Eid ist eine feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer des Meineids. (1)

§. 2.

Was freiwilliger, und was nothwendiger.

Wird er einer Partei von der andern übertragen, so heißt er ein freiwilliger — Wird er vom Richter aufgetragen, so heißt er ein nothwendiger Eid.

§. 3.

Vom Eide der Wahrheit und des Glaubens.

Der Schwörende ist schuldig, den Eid nach der Wissenschaft zu leisten, die er von der zu beschwörenden Thatsache hat oder haben kann.

Ist ihm die Sache nicht so genau und bestimmt bekannt, so muß er vom Nichtwissen schwören, daß

(15) G.O. §. 5. (16) ibid. §. 6. (1) G.O. §. 1.

er allen Fleis angewendet habe, die Wahrheit zu erforschen, daß er aber nichts habe entdecken können, daher nicht anders wisse, als daß sich die Sache so, wie er sie beschwöre, verhalte. (2)

§. 4.

Von der Eidesfähigkeit.

Nur derjenige, der das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat, seiner Vernunft und Sinne mächtig, auch sich mündlich oder schriftlich auszudrücken fähig ist, kann zur Eidesleistung zugelassen werden.

Meineidige (3), Sträflinge (4), strafrechtlich für eidesunfähig Erklärte, Ehrlose (5), Unvogtbare (6), und Andere, welche vom Eide keinen hinreichenden Begriff haben, sind zur Leistung eines Eides unfähig.

§. 5.

Wer schwören müsse.

Der Eid muß in der Regel von der Partei persönlich geleistet werden. (7)

Geschieht solches ausnahmsweise durch einen Anwalt, so hat dieser zugleich in seine eigene Seele mitzuschwören:

„daß er gänzlich glaube und dafür halte, daß auch „sein Principal den Eid mit gutem Gewissen able„gen könne“ (8)

Für Unvogtbare wird aber der Vormund, wenn er anders von der Sache die nöthige Wissenschaft hat, zum Eide zugelassen. (9)

Und wenn eine Klage aus einer Cession herrührt, soll nicht nur der Cessionar, sondern auch der Cedent schwören. (10)

§. 6.

---

(2) ibid. (3) Strafg. I. Art. §. 269. (4) Strafg. 1. Art. 24. §. 2. (5) Nicht mehr Ehrlose überhaupt. Anm. z. Strafg. 1. S. 106. (6) unter 14 Jahren bei Knaben, unter 12 Jahren bei Mädchen. Cod. Civ. Coput 7. §. 2. (7) Verord. v. 11. Jan. 1806. (8) G. O. §. 1. Nro. 2. (9) ibid. Nro. 3. (10) ibid.

§. 6.

Wie und wo der Eid zu leisten.

Der Eid soll wissentlich, wohlbedächtig, klar und deutlich ohne Gefährde, ohne Vorbehalt, mündlich und in gewöhnlicher Form geleistet werden, und zwar vor dem Gerichte, wo die Sache anhängig ist. (11)

Denjenigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer wichtiger Ursachen zu dem Gerichte sich nicht begeben können, kann nach vernünftigem richterlichen Ermessen verstattet werden, daß sie den Eid auf Requisition bei dem Gerichte ihres Aufenthaltes ablegen. (12)

§. 7.

Vom freiwilligen Eide oder Haupteide. Was er sey?

Eine Partei, welche ihr Vorbringen um deßwillen auf andere Weise nicht beweisen kann, weil bei dem streitigen facto niemand gegenwärtig war, oder aus andern Gründen solcher Beweis unmöglich ist, hat die Befugniß, dem wider besseres Wissen läugnenden Gegner den Eid darüber anzubieten, daß er schwöre: das Factum verhalte sich nicht angegebener Maßen; und dies ist ein zugeschobener, angebothener Eid — freiwilliger Eid (Haupt-Eid) genannt. (13)

§. 8.

Wer ihn zuschieben und wem er zugeschoben werden könne?

Jeder, der seiner selbst mächtig ist, und dem die Beweislast obliegt, kann seinem Gegentheil, wenn er einen Eid zu schwören fähig ist, den Eid deferiren, vorausgesetzt, daß dieser von der Sache selbst eigenes gutes Wissen hat. (14)

In welchen Sachen er zugeschoben werden könne, und in welchen nicht.

Er kann in allen Sachen deferirt werden; ausge-

(11) G.O. Nr. 4. (12) ibid. Nr. 6. (13) G.O. §. 2. (14) ibid. Nr. 1.

nommen sind Gegenstände einer Criminal-Untersuchung; unerhebliche Puncte; fremde Sachen, von denen der Gegentheil kein gutes Wissen haben kann; solche, von denen wegen Länge der Zeit zu vermuthen ist, daß sie dem Gedächtnisse schon entfallen seyen. (15)

§. 9.

Wie die Beweis-Antretung durch Eideszuschiebung zu geschehen habe.

Die Beweis-Antretung mittels Eides-Zuschiebung geschieht dadurch, daß man dem Richter die Eides-Formel übergiebt, und ihn ersucht, dem Gegner die Erklärung auf diesen Eid aufzuerlegen, welches auch, wenn er nicht verwerflich ist, durch ein richterliches Decret unter Anberaumung einer gewissen Frist geschieht. (16)

§. 10.

Wann sie zu geschehen habe.

Ehedem war die Eides-Delation zu jeder Zeit in dem Processe vor dem Beschlusse der Sache zuläßig. (17)

Jetzt ist ihr Gebrauch wie der aller andern Beweis-Mittel auf den Beweis-Termin beschränkt, innerhalb dessen der Eid wenigstens eventuell zugeschoben werden muß.

☞ Außerdem findet die Zuschiebung nicht mehr Statt. (18)

§. 11.

Erklärung auf die Eides-Zuschiebung.

Wem der Eid deferirt wird, hat die Wahl

1. ob er ihn annehmen,
2. zurückschieben, oder
3. das Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

Nach der Mittheilung des Beweis-Antritts muß er sich über einen von diesen dreien Wegen und zugleich über die mitgetheilte Eides-Formel erklären.

---

(15) ibid. Nr. 2. (16) ibid. Nr. 4. (17) ibid. Nr. 3. (18) Gesez vom 22. Juli 1819.

☞ Außerdem wird die Sache so angesehen, als ob er den Eid verweigert hätte. (19)

§. 12.

In wie ferne der Deferent die Eides-Delation widerrufen könne.

So lange übrigens der Eid noch nicht angenommen, oder zurück geschoben ist, kann die Delation vom Deferenten widerrufen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen und Urkunden, wenn er nicht schon vorher geführt wurde, angetreten werden. Der Widerrufende ist verpflichtet, dem Gegner, die durch den Widerruf verursachten Kösten zu vergüten, und darf den widerrufenen Eid nicht von neuem anbieten. (20)

§. 13.

Von der Annahme des Eides, und dem Rechte vorher die Abschwörung des Eides der Bosheit zu verlangen.

Nimmt der Gegentheil den Eid an, so muß er dieses dem Richter erklären, seine allenfallsigen Erinnerungen gegen die Eidesformel vorbringen, und auf Ansetzung eines Termins den Antrag stellen.

Er hat aber das Recht, vom Deferenten vorher die Abschwörung des Eides der Bosheit zu verlangen.

☞ Und wenn dieser solchen nicht leistet, ist der Delat den Haupt-Eid zu schwören nicht verbunden, sondern er wird als wirklich geleistet angesehen. (21)

§. 14.

Wie es zu halten, wenn der Delat den Eid angenommen, und vor dessen Abschwörung stirbt.

Hat sich Einer zum Eide erboten, und er stirbt, ohne daß er seines Orts mit dem Schwure säumig gewesen, oder seines geführten Lebenswandels, oder sonst ein erhebliches Bedenken auf sich gehabt hat, so wird der Tod statt des Juraments, somit der Eid für abgeleistet gehalten, und es bleibt dem richterlichen

(19) G.O. §. 2. Nr. 4. (20) ibid. Nr. 5. (21) ibid Nr. 6.

Ermessen überlassen, ob man die Erben in diesem Falle zu dem Glaubens-Eide anhalten wolle, oder nicht. (22)

§. 15.

Von Zurückschiebung des Eides.

Will der, dem der Eid zugeschoben ist, nicht schwören, so kann er ihn zurückschieben, nämlich verlangen, daß der Gegner das gerade Gegentheil beschwören solle. (23)

§. 16.

In welchen Fällen sie Platz finde.

Diese findet aber nur bey einem deferirten Eide und auch bei diesem nur dann Statt, wenn der Gegenstand des Eides ein Factum betrifft, von welchem beide Theile gute Wissenschaft haben können. (24)

§. 17.

Den zurückgeschobenen Eid kann übrigens weder der Zurückschiebende unter dem Vorwande den Beweis auf andere Art machen zu wollen, widerrufen, noch der Gegner (Deferent), zu leisten weigern.

☞ Außerdem wird letzterer als probfällig erklärt. (25)

§. 18.

Von der Gewissens-Vertretung.

Derjenige, dem ein Haupt-Eid zugeschoben wird, ist endlich auch noch berechtiget, das Gewissen mit Beweis zu vertreten, nemlich zu erklären, daß er die Unwahrheit des Beweissatzes, welche er beschwören solle durch andere Mittel feststellen wolle (26)

§. 19.

Worin dieser Beweis bestehe, und wann er angetreten werden müsse.

Er muß aber innerhalb des präfigirten Termins

(22) ibid. Nr. 7. (23) ibid. Nr. 8. (24) ibid. (25) ibid. (26) ibid.

den Beweis auch wirklich antreten; ☞ Außerdem wird er ebenfalls als probfällig erklärt. (27)

§. 20.

Uebrigens findet gegen den Beweis der Gewissens-Vertretung weder Gegen-Beweis, noch Eides-Delation, noch Eides-Relation Statt. (28)

§. 21.

Wird der als Gewissens-Vertretung gebrauchte Beweis vollständig geführt, so wird der Beweisführer von dem deferirten Eide, und zugleich definitiv entbunden.

Was auf den Beweis der Gewissens-Vertretung verfügt werde.

Liefert er den Beweis nur halb oder gar nicht, versäumt er ihn, oder verzichtet er auf dessen Führung, so wird der Eid für recusirt erachtet. (29)

§. 22.

Vom nothwendigen Eide.

Was er sey, und wie vielerlei.

Der nothwendige Eid wird einer Partei durch Urtheil, nach dem Gehalte der vollführten Beweise aufgetragen und er ist entweder Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid.

§. 23.

Ein Erfüllungs-Eid (juramentum suppletorium) wodurch ein vollständiger Beweis erzeugt werden soll, erfordert:

1) daß derjenige, der diesen leisten soll, noch vor dem Beschlusse der Sache darüber einkomme,
2) daß er einen halben Beweis für sich habe, welcher nicht durch einen halben Gegenbeweis entkräftet ist, und

(27) ibid. (28) ibid. Nr. 9. (29) ibid.

3) daß die Sache so beschaffen sey, daß der Schwörende sie wohl wissen könne.

Uebrigens soll in Sachen von großer Wichtigkeit, welche Ehre, Leib und Leben betreffen, nur der Beklagte zu diesem Eide gelassen werden. (30)

§. 24.

Vom Reinigungseide.

Der Reinigungs-Eid (jaramentum purgatorium) kann eben sowohl auf Verlangen der Partei, als von Amts wegen aufgetragen werden, wenn theils weder ein vollständiger noch halber Beweis geführt, oder die Sache wegen eines andern Mangels zum Erfüllungs-Eide nicht geeignet ist, theils noch billige Zweifel oder Verdacht gegen den und die Sache dessen, welcher schwören soll, obwaltet. (31)

§. 25.

Uebrigens kann keiner dieser Eide, weder der Erfüllungs- noch der Reinigungs-Eid, wenn er einmal aufgetragen ist, wiederrufen werden, außer wegen erheblicher Neuerungen, welche erst nach solchem Antrage sich ergeben haben. (32)

§. 26.

Von den Folgen der Eides-Verweigerung.

Die Folgen der Verweigerung des Erfüllungs- wie des Reinigungs-Eides sind dieselben, wie beim Haupt-Eide. (33)

§. 27.

Wann der Erfüllungs- und wann der Reinigungs-Eid aufzutragen sey.

Im Zweifel darüber, welchem von beiden Theilen ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid aufzutragen sey, soll der Richter zuerst die Erfordernisse beider Theile, ihren Stand, Würde, Wandel, Leumund, ihre mehr

(30) G.O. §. 3 Nr. 1. 2. 3. 4 (31) bid. Nr. 5. (32) ibid Nr. 6. (33) ibid. Nr. 7.

oder mindere Glaubwürdigkeit berücksichtigen, und wenn alle diese Verhältnisse gleich sind, den Beklagten vor dem Kläger zum Schwure lassen. (34)

§. 28.

Von gesetzlichen Eiden,

1) vom Schützungs-Eide (juramentum in litem.)

Wenn

1) die Restitution einer strittigen Sache aus Verschulden des Gegentheils nicht mehr in natura zu haben ist, und sie annebst von der Beschaffenheit ist, daß sie keinen gewissen oder gesetzten Preis hat, so soll dem Kläger, seinen Erben oder Nachkommen vergönnt werden, dieselbe mittelst Eides, und zwar, da das Verschulden groß und sehr merklich ist, nicht nur nach dem wahren, sondern so gar nach eingebildetem Werthe zur Strafe anschlagen zu dörfen. Ist aber

2) das Verschulden nur mittelmäßig, oder gering, so soll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth schwören, jedoch

3) der Richter sowohl in einem als andern Falle das befundene Uebermaß mildern, und auf ein billiges Quantum herunter setzen, so fort dem Kläger dazu verhülflich seyn, welcher auch

4) nach erhaltenem Werthe an die Sache selbst keinen Anspruch mehr hat. Desgleichen kann

5) in Klagen um zugefügten Schaden willen, wenn nur die Beschädigung selbst genugsam erwiesen ist, und sich hierunter ein Betrug oder Gewaltthätigkeit bezeigt, die Größe des dadurch erlittenen Schadens durch des Klägers Eid erwiesen werden. Ist aber

6) der Schaden nicht gefährlich oder gewaltthätig, sondern auf andere Weise geschehen, so soll man auch die Größe desselben nicht durch den Eid, son-

(34) ibid. N. 8.

dern durch Zeugen, oder sonst, wie Rechtens, beweisen. (34)

§. 29.

Vom Offenbarungs-Eide (juramentum manifestationis).

Wer sich fremder oder in Anspruch genommener Sachen ohne Gefährde unterzieht, ist auf Begehren der Interessenten nach vorläufiger Bescheinigung ihrer habenden Interessen, in Ermanglung eines Inventariums, eidliche Specification darüber herauszugeben schuldig, ☞ und wenn er sich dessen ohne erhebliche Ursache weigert, so hat das juramentum in litem gegen ihn Statt. (35)

§. 30.

Vom Eide vor Gefährde (juramentum malitiæ).

Eine besondere Art eidlicher Sicherheits-Leistung ist der Eid vor Gefährde (juramentum malitiae).

§. 31.

Wann er Statt finde.

Durch die neuere Gesetzgebung sind die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung §. 6. aufgehoben, und dieser Eid hat künftig nur in folgenden zwei Fällen Statt:

1) Wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides verlangt, und
2) Bei dem Rechts-Mittel der Widereinsetzung in den vorigen Stand, nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. 16. §. 16. Nr. 2. (36)

§. 32.

Wie derselbe zu leisten.

Im ersten Falle enthält er die Versicherung des Schwörenden:

---

(34) G.O. §. 4. (35) G.O. §. 5. (36) G. v. 22. Juli 1819 §. 7.

„daß er sich der Eides-Delation nicht aus Bos-„heit, und dem Gegentheile zum Schaden, son-„dern aus gutem gerechten wahren Grund, und „weil er solche seiner Sache für dienstlich halte, „bedient habe.“ (37)

Im zweiten; daß er von den Novis nichts gewußt, oder solche wenigstens vor der Sentenz legal beizubringen nicht vermocht habe. (38)

Vierzehntes Kapitel.
Von richterlicher Entscheiduug des Streites.

§. 1.
Wann ein Urtheil zu sprechen sey.

Jede Sache, welche förmlich entschieden werden soll, muß hinreichend instruirt (spruchreif), und es muß daher in derselben von den Theilen oder von Amtswegen das Verfahren geschlossen seyn. (1)

§. 2.
Worauf es sich zu erstrecken habe.

In dem Urtheile muß über alle Puncte, welche streitig gewesen, und zur Entscheidung reif sind, über die Hauptsache, wie über die Nebenforderungen an Zinsen-Früchten-Schaden und Kosten so genau als möglich entschieden werden, jedoch soll dasselbe nicht über die in den Acten enthaltenen Bitten (petita der Parteien, und nicht über den streitigen Gegenstand (objectum litis) hinausgehen. (2)

§. 3.
Form eines Urtheils a) Innere

Dasselbe muß so viel wie möglich etwas gewisses

(37) G.O. Cap. 13. §. 6. Nro. 2. (38) G.O. Cap. 16. §. 1. Nro. 2. (1) G.O. §. 2. (2) G.O. §. 7. Nro. 2. (3) ibid. Nro 4.

bestimmen. 3) Es soll daher keine Alternative enthalten, in so ferne nicht die Klage selbst alternativ war, oder der Richter im Zweifel ist, ob die eingeklagte Sache noch existire, in welchem Falle, entweder auf dieselbe in natura oder auf den Werth und Interesse erkannt werden kann (4) und endlich soll sie auch nicht bedingt gefaßt, also die Clausel „Es sey denn, daß dieses oder jenes genugsam bewiesen werden könnte, durchaus vermieden, sondern da wo es nöthig, den Parteien der Beweis auferlegt werden. (5)

§. 4.

Ehedem war die Beifügung der Entscheidungs-Gründe nicht nöthig. (6) Jetzt aber darf dieselbe nicht mehr unterlassen werden. (7)

Was auch in Administrativ-Contentiösen Gegenständen zu beobachten ist. (8)

§. 5.

b) Aeußere.

Daß Urtheil muß enthalten

Im Eingange die Bezeichnung des Gerichts, der beiden Parteien, oder der zu den Acten legitimirten Anwälte, und des Gegenstandes; im Innhalte aber die Entscheidung. Nach der Schlußformel v. R. w., (von Rechtswegen) werden die Entscheidungs-Gründe beigefügt, denn dieselben dürfen nicht in das Urtheil selbst verwebt werden.

Am Schlusse folgt der Ort des Gerichts, Jahr, Monat und Tag der Entscheidung, dann die Unterschrift. (9)

---

(3) ibid. Nro. 4. (4) ibid. Nro. 5. (5) ibid. Nro. 3. (6) ibid. Nro. 6. (7) Verordn. vom 11. Sept. 1804. Reg. Blatt 1804. constit. vom 1. Mai 1808. Reg. Blatt zu 1808. Reg. Blat. 1813. S. 588. Verf. Wrt v. 26. Mai 1818. (8) Verordn. vom 10. Mai 1812 Reg. Bl. S. 881. (9) G. O. §. 7. Nr. 1.

§. 6.

Von der Publication der Urtheile. a) der Untergerichte.

Jedes Erkenntniß muß, wenn es eine Kraft erlangen soll, den Parteien kund gemacht werden. Die Publication geschieht in der Regel bei Untergerichten nach Vorladung beider Theile diesen oder ihren Bevollmächtigten oder nach richtig befundener Vorladung einem für die Ausbleibenden aufzustellenden Offizial-Anwalt persönlich zu Protocoll; ausnahmsweise durch Insinuation einer Ausfertigung, in welchem Falle die Fatalien erst vom Tage der Insinuation zu laufen anfangen. (10)

§. 7.

b) der Obergerichte.

Die Erkenntnisse der Obergerichte werden nach erfolgter Zusendung bei der ersten Instanz publizirt, und es werden die über dieselben abgehaltenen Publications-Protocolle blos unter Umschlag an die höhere Instanz eingesendet. (11)

§. 8.

Von Abänderung der Urtheile.

Uebrigens kann ein ausgesprochenes Urtheil nach erfolgter Publication weder vom nämlichen, noch von einem andern Richter abgeändert werden, wenn nicht ein Rechtsmittel dagegen eingewendet wird. (12)

§. 9.

Von Verschickung der Acten.

Die Verschickung der Acten an Universitäten und Rechtsgelehrte auf Begehren der Partei oder von Amtswegen ist untersagt. (13)

§. 10.

Von der Rechtskraft der Urtheile.

Ein Urtheil oder Decret, wogegen kein ordentli-

---

1) •) G.O. §. 8. Nro. 1 et 5. ibid. Nro. 6. (11) Ref. vom 12. Juli 1811. 3. Aug. 1812. 23. Jan. und 13. Juni 1813, 17. und 24. Juni 1821. (12) G.O. §. 9. (13) G.O. §. 5.

ches Rechtsmittel mehr Statt findet, oder innerhalb der gesetzlichen Nothfrist nicht eingewendet wurde, ist rechtskräftig, und was in die Rechtskraft übergegangen ist, bleibt unter denjenigen, auf welche sich die Rechtskraft erstreckt, unabänderliches Recht, ausgenommen die Fälle, wo auch rechtskräftige Urtheile durch ausserordentliche Rechtsmittel angefochten werden können. (14)

§. 11.

Wie weit sie sich erstrecke.

Die Rechtskraft erstreckt sich übrigens nur auf die im Streite aufgetretenen Betheiligten, deren Erben und Nachfolger, und nicht auf einen dritten, ausgenommen wenn er entweder

1) von dem streitenden Theile erst nach erhobenem Streite sein Recht erlangt hat, oder
2) Wenn er zwar selbst ein gemeinschaftliches und vorzügliches Recht bei der Sache gehabt, und sich dessen nicht angenommen, oder
3) Die Entscheidungsgründe in Ansehung desselben Streitgegenstandes gegen einen dritten mit gleicher Kraft eintreten (15)

§. 12.

Von den Rechtsmitteln gegen Urtheile.

Wer sich durch ein Urtheil in seinen Rechten gekränkt glaubt, kann sich in Fällen, wo es nicht ausdrücklich untersagt ist, eines Rechtsmittels bedienen, um zu veranlassen, daß der vermeintlichen Kränkung seines Rechts abgeholfen werde. (16)

§. 13.

Wie vielerlei deren seyen, ordentliche und ausserordentliche.

Die Mittel sind zweierlei, ordentliche und außerordentliche.

Das ordentliche Rechtsmittel in streitigen Civil-

---

(14) G.O. §. 11. (15) Ibid. (16) G.O. §. 10.

sachen ist die **Appellation**, in administrativ-contentiösen Sachen — der Recurs.

Außerordentliche Rechtsmittel sind die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum und die Richtigkeits) Nulitäts-Klage. (17)

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

§. 1.

Wer appelliren könne.

Die Appellation kann von den streitenden Theilen, ihren rechtmäßigen Vertretern, und auch von einem dritten, den die Beschwerde direct oder indirect mit trifft, accessorisch, oder principal ergriffen werden. (1)

§. 2.

In welchen Fällen die Apellation nicht Statt finde.

Die Appellation ist unzuläßig

1) bei mangelnder Appellations-Summe; (2)
2) über Prozeßstrafen, denn über solche findet nur eine Beschwerde bei dem höheren Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt, jedoch soll durch solche Recurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgange der Sache ausgesetzt bleiben; (3)
3) wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide. Wer sich darin beschwert zu seyn glaubt, hat sich bei der weiteren Verhandlung des Processes bei Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden. (4)

---

(17) ibid. (1) G. [illegible] §. 2. (2) ibid. (3) Gesetz v. 22. Juli 1819. §. 21. (4) ibid. §. 18.

§. 3.
Ausnahmen.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

a) Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz oder bedingt abgewiesen wird,

b) die Erkenntnisse, wodurch die Gerichts ablehnende Einrede des Beklagten verworfen wird,

c) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einrede (G. O. Kap. 6. §. 3) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird,

d) die Erkenntnisse über die Proceßart,

e) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird. (5)

§. 4.
Von den Instanzen.

Die Berufung gehet immer von dem Unterrichter, Richter erster Instanz (judex a quo) zu dem nächst höheren Richter zweiter Instanz (judex ad quem) und von diesem zum obersten Richter (dritter und letzter Instanz) also von den k. Land- Kreis- und Stadtgerichten, von den nicht standesherrlichen Herrschaftsgerichten und von den Patrimonialgerichten erster Klasse an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte und letzte Instanz, von den Stadt- und Herrschaftsgerichten der Standesherren an die Justiz-Kanzleien derselben als zweite, und an das Ober-Appellationsgericht als dritte und letzte Instanz, in protestantischen Ehesachen, von den Appellationsgerichten des Rezat- und Ober-Mainkreises und den Justizkanzleien als erste Instanz an das Ober-Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz, eben so von allen Appellations-Gerichten in allen andern Fällen, wo sie die erste Instanz sind.

(5) ibid. §. 2.

In katholischen Ehesachen ist die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen.

Für Wechselsachen sind eigene Gerichte zu Landshut, zu Würzburg, Anspach Bamberg, Augsburg, Nürnberg bestellt.

§. 5.

Von der Appellations-Summe.

Die Appellations-Summe besteht:

Bei Appellationen von Untergerichten an das Appellations-Gericht in fünfzig Gulden.

Von solchen als erster Instanz in Hundert Gulden,

Von solchen als zweiter Instanz

a) wenn beide Urtheile verschieden sind, in Hundert Gulden

b) wenn sie gleichförmig sind in dreihundert Gulden. (6)

§. 6.

Wie sie berechnet wird.

Sie wird berechnet nicht nach dem Gegenstande des Streites (Summa litis) sondern nach dem Objecte der Beschwerde (Summa gravaminis) und zwar ohne Einrechnung der Zinsen. (7)

Bei Rechten übrigens, welche nicht leicht geschätzt werden können, ist auf die Summe nicht zu sehen, unablößliche Zinsen, jährliche Gülten und Renten werden im Capitalwerthe zu 4 pCt. angeschlagen. (8)

Uebrigens gilt für alle Fälle als Ausnahme, wenn der Appellant beweisen kann, daß die geringere Streitsumme sein ganzes Vermögen ausmache. (9)

Und es ist auch bei mangelnder Appellationssumme dem Ermessen des Obergerichtes überlassen, die Berufung gegen das Untergericht aus besonders erheblichen

---

(6) G.O. §. 3 Nro. 6. Mandat. v. 6. Aug. 1779. Verord. vom 11, Febr. 1811 von Gönner und von Schmittlein. Jahrb. S. 211. (7) G.O. §. 3. Nro. 6. (8) Jahr. 211. (9) Verord. vom 16. Aug. 1779. Jahrb. S. 211.

lichen Ursachen, mit oder ohne Suspentiv-Effect zuzulassen. (10)

§. 7.

Von den Appellations-Fatalien.

Der Appellations-Termin (Nothfrist, fatale) beträgt in der Regel sechzig Tage (11). Ausnahmsweise ist dieser Termin

a) gegen Beweis-Interlokute, und
b) gegen die §. 3. genannten Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt. (12)

§. 8.

Specielle Fatalien für specielle Fälle.

Andere Zeitbestimmungen sind für folgende specielle Fälle bestimmt:

1) In Maut-, Salz-, Aufschlags-Defraudations-Sachen
   a) für Innländer - - 30 Tage.
   b) für Ausländer - 60 Tage. (12)
2) überhaupt in administrativ-contentiösen Sachen 30 Tage (13)
3) In Wechselsachen 8 Tage. (14)

Wenn jedoch bei einem Concurse unter den Gläubigern Wechsel-Forderungen vorkommen, so bestehet der Appellations-Termin gegen das Prioritäts-Urtheil in 60 Tagen, (Getz. v. 22. Juli 1819.)

☞ Wird der gesetzlich vorgeschriebene Termin verabsäumt, so ist die Appellation verfallen. (Desert.) Und die Obergerichte sind auch nicht befugt, denselben zu verlängern. Ist er jedoch ohne Verschulden des Appellanten verstrichen, so bleibt es ihrem Ermessen überlassen, nach Vernehmung des Gegentheils oder auch brevi manu die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verfügen. (15)

---

(10) [redacted] Jahrb. S. 215. diese Bestimmungen sind unverändert geblieben v. Gönner Comment. S. 316. (11) G.O. §. 6. Nro. 1. u. G. v. 22. Juli 1819. §. 22. (12) V. 8. Aug. 1810. (13) ibid. (14) W. G.O. 1785. Cap. 9. §. 3. Nro. 1. (15) V. v. 26. Sept. 1803. G.O. §. 6. Nro. 5.

Uebrigens ist bei Inhässiv-Sentenzen das Fatale nicht von der Publication des letzten, sondern des erstern Erkenntnisses, wenn dieses ein definitives, und zur gesonderten Appellation geeignetes war, anzunehmen. (16)

§. 9.

Von der Wirkung der Appellation.

Jedes eigentliche Rechtsmittel bringt die Sache von dem Unterrichter an den höheren, und ist dadurch devolutiv, die Appellation hemmt in der Regel auch die Thätigkeit des Richters erster Instanz, und ist daher suspensiv.

Diese suspensive Wirkung haben aber nicht

a) Appellationen gegen bloße Provisional-Verfügungen in Sachen, welche keinen Verzug leiden, besonders Streitigkeiten über den jüngsten Besitz.

b) gegen die Verfügung der Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse

c) gegen die Execution durch Auspfändung und Immission.

Diese Ausnahmen sollen eigentlich nur bei Appellationen gegen Verfügungen der Obergerichte eintreten, jedoch auch bei Verfügungen der Untergerichte der suspensive Effect in diesen Fällen so leicht nicht gestattet werden, und in Zweifel über solche Wirkung der Oberrichter erkennen. (17)

§. 10.

Durch die Appellation wird die Sache hinsichtlich derjenigen Theile des Urtheils, wogegen sie ergriffen wurde, an die nächst höhere Instanz gebracht, welcher es in der Regel zustehet, sowohl über die Zulässigkeit der Appellation an sich, und die Beobachtung der Nothfrist, als über den Grund oder Ungrund der Beschwerde zu erkennen. (18)

---

(16) ibid. Nro. 7. (17) ist vom 1. Febr. 1811. Reg.Bl. 235. v. Gönner und von Schmittlein Jahrsb. II. T. 212. (18) Ges. v. 22. Juli 1819. §. 24.

§. 11.

Von Attentaten insbesondere.

Was die Gegenpartei oder der Richter, gegen dessen Erkenntniß appellirt wurde, dagegen unternimmt, ist eine strafbare Neuerung (innovatio, attentatum), die dadurch beeinträchtigte Partei ist auf Kosten des Attentanten nach vorläufiger Cognition der Sache, unverzüglich in den Stand, in welchem die Sache vor der Neuerung war, zu setzen, und ehe nicht diese Restitution geschehen, in der Hauptsache nicht zu verfahren. (19)

§. 12.

Von der Appellations-Schrift, a) wo sie zu übergeben sey.

Der Appellant muß innerhalb des Appellations-Termins bei Strafe der Desertion die an den nächst höheren Richter gerichtete Appellations-Schrift bei dem Gerichte erster Instanz übergeben, und in mündlich zu Protocoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden. (20)

§. 13.

b) Wie sie beschaffen seyn solle.

In derselben sind die Beschwerden (gravamina) so vorzutragen, daß man deutlich, und speciell daraus ersehen könne, worin der Appellant beschwert zu seyn glaube.

Sie müssen an sich erheblich und wahrscheinlich seyn, und gehörig ausgeführt, (deducirt) werden; daher eine bloße vorläufige Appellations-Insinuation oder da man sich lediglich ad acta priora beziehet, für eine Appellationsschrift nicht aufgenommen werden soll, wenn nicht die Deductio gravaminum noch vor Ausgang der Fatalia nachfolgt. (21)

Diese Ausführung darf eine bessere Erklärung und

---

(19) G.O. §. 8 Nro. 3. 4. (20) Gesetz vom 22. Juli 1819. §. 23.
(21) G.O. §. 5. Nro. 3.

Auseinandersetzung dessen, was schon in voriger Instanz vorkam, in Ansehung der Wahrheit des Factums, und seiner Umstände enthalten, aber keine Nova, außer wenn der Appellant eidlich erhärten kann, daß sich diese neue Umstände erst nach dem vorigen Urtheil ergeben hätten, oder ihm wenigstens erst zur Kenntniß gekommen seyen. (22)

Da übrigens die Urtheile mit den Acten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beilegung der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerde-Libell nicht mehr nöthig. (23)

§. 14.

Vom Verfahren des Untergerichts.

Das Gericht erster Instanz muß bei jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819. §. 18. zuwider ergriffen wurden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung sogleich abweisen, und nach Lage des Processes in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle aber kömmt dem Gerichte 1ter Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zuläßigkeit und Formalien der Appellation zu. (24)

§. 15.

a) Besonders, wenn die Appellation gegen die Abweisung der Klage ergriffen worden.

Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage ergriffen worden, so sind die Acten ohne weiters an den höheren Richter einzusenden, und dem Gegentheile davon Nachricht zu geben. (25)

§. 16.

b) In Anderen Fällen.

In den übrigen Fällen, außer dem Concurse der Gläubiger wird der Beschwerden-Libell dem Gegentheile mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der

---

(22) ibid. Nro. 8. (23) G. v. 22. Juli 1819. §. 23. (24) ibid. §. 25. (25) ibid.

Acten angesetzt, zu welchem die Parteien vorzuladen sind. Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zum Inrotulations-Termine soll dreisig Tage betragen. (26)

§. 17.

Von der Nebenverantwortung.

Bis zu diesem Termine, oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren. Diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulations-Termine, wenn er dabei erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Neben-Verantwortung in einer unersterckbaren Frist von dreisig Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird. (27)

§. 18.

Wie es besonders bei Concursen zu halten.

Bei Concursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerden-Libell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung. (28)

§. 19.

Vom Verfahren im Inrotulations-Termine.

Im Inrotulations-Termine, welcher nicht verlängert werden kann, werden den Parteien, welche dabei erscheinen, die Acten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärung, ob sie dieselben mit Anführung der Zahl der Actenstücke, oder unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protocoll genommen.

---

(26) iibid. (27) ibid. (28) ibid.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Parteien auch frei zu stellen, dem Einpacken beizuwohnen.

Für die Ladungen zu dem Inrotulations-Termine und dessen Abhaltung werden die gewöhnlichen Kosten angesetzt, die Herstellung der Acten-Verzeichnisse aber, so wie das Einpacken soll kostenfrei geschehen.

Erscheint keiner von beiden Theilen, so wird der Actenrenner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Partei zur Inrotulation erschienen sei. (29)

§. 20.

Nach dem Inrotulations-Termine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Acten sammt Renner zur zweiten Instanz einsenden, welche bei den an die zweite Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Acten beilegt, und das Ganze zur dritten Instanz befördert. (30)

§. 21.

Von der Adhäsion.

Eine gesetzlich angewandte Appellation ertheilt dem Appellaten die Befugniß, derselben in sämmtlichen durch das gravirende Urtheil entschiedenen Puncten zu adhäriren.

Diese Adhäsion ist an die Fatalien gebunden, wenn sie von den Beschwerden des Appellanten separirte Puncte betrifft. (31)

Wenn aber die Beschwerden des Appellaten mit denen des Appellanten connex sind, und aus einer Quelle fließen, oder wenn ein Dritter accessorisch adhärirt, kann die Adhäsion noch nach Ablauf der Fatalien, jedoch jetzt nur noch bis zum Inrotulations-Termine geschehen. (32)

Die Adhäsions-Schrift ist, wie die Appellation an die

---

(29) ibid. §. 6. (30) ibid. §. 27. (31) G. O. §. 9. Nr. 3. und 5.
(32) Ges. v. 22. Juli 1819 §. 25. v. Gönner Comment. S. 379.
(33) G. O. §. 9. Nro 3.

die höhere Instanz zu richten, und es sind darin die Beschwerden speciell zu deduciren. Sieh §. 16. (33)

§. 22.

Rechte und Pflichten des Appellations-Richters und Erkenntniß.

Der Appellations-Richter hat

I. die Förmlichkeiten (formalia) zu prüfen, bei offenbarem Mangel von Amts wegen auf die Desertion zu erkennen, wenn aber diese richtig befunden worden:

II. die Spruchreife der Acten zu untersuchen. Findet er die Sache in facto noch nicht hinreichend instruirt, so ergehet der nöthige Auftrag zu Ergänzung der Verhandlungen an den Richter erster Instanz, wonach die Acten von neuem an das Appellations-Gericht einzusenden sind.

Nur in dem Falle, da es auf ordentlichen Beweis durch Zeugen ankommt, wird dieser in erster Instanz instruirt, und darüber dort mit Vorbehalt weiterer Appellation erkannt.

III. Bedarf es solcher Ergänzungen nicht, so hat der Appellations-Richter in der Hauptsache zu sprechen. (34)

§. 23.

Von der Publication.

Das Appellations-Erkenntniß wird nebst Acten der vorigen Instanz zugesendet, von jener publicirt, und das Publications-Protocoll in vidimirter Abschrift Tax- und Stempelfrei an das Appellationsgericht eingesendet. (35)

§. 24.

Von der Revision, was sie sey.

Revision ist die Appellation an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz. (36)

---

(33) G. O. §. 9. Nro. 3. (34) G.O. §. 14. (35) Ges. vom 13. Juli 1812. vom 27. Juni 1827. (36) G.O. §. 13.

§. 25.

Wann sie Statt finde.

Sie findet nur Statt in Sachen, in welchen appellirt werden kann, und wenn die Revisions-Summe (§. 5.) vorhanden ist.

§. 26.

Wann sie nicht Statt finde.

Sie findet gegen zwei, in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in nachfolgenden Fällen nicht Statt:

1) gegen die §. 3. unter lit. c. et d. bemerkten Urtheile
2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos Zinsen, Schaden und Kosten betreffen.
3) In allen Fällen, wo die Beschwerde bei dem Endurtheile, oder in einem weitern Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören:
   a) Urtheile über den jüngsten Besitz,
   b) über provisorische Verfügungen,
   c) in Arrest-Sachen, desgleichen
   d) im Executiv-Processe, wenn in beiden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechts-Verfolgung im gewöhnlichen Processe vorbehalten wurde. (37)

§. 27.

Von Sucumbenz-Geldern, und worin sie bestehen.

Wer in der Berufung zum Ober-Apellationsgerichte unterliegt, hat Sucumbenz-Gelder zu bezahlen, welche 6 bis 60 Thaler nach dem Grade der Vernachläßigung einer reifen Ueberlegung der Beschwerden, nach dem Verhältniß der vorausgegangenen conformen oder nicht

(37) Gesetz vom 22. Jul. 1819. §. 28.

nicht conformen Erkenntnisse, des Vermögens, des Aufwandes in Taxen u. dgl. bestehen. (38)

§. 28.

Wer davon befreit sey.

Befreit davon sind

a) Die Berufungen des Fiscus,

b) der Verwaltung einer frommen Stiftung, eines wissenschaftlichen Instituts oder sonst einer öffentlichen Anstalt;

c) des Vorstands einer Gemeinde nach erhaltener Authorisation;

d) des Vormunds auf Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts. (39)

§. 29.

Wem sie gehörig seyen.

Sie gehören dem Local-Armen-Fonde des Orts, wo der Schuldige wohnet, bei ausländischen Parteien dem Armenfond des Orts, wo das Gericht 1ter Instanz seinen Sitz hat. (40)

Sechszehntes Kapitel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (Restitutio in integrum) dann der Nullität, und anderen remediis juris.

§. 1.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum), wann sie Statt habe.

Die Restitutio in integrum kann gesucht werden

I. Gegen versäumte Fatalien und andere praejudicielle Termine;

II. Gegen Erkenntnisse. (1)

(38) V. vom 24. Mai 1809. Rl. Bl. S. 813. (39) ibid. (40) V. v. 14. Juni 1813. (1) G.O. §. 1.

§. 2.

Wie es zu halten, wenn sie gegen Fatalien und praejudicielle Termine gesucht wird.

Im ersten Falle ist bloße Minderjährigkeit, oder eine andere rechtserhebliche genug bescheinigte Ursache dazu hinreichend. (2)

§. 3.

Wo und wann eine solche anzustellen.

Es muß aber in diesem Falle die Restitution innerhalb so viel Zeit, als man vorher re adhuc integra hatte, gegen den Ablauf der Fatalien bei dem nächst höheren Richter, gegen andere präjudicielle Termine bei dem Richter, welcher den Termin ertheilte, gesucht werden.

§. 4.

Verfahren dabei

Die Instruction geschieht summarisch, und nach beigebrachter hinreichender Bescheinigung der Restitutions-Ursache kann allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegners (brevi manu) die Restitution ertheilt werden. (3)

§. 5.

Wie es zu halten, wenn sie gegen wirkliche Erkenntnisse gesucht wird.

Gegen Erkenntnisse findet das Restitutionsgesuch

1) so lange nicht Statt, als noch ein ordentliches Rechtsmittel übrig ist, und kann
2) nur auf solche Nova gegründet werden, welche die Hauptsache selbst in facto merklich alteriren, mithin nicht nur an sich erheblich, sondern auch vollständig und genügsam erwiesen sind.
3) Der Impetrant muß auf Verlangen des Gegners mit einem Eide, oder in anderweg darthun, daß er von diesen Novis früher entweder nichts gewußt, oder wenigstens solche vor der Sentenz beizubringen nicht vermocht habe. (4)

(2) ibid. (3) ibid. Nro. (4) ibid. Nro. 2.

§. 6.

Besonders bei Minderjährigen.

Auch Minderjährige werden nur ex Novis gegen ein Urtheil restituirt, außer wenn dargethan werden kann, daß in dem Prozesse etwas wesentliches zu ihrem Nachtheil von ihrer Seite unterlassen, oder von Seite des Gegners gefährlicher Weise begangen wurde. (5)

§. 7.

Wo und zu welcher Zeit ein solches Restitutionsgesuch anzubringen sey.

Das Restitutionsgesuch gegen Erkenntnisse ist bei Strafe der Desertion binnen 4 Monaten von der Zeit, da sich die Nova ergeben, oder da der Impetrant die Großjährigkeit durch das Gesetz oder durch Landesherrliche Bewilligung erlangte, oder bei Kirchen, Gemeinden, frommen Stiftungen u. dergleichen, wenn die Restitution wegen einer Nachläßigkeit oder Dolus des Gegners gesucht wird, von Zeit der Publication der Sentenz, oder der erst später entdeckten Läsion angerechnet (6) und zwar immer bei dem Richter 1ter Instanz anzubringen. (7)

§. 8.

In wie ferne es suspensive Wirkung habe.

Dieses Mittel hat nur in so ferne suspensive Wirkung, als es noch vor der Execution gebührend interponirt, und der Grund desselben hinreichend bescheinigt wird. (8)

§. 9.

Verfahren dabei.

Mit dem Restitutionspunct ist immer auch die Hauptsache zu instruiren, und nach vollendeter Verhandlung über Beides zugleich zu sprechen. (9)

(5) ibid. (6) ibid. (7) ibid. (8) ibid. (9) ibid.

§. 10.

Rechtsmittel gegen die Verfügung der Restitution.

Wer durch Abschlagung oder Bewilligung der Restitution sich beschwert findet, hat dagegen die Appellation, und selbst die Befugniß, Restitution gegen den Ablauf der desfallsigen Fatalien aus hinreichenden Ursachen zu bitten. (10)

§. 11.

In wie ferne weitere Restitution gesucht werden könne.

Eine Restitution gegen schon erhaltene oder verweigerte, oder nach erhaltener Restitution findet nicht mehr Statt, außer wenn sie verschiedene Puncte betrifft, oder sich auf andere an sich genügende Nova gründet. (11)

§. 12.

Von der Nullitäts-Klage.

Wann ein Urtheil als nichtig erklärt werden könne.

Ein Urtheil ist nichtig

1) wenn es von einem inkompetenten oder rekusirten Richter ausgesprochen wurde;
2) wenn dem unterliegenden Theile das rechtliche Gehör versagt wurde. (12)

§. 13.

Es giebt aber auch noch andere Nichtigkeiten z. B. wenn eine Partei die Fähigkeit nicht hatte, vor Gericht zu handeln, oder wenn es einer an der Legitimation zur Sache fehlte; oder wenn eine bestimmt vorgeschriebene Formalität verabsäumt wurde.

§. 14.

Wo die Nichtigkeits-Klage anzustellen sey.

Die Nichtigkeiten §. 4. werden bei dem nächst höhern Richter angebracht, jene §. 5. können vor

---

(10) ibid. (11) ibid. (12) G.O. §. 2.

dem Richter, wo die Sache liegt, angebracht, und von demselben auch abgeholfen werden.

§. 15.

Waltet ein Zweifel vor, ob und wie weit die Nullität haltbar sey, so muß eventualiter der Appellations-Weg zu Vermeidung der Desertionsstrafe, eingeschlagen werden.

§. 16.

Von der Zeit, in welcher sie angestellt werden könne.

Uebrigens kann die Nichtigkeits-Klage innerhalb 30 Jahren sowohl klag- als exceptionsweise angebracht werden. (13)

§. 17.

Von der Syndicats-Klage.

Leidet eine Partei durch ungerechtes (doloses) oder schuldhaftes (culpose) Verfahren des Richters Schaden; so stehet ihr gegen ihn die Syndicats-Klage zu.

Diese fordert den strengsten Beweis, und führt der Kläger ihn nicht, so wird er zur Abbitte, zu allen Kosten, und noch zu einer Strafe verurtheilt.

Sie ist kein eigentliches Rechtsmittel, und gehöret also nicht vor den höhern, sondern vor den gewöhnlichen Richter des Beklagten.

Eben deßwegen wird das beschädigende in Rechtskraft erwachsende Erkenntniß durch dieselbe nicht umgestoßen, es sey denn genügsam erwiesen, daß der Gegner mit dem Richter colludirt, und an der Gefährde Theil genommen habe. (14)

Siebenzehntes Kapitel.

Von Erledigung des Streites durch Vergleich, Comprommisse und das Loos.

§. 1.

Vom Vergleiche.

Wer sich vergleichen will, muß über sein Vermö-

(13) ibid. (14) G.O. §. 3.

gen frei schalten und walten können, sonst gilt der Vergleich nichts, wenn er auch mit einem Eide bestättiget wäre. (1)

§. 2.

Die Sache selbst, worüber man sich vergleichen will, muß bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deswegen zu besorgen seyn. (2)

§. 3.

Curatoren und Vormünder sollen, wenn es unbewegliche Güter ihrer Pflegbefohlenen, oder solche Güter betrifft, welche leicht erhalten werden könnten, den Consens der Obrigkeit dazu einholen. (3)

§. 4.

Jeder Vergleich unter Unsiegelmäßigen soll gerichtlich protocollirt werden. (4)

§. 5.

Ist er gehörig abgeschlossen, so kann er nicht mehr angefochten werden, es sey dann, daß eine offenbare Gefährde mit untergeloffen wäre, oder wo es minderjährige Personen betrifft, daß eine merkliche augenscheinliche Verletzung (Laesion) dargethan werden könnte. (5)

§. 6.

Vom Compromisse.

Was es sey, und wo es zuläßig.

Ein Compromiß ist, wenn sich die Parteien mit einander verstehen, daß sie die Entscheidung einem oder mehreren Schiedsrichtern überlassen wollen, und es ist dasselbe in allen bürgerlichen Rechtssachen zuläßig. (6)

§. 7.

Von der Competenz der Schiedsrichter.

Die Schiedsrichter können weder ein Zeugen-Verhör,

---

(1) G.O. §. 1. Nro. 4. (2) ibid. Nro. 5. (3) idib. Nro. 7. (4) ibid. Nro. 9. (5) ibid. Nro. 12. (6) G.O. §. 2. N. 2 u. 3.

hör, noch eine Execution vornehmen, sondern sie müssen das erforderliche Gericht darum ersuchen. (7)

§. 8.

Vom Ausspruch desselben.

Den Ausspruch giebt die Mehrheit der Stimmen. (8)

§. 9.

Rechtsmittel dagegen.

Es ist dagegen die Appellation an den ordentlichen Richter, oder wenn er selbst zum Schiedsmanne gewählt wurde, an den nächst höhern zuläßig, es wäre denn, daß im Compromisse ausdrücklich bedungen worden wäre, daß eine Appellation nicht Statt finden solle. (9)

§. 10.

Vom Loose.

Durch das Loos soll kein Streit entschieden werden, außer wo beide Theile darin einwilligen. (10)

§. 11.

Von Gerichts-Kosten.

Die Verbindlichkeit, Kosten zu tragen, und zu erstatten, entstehet aus Ungehorsam, geflißentlicher Proceß-Verzögerung und Verurtheilung in der Hauptsache.

Bei den ersten Gattungen wird auf Verlangen auch noch vor dem End-Urtheile die Zahlung dem Gegner aufgetragen, die Entscheidung über die dritte Gattung aber bis zum End-Urtheile verschoben, und in diesem, in jeder Instanz auf Begehren, oder auch von Amtswegen dem obsiegenden Theile zugleich mit der Hauptsache in der Regel zuerkennt, ausgenommen, wenn der verliehrende Theil redliche Ursache zu dem

(7) ibid. Nr. 4. (8) ibid. Nr. 5. (9) ibid. Nr. 6. (10) G.O. §. 8.

dem Streit hatte. Und dieses soll der Richter lediglich aus den in den Acten vorkommenden Behelfen ermäßigen.

Ist im Urtheil der Ausspruch über die Kosten umgangen, so werden sie stillschweigend für compensirt geachtet.

Ueber diejenigen Kosten, welche sich aus den Acten beurtheilen lassen, haben die Parteien die Verzeichnisse (Expensoria) vor dem End-Urtheile einzureichen, und das Gericht spricht auf ein Aversional-Quantum (ex aequo et bono) von Amtswegen.

In Ansehung außergerichtlicher Kosten (durch Reisen, Zehrung, Versäumniß und Beschädigung herbei geführt) wird in dem Urtheile nur die Verbindlichkeit ausgesprochen, und wenn dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, das Quantum summarisch instruirt, und darüber mit Vorbehalt der Appellation entschieden. (6)

Achtzehntes Kapitel.

Von der Execution.

§. 1.

Wann die Execution eintrete.

Habt ihr ein Urtheil, welches die Rechtskraft beschritten hat, oder gegen welches kein Rechtsmittel eine Suspensiv-Wirkung hat, oder einen Vergleich, oder einen schiedsrichterlichen Ausspruch für Euch, so müßt ihr um die Execution anrufen. (1)

§. 2.

Ist etwas von euerer Forderung liquid, so könnt ihr verlangen, daß dasjenige, was liquid ist, vom illiquiden gesondert, und hinsichtlich des liquiden die Execution ohne weiters verfügt werde. (2)

---

(6) G.O. §. 4. (1) G.O. §. 1. (2) ibid.

§. 3.

Was dem Impetranten vor allem zu thun obliege.

Ihr müßt, wenn Ihr um Execution anruft, allezeit das Executionsmittel benennen, auf welches nämlich die Execution vorgenommen werden soll.

☞ Sonst ist das Vorschlagsrecht für Euch verloren. (3)

§. 4.

Was der Richter vor Allem zu thun habe.

In allen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungs-Unfähigkeit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht, oder um Eintheilung in Fristen-Zahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgehet, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Forderungen, sondern auch wegen Einhaltung der Zahlungs-Fristen vollkommen sicher gestellt sind, kann der Richter, wenn sich die Gläubiger zur Nachsicht verstehen, die Fristen nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Kap. 18. §. 13. bestimmen. (4)

§. 5.

Außer diesen Fällen setzt der Richter einen Termin an, innerhalb dessen die Zahlung bei Vermeidung der Execution geleistet werden solle. (5)

§. 6.

Von den gesetzlichen Zahlungs-Terminen.

Die Zahlungs-Termine sind folgende:

1) wenn die Forderung die Summe von 50 fl. nicht übersteigt 14 Tage.
2) wenn sie mehr als 50 fl. aber nicht mehr als 200 fl. beträgt 4 Wochen,
3) wenn sie mehr als diese Summe beträgt 6—8 Wochen. (6)

§. 7.

---

(3) Gesetz vom 22. Juli 1819. §. 30. (4) ibid. §. 29. (5) ibid. (6) ibid. §. 30.

§. 7.

Wie es insbesondere bei ganzen Guts-Complexen ꝛc. zu halten sey.

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter zur Execution verkauft werden sollen, so kann dem Schuldner zum Selbstverkauf ein dreimonatlicher, und bei Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung der betheiligten Gläubiger nicht verlängern darf. (7)

§. 8.

Vom Vorschlagsrechte des Schuldners und wann er es einzubringen habe.

Wollt ihr die vorgeschlagene Executionsart anfechten, oder ein anderes Executionsmittel vorschlagen, oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Executions-Object bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so müßt ihr alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal und zwar innerhalb einer, unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Bekanntmachung des Zahlungs-Befehls angerechnet; anbringen.

☞ Außerdem seyd Ihr mit euern Einwendungen und euerm Gegenvorschlage ohne weiters ausgeschlossen. (8)

§. 9.

Von der richterlichen Befugniß im Executions-Verfahren.

Das Gericht kann übrigens die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen, bei vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beide Theile auf einen bestimmten Gerichtstag vorzuladen, und entweder sogleich oder längstens in 3 Tagen nach dieser Verhandlung über den Ex-

---

(7) G.O. §. 7. Nro. 3. Gesetz. 1819—32. (8) ibid. §. 31.

Executions-Gegenstand nach Maßgabe der G.O. Kap. 81. §. 3. das Erkenntniß zu fällen. (9)

§. 10.

In wie ferne keine Appellation hierin Wirkung habe.

Eine Appellation des Schuldners kann weder dessen Auspfändung noch die Imission des Gläubigers hindern, jedoch muß mit der öffentlichen Feilbiethung der Executions-Objecte so lange inne gehalten werden, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist. (10)

§. 11.

Durch wen die Execution vorzunehmen sey.

Die Execution darf nicht eigenmächtig von der Partei vorgenommen, sondern muß vom Richter, und zwar, wenn Person oder Sache unter einen andern Gerichtszwang gehört, durch Requisition des competenten Gerichts verfügt werden. (11)

Uebrigens darf das requirirte Gericht die Execution weder verweigern, noch sich darüber eine Cognition anmaßen, außer in Sachen, welche nur die Executions-Art betreffen, oder wenn die Execution von einem ausländischen Gerichte gegen einen Inländer gesucht wird. (12)

§. 12.

Wie mit dem Executions-Objecte zu verfahren sey.

Jedes Executions-Object soll vorerst eidlich abgeschätzt (13) und dann in Ermanglung einer andern Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und Gläubiger gerichtlich versteigert, und dazu so bald es geschehen kann, geschritten werden. (14)

§. 13.

Welche Rechte dem Schuldner und Hypotheken-Gläubiger dabei zustehen.

Uebrigens bleiben

---

(9) Ges. v. 22. Juli 1819. §. 31. (10) ibid. (11) G.O. §. 2. Nro. 1. (12) G.O. §. 2. Nro. 3. (13) G.O. §. 7. Nro. 2. (14) Ges. v. 22. Juli 1319. §. 33.

1) dem Schuldner das Wiedereinlößungsrecht, und die Stellung eines besseren Käufers, dann
2) den Hypothekar-Gläubigern das Einlößungsrecht vorbehalten (15)

§. 14.

Benennung derselben.

Ihr könnt nämlich:

1) Wenn Ihr der Schuldner seyd, das Gut bis zur wirklichen Adjudication um den Verkaufspreis wieder einlösen, wenn Ihr den Kaufspreis baar zu erlegen, und die Kosten abzuthun im Stande seyd, und der Richter ist befugt, Euch im Falle, wo das Gut zu weit unter dem Preise heruntergekommen seyn sollte, Euch einen Termin von einem halben bis zu einem ganzen Jahre zu bewilligen, (16) oder
2) Ihr könnt einen besseren Käufer stellen, wozu Euch der Richter eine drei- vier- höchst sechsmonatliche Frist bewilligen kann, (17) oder
3) Ihr könnt, wenn Ihr der Hypothekar-Gläubiger seyd, das Gut um den Zuschlagspreis einlösen. (18)

§. 15.

Von den Executions-Mitteln.

Die Executionsmittel sind:

1) das bewegliche Vermögen
2) unbewegliche Güter
3) Activ-Forderungen
4) Personal-Arrest. (19)

§. 16.

Gegenstände, an welchen die Execution nicht Statt finde.

Die Execution findet nicht Statt:

1) An Betten, Leinenzeug und anderm Unentbehrlichen der Kindbetterinnen, kranken oder sonst hilflosen Personen;

---

(15) ibid. (16) G.O. §. 7. Nro. 10. (17) ibid. Nro. 3. (18) ibid. (19) G.O. §. 3. Nro. 3. §. 7. Nro. 4.

2) An Pflug, Schiff- und Geschirr, Handwerkszeug, Saamen, und Speis-Getreide der Bauern, und Handwerker;
3) Liedlohn der Dienstbothen;
4) Waffen und Rüstung der Soldaten;
5) Büchern derjenigen, welche von Studiis Profession machen;
6) an täglicher Kleidung aller Arten;
7) an mehr als einem Drittheil der Besoldung oder Pension eines Staatsdieners.
8) An Almosen-Geldern;
9) An Alimenten. (20)

§. 17.

Von der Immission. Rechte des Immittirten.

Wird ein Gläubiger in ein Gut immittirt, so erlangt er das Recht, solches in Abschlag seiner Forderung auf hauswirthschaftliche Art zu benutzen, und zugleich eine legale Hypothek darauf. (21)

§. 18.

Pflichten desselben.

Er ist aber schuldig, über die Guts-Nutzungen treue Rechnung zu stellen, auch diese auf Begehren mit dem Manifestations-Eide zu bestättigen. (22)

§. 19.

Durch den General-Concurs wird zwar die vorhin schon geschehene Immission eines Partikular-Gläubigers nicht aufgehoben, es müssen aber die erst während dem Concurse verfallenden Nutzungen zur Generalmasse conferirt, und bis zur Vertheilung in gerichtliche Verwahrung genommen werden. (23)

§. 20.

Vom Vorzugsrechte, wenn mehrere auf die Immission antragen.

Wenn sich nach geschehener Immission ein privi-

(20) G.O. §. 4. (21) G.O. §. 8. Nro. 2. (22) ibid. Nro. 3. (23) ibid. Nro. 8.

legirt und älterer Hypothekar-Gläubiger um gleichmäßige Immission meldet, so muß der Immitirte so lange zurückstehen, bis jener befriedigt ist.

Ein Gleich-Privilegirter kann die Coimmission (Miteinsetzung) verlangen.

Ein minder Privilegirter dieselbe aber nur dann, wenn die Guts-Nutzungen zu Befriedigung beider oder aller hinreichen. (24)

§. 21.

Von der Subhastation, Licitation und Adjudication.

Zur Subhastation, wodurch des Schuldners Gut mittels öffentlichen Aufrufs ohne den Meistbiethenden zum Verkauf ausgestellt wird, soll man ehe nicht schreiten, als bis keine andern annehmlichen Mittel mehr vorhanden sind.

Deßwegen soll man (besonders bei größeren Gütern, wenn der Schuldner nach §. 14. einen bessern Käufer im Termine beizubringen nicht vermögend war, einen oder zwei Curatores bonorum von Amtswegen bestellen, und durch dieselben nicht nur einen Guts-Anschlag verfertigen, sondern auch längst innerhalb Jahresfrist einen Käufer ausfindig machen lassen. Was nun von diesen eventualiter beschlossen wird, dabei soll es auch sein Verbleiben haben, wenn nicht ein mehr biethender Käufer längstens in 4 Wochen vom Tage der Wissenschaft dargestellt wird, in welchem Falle der erste Käufer entweder dem Letztern zu weichen, oder das nämliche zu prästiren, und sich längstens innerhalb 8 Tagen darüber zu erklären hat. (25)

§. 22.

Was derjenige, dem ein Gut zugeschlagen wird, zu erfüllen habe.

Wo nun aber von den Curatoren innerhalb des ob-

---

(24) ibid. Nro. 6. (25) ibid. Nro. 2. et 3.

obigen Termins kein anständiger Käufer aufzubringen wäre, so soll alsdann auch bei den obbemeldten hochgültigen Gütern mit dem öffentlicheu Verkauf wie bei geringern Gütern verfahren werden.

Wem nun ein Gut also als Meistbiethenden zugeschlagen wird, der ist schuldig, längst binnen 3 Tagen wenigstens zwei Drittel an dargebotener Summe bei Gericht zu hinterlegen, und den Ueberrest auf leidentlich und dem Gantgläubiger annehmliche Fristen genugsam zu versichern. (26)

§. 23.

☞ Werden die Fristen nicht eingehalten, so wird das Gut von neuem versteigert, er hat allen Schaden und Kosten zu tragen, es bleibt auch den Creditoren all sein Vermögen darum verpfändet, und soll dieses jure Separationis behandelt werden. (27)

§. 24.

Wie es zu halten, wenn sich gar kein Käufer darstellt.

Wenn zu dem ausgebotenen Gute gar kein Käufer auszumitteln, oder wenigstens ein größeres Angebot, als die Schuld beträgt, nicht zu erhalten, auch sonst kein Vermögen mehr vorhanden ist, so soll dem Gläubiger, wenn er allein ist, das Gut, es sey liegend oder fahrend, gemein oder hochgültig, um seine Forderung heimgeschlagen und verkauft seyn. (28)

§. 25.

Vom Rechte des Schuldners vor und nach der Adjudication.

Der Schuldner selbst soll zwar zur Licitation nicht zugelassen werden, doch stehet ihm §. 14. nach geschehener Licitation das Recht der Wiedereinlößung bis zur wirklichen Adjudication zu, wenn er den Kaufschilling aufzubringen, auch alle Schaden und Kosten abzuthun im Stande ist.

---

(26) ibid. Nr. 6. (27) ibid. (28) ibid. Nr. 7.

Nach der Adjudication aber wird er nicht mehr zugelassen, ausgenommen, wenn das Gut gar zu weit über das taxirte Quantum herunter gekommen wäre, in welchem Falle ihm der Richter in der Adjudication das Wiedereinlösungsrecht auf ein halbes oder längstens auf ein ganzes Jahr ausdrücklich vorbehalten kann. (29)

§. 26.

Von den Exceptionen bei den Executionen.

Bei der Execution können in der Regel nur die Exception der Competenz, des Moratoriums, der verkehrten Executions-Ordnung, und dergleichen vorgebracht werden. (30)

§. 27.

Von den Hilfsmitteln der Schuldner in der Execution.

Die Hülfsmittel, die der Schuldner noch hat, sind
1) die Rechtswohlthat der Competenz;
2) das Moratorium;
3) die Hingabe des Vermögens an Zahlungsstatt;
4) Fristgesuche. (31)

§. 28.

Von der Wohlthat der Competenz, von Welchen sie in besondern Fällen nur angesprochen werden könne.

Wenn der Schuldner aus seinem Vermögen sich selbst zu ernähren nicht im Stande ist, so müssen nachfolgende Gläubiger so viel von ihren Forderungen zurücklassen, daß der Schuldner sich und seine Familie ernähren kann.
1) Verwandte in auf- und absteigender Linie
2) Geschwister,
3) Eheleute,
4) Verschwägerte,
5) Jene, welche aus einer Handlung bloßer Freigebigkeit etwas fordern. (32)

---

(29) ibid. Nro. 10. (30) G.O. §. 8. (31) G.O. §. 9. (32) G.O. §. 10.

§. 29.

Von welchen im Allgemeinen.

Im Allgemeinen können die Competenz auch ansprechen Adelige, oder sonst in höheren Würden stehende Personen. (33)

§. 30.

Deren Betrag.

Den Betrag hat der Richter nach dem Stande, Alter und Familie des Schuldners nach Vernehmung der Gläubiger zu reguliren. (34)

§. 31.

Wann sie erlösche.

Sie erlöscht, wenn der Schuldner so weit zu Kräften kömmt, daß er das Ganze bezahlen kann. (35)

§. 32.

Vom Moratorium.

Moratorium ist ein Stillstandsgesuch des Schuldners, wodurch er sich auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Gläubigern zu verschaffen trachtet, damit er sich wieder erholen, und desto leichter seine Schuld tilgen könne. (36)

§. 33.

Wo es anzubringen sey.

Dieses kann, so lange nichts anders darüber verfügt wird, nirgends als bei der allerhöchsten Stelle angebracht werden. (37)

§. 34.

Erfordernisse zu dessen Begründung.

Der Impetrant muß beweisen,

1) daß er nicht durch Nachläßigkeit, Unfleiß, übermäßige Pracht, Verschwendung und Unordnung,

---

(33) ibid. (34) ibid. Nro. 2. (35) ibid. (36) G.O. §. 12. (37) ibid. Nro. 1.

sondern blos durch unvorgesehene Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Unvermögenheit gekommen sey.

2) er muß eine Billanz über seinen Activ- und Passiv-Stand vorlegen, woraus ermessen werden kann, ob und in wie weit er ohne völligen Umsturz dermal solvent oder insolvent sey, auch ob man sich Hoffnung machen könne, daß er sich in kurzen Jahren wieder erholen werde.

3) er muß auf Verlangen der Gläubiger diesen Stand seines Activ- und Passiv-Vermögens mit einem körperlichen Eide bestättigen, auch

4) auf derselben Verlangen durch Bürgen, Unterpfand, oder wo er damit nicht aufkommen kann, gleichfalls durch Eid Sicherheit leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Zeit mit der Zahlung einhalten wolle. (38)

§. 35.

Auf wie lange es ertheilt zu werden pflege.

Dasselbe wird in der Regel auf 1, 2, 3, 4, höchstens fünf Jahre ertheilt. (39)

§. 36.

Wie weit es sich erstrecke.

Es erstreckt sich nicht:

1) auf Landesherrliche Gefälle;

2) auf das, was man armen, Bedürftigten, Liedlöhnern, Handwerksleuten, Kirchen, Wittwen und Waisen schuldig ist, viel weniger auf die nach dem Moratorium gemachten Schulden, oder verpfändete Sachen, in so weit sie noch in natura vorhanden sind. (40)

§. 37.

Wann es erlösche.

Es erstreckt sich nicht auf Erben, Nachkommen

---

(38) ibid. Nro. 3—6. (39) ibid. Nro. 5. (40) ibid. Nro. 8.

oder Bürgen, sondern erlöscht mit dem Tode des Impetranten, oder wenn dieser frühzeitiger zu Vermögen kommt, oder wenn sich darstellen sollte, daß er von seinem Vermögen etwas fälschlich verschwiegen oder angegeben, somit das Moratorium erschlichen habe. (41)

§. 38.

Von der Hingabe des Vermögens an Zahlungsstatt (Cessio bonorum.)

Der Gläubiger ist nicht schuldig, sich anstatt baar Geld mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern da der Schuldner mit Geld aufzukommen nicht vermag, so soll mit der Vergantung und allenfallsigen Heimschlagung wie oben erwähnt wurde, verfahren werden. (42)

§. 39.

Kann aber ein Schuldner das, was bei dem Gesuche um ein Moratorium erforderlich ist, nachweisen, so wird er zur cessio bonorum zugelassen, in welchem Falle er das Benefiz hat, daß ihm zu seinem Unterhalte etwas übrig gelassen wird. (43)

§. 40.

Von freiwilligen Nachlässen und Fristen-Bewilligungen.

Wenn sich ein Gläubiger mit dem Schuldner auf Fristen oder Nachlässe verstehet, so hat es dabei sein Bewenden. (44)

§. 41.

In wie ferne der mindere Theil der Gläubiger an die Zugeständnisse der Mehrheit gebunden ist.

Was der mehrere Theil der Gläubiger in- oder aussergerichtlich, sammt oder sonders dem Schuldner an gewissen Zahlungs-Fristen und Nachlässen bewilliget, das muß sich auch der mindere Theil von gleich oder weniger Befreiten gefallen lassen. (45)

(41) ibid. Nro. 9. (42) G.O. §. 11. (43) G.O. §. 14. (44) G.O. §. 13. (45) ibid. §. 2.

§. 42.

Wie diese Mehrheit berechnet werde.

Es wird aber diese Mehrheit nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Größe der Forderungen mit Einschluß der rückständigen Zinsen berechnet. (46)

§. 43.

Was bei Gleichheit der Stimmen zu geschehen habe.

Sind die Stimmen gleich, so wird der Ausspruch nach der Billigkeit gemacht. (47)

§. 44.

Wann von Amtswegen Fristen und Nachlässe bestimmt werden können.

Fristen und Nachlässe können zwar auch von Amtswegen, jedoch nur dann bestimmt werden, wenn

1) der Schuldner alles auf einmal zu bezahlen außer Stand ist, auch
2) nachweisen kann, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage.

Es muß aber in diesem Falle

3) der Schuldner seinen Activ- und Passivstand getreulich anzeigen, auch auf Begehren der Creditoren solchen mit dem Manifestationseide bestättigen,
4) dürfen es keine privilegirte oder solche Forderungen seyn, auf welche sich (§. 37.) selbst das Moratorium nicht erstreckt.
5) soll in einem solchen Falle, wo der Richter von Amtswegen bestimmt, der Nachlaß (in der Regel) nicht am Capital selbst, sondern nur an den Zinsen geschehen; auch darf
6) gegen den Schuldner kein Verdacht der Flucht oder Verschwendung vorhanden seyn. (48)

§. 45.

---

(46) ibid. (47) ibid. (48) ibid. Nro. 3 et 4.

§. 45.

Auf wie lange sie ertheilt werden dürfen.

Dergleichen Fristen dürfen in der Regel nicht über 10, und in ganz ausserordentlichen Fällen höchstens auf 15 Jahre bewilliget werden. (49)

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Concurs-Prozesse.

§. 1.

Wann er erkannt werden könne und beginne.

Auf die Eröffnung des Concurses wird erkannt, wenn dem Gerichte die Gewißheit gegeben ist, daß das Vermögen eines Schuldners zur Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht zureiche, oder wenn dieser selbst seine Vermögens-Unzulänglichkeit bei Gericht anzeigt. (1)

Er beginnt übrigens mit dem öffentlichen Anschlage der Edictal-Ladung vor Gericht. (2)

§. 2.

Unterschied zwischen allgemeinem und partikular-Concurse.

Ein Concurs heißt ein allgemeiner, wenn er das ganze Vermögen des Schuldners zum Gegenstand hat.

Der Particular-Concurs gehet nur besondere Theile des Vermögens und besondere Gläubiger an, welche ihre Befriedigung aus demselben verlangen. (3)

§. 3.

Gerichtsstand des Concurses.

Der allgemeine Concurs wird vor dem Gerichte verhandelt, unter dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Gerichtsstand hat.

---

(49) ibid. Ueber das Executionsverfahren ist besonders folgende höchst gediegene Schrift zu empfehlen: „Betrachtungen über das Capitel von der Execution im revidirten Entwurfe der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern von Dr. Johann Joseph Kiliani, Professor der Rechte in Würzburg 1828."

(1) G.O. §. 1. (2) ibid. §. 3. (3) ibid. §. 5.

Beim Particular-Concurse ist jene Gerichtsbehörde die zuständige, bei welcher die zu demselben gehörenden Forderungen auch ohne Concurs anzubringen wären. (4)

§. 4.

Richterliche Prüfung, ob der Concurs zu erkennen sey.

Findet das Gericht nach genommener Untersuchung des Vermögensstandes, daß dieser zur Befriedigung der Schulden unzureichend sey, so erkennt es den Concurs. Es muß aber dieses, damit die Proclamata nicht vergeblich angeschlagen, und die Creditoren nicht in unnöthige Kosten versetzt werden, dem Schuldner oder dem, der ihn zu vertreten hat, längstens innerhalb 14 Tagen, nachdem die Eröffnung des Concurses, und die Affigirung der Proclamaten beschlossen wurde, schriftlich oder mündlich ad protocollum bekannt gemacht werden, ob er gegen die vorhabende öffentliche Ausschreibung appelliren wolle, oder nicht. (5)

§. 5.

Von den Rechtsmitteln des Schuldners, wenn gegen ihn der Concurs erkannt wurde.

Ergreift der Schuldner dagegen die Appellation, so muß mit Affigirung der Proclamaten so lange Stillstand gehalten werden, bis hierüber entschieden ist. (6)

§. 6.

Was zu geschehen habe, wenn kein Rechtsmittel ergriffen, oder dasselbe verworfen wurde.

Wenn sich aber der Schuldner innerhalb dieses Termines nicht erklärt, oder sich der Appellation ausdrücklich begiebt, oder die Appellation verworfen wurde, so soll die öffentliche Anschlag- und Ausschreibung ihren Fortgang nehmen, sonach keine weitere Weigerung dagegen mehr Platz greifen. (7)

---

(4) ibid. §. 2. (5) G.O. §. 4. Nro. 1. (6) Ibid. (7) Ibid.

§. 7.

Von der Edictal-Citation, wie sie beschaffen seyn soll.

Die Edictal-Citation, wodurch alle Gläubiger, um ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, vorgeladen werden, soll

1) bei Gericht öffentlich angeschlagen,
2) nach Umständen in die öffentlichen Blätter eingerückt, und
3) jenen Gläubigern, deren Forderungen schon früher bei Gericht bekannt waren, durch Circularschreiben kund gemacht, annebst
4) die zur Verhandlung bestimmten 4 Edictstage, nämlich

Zur Liquidation
„ Exception
„ Replik und
„ Duplik

auf einmal festgesetzt werden. (8)

§. 8.

Beträgt die Activ-Masse nur eine kleine Summe, so kann das Gericht zwei Edictstage auch nach Umständen nur einen anberaumen. (9)

§. 9.

Vom 1. Edictstage.

Am 1. Edictstage müssen alle, welche einen Anspruch auf die Concursmasse machen wollen:

1) Ihre Forderungen anmelden, selbst Jene, welche schon die Immission in des Schuldners Güter erlangt, oder Faustpfänder von demselben in Händen haben. (10)

wovon jedoch jene, welche ein jus separationis (Absonderungsrecht) haben, ausgenommen sind. (11)

---

(8) ibid. (9) Dies ist allgemeine Praxis. (10) G.O. §. 57.
(11) ibid.

2) Es genügt aber die Anmeldung allein nicht, sondern es muß auch am 1. Edictstage der Beweis angetreten, und das zur Liquidation der Schuldforderung benöthigte Document ohne Unterschied, ob dasselbe bei dem nämlichen oder einem andern Richter schon einmal producirt worden, sowohl dem Schuldner als den Mitgläubigern zur Einsicht vorgelegt werden, damit sie es im zweiten Edictstage entweder recognosciren, oder diffitiren können, was auch mit den Zeugen, oder jedem andern zu geschehen hat.

☞ Außerdem wird der Liquidant mit seiner Forderung von der Concurs-Masse ausgeschlossen. (12)

§. 10.

Nicht nur im ersten, sondern in allen Edictstagen, können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Recesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Recessen übergeben, worin sie sich jedoch aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Besonders sind die Advocaten, wenn sie nicht am Orte des Concurs-Gerichtes selbst wohnen, zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Edictstage und in Concursen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Recesse zu machen, im Protocoll muß sich aber auf diese Recesse als Beilage bezogen, dabei aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden. (13)

§. 11.

Vom zweiten Edictstage.

Im zweiten Edictstage müssen alle Einreden sowohl gegen die Liquidität, als gegen die Priorität und zwar auf einmal angebracht werden.

---

(12) G.O. §. 11. G.O. §. 10. Nro. 2 und 3. (13) G. vom 22. Juli 1819. § 34.

☞ Jene, welche nicht vorgebracht wurden, werden ausgeschlossen. (14)

§. 12.

Es müssen also vom Contradictor oder den Gläubigern am zweiten Edictstage nicht nur die Erklärungen über die am ersten Edictstage geschehene Beweisantretung abgegeben, sondern auch der Gegenbeweis, angetreten werden. (15)

☞ Wird dieses verabsäumt, so werden sie damit nicht mehr zugelassen.

§. 13.

Vom dritten Edictstage.

Der dritte Edictstag ist zur Replik-Handlung sowohl hinsichtlich der Liquidität, als hinsichtlich der Priorität der Forderungen bestimmt. (16)

§. 14.

Was hinsichtlich des Beweises zu geschehen habe.

Ist am ersten Edictstage der Beweis einer Forderung mit einer Privat-Urkunde angetreten, dieselbe aber am zweiten Edictstage bestritten worden, so hat der Liquidant am dritten Edictstage über die Aechtheit derselben den Beweis anzutreten.

Oder war zum Beweis einer Forderung am ersten Edictstage der Eid zugeschoben, und ist er am zweiten angenommen, oder zurückgeschoben worden, so muß er am dritten Edictstage geschworen werden.

☞ Außerdem wird im ersten Falle der Beweis als erloschen, im zweiten als verweigert angesehen. (17)

§. 15.

Was hinsichtlich des Gegenbeweises.

Auch muß sich der Liquidant am 3. Edictstage auf den über die Einreden angetretenen Beweis erklären,

---

(14) G.O. §. 6. (15) G.O. §. 10. Nro. 4. 5. 6. (16) G.O. §. 7. (17) G.O. §. 10.

und die Antretung seines etwaigen Gegenbeweises damit verbinden.

☞ Auf jedes Versäumniß hierin stehet die Strafe des Ausschlusses. (18)

§. 16.

Vom vierten Edictstage.

Am vierten Edictstage sind die Dupliken in Ansehung der Richtigkeit, und des Vorzugs jeder Forderung vorzubringen.

Hat ein Liquidant zum Beweise der Aechtheit einer geläugneten Privaturkunde den Diffessionseid am dritten Edictstage zugeschoben, so muß am vierten die Erklärung darauf abgegeben, und im Falle der Annahme von dem Excipienten, im Falle der Zurückschiebung vom Liquidanten der Eid auch geschworen werden.

§. 17.

Auch müssen an diesem Edictstage jene erscheinen, welche die Aechtheit einer zum Beweise der Einreden produzirten Privaturkunde geläugnet haben, denn wenn an diesem Tage zum Beweise der Aechtheit der Diffessionseid zugeschoben wird, so muß im Falle der Annahme oder Zurückschiebung der Eid auch in diesem Termine geleistet werden.

§. 18.

Eben so verhält es sich, wenn über eine Einrede der Eid zugeschoben, und am dritten Edictstage entweder angenommen, oder zurückgeschoben worden, so ist der Eid am vierten Edictstage auch zu schwören.

☞ In allen Fällen wird der Ausbleibende als nicht schwörend angesehen. (19)

§. 19.

Von der Legitimation beym Concurse.

Wer sich bei einem Concurse nicht in eigener, son-

---

(18) G.O. §. 10. (19) ibid. G.O. §. 12.

dern in fremder Sache meldet, ist schuldig, sich genugsam hiezu zu legitimiren.

☞ Die Gerichts-Ordnung hat bestimmt, daß dieses bei Verlust der Forderung gleich am ersten Edictstage geschehen müsse. (20)

Die neuere Gesetzgebung hat aber dieses aufgehoben, und darüber folgendes ausgesprochen.

Mangelt es bei einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern am Legitimations-Punct, und ist dagegen vom Schuldner oder Gläubiger eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichts-Ordnung Cap. 19. §. 8. bestimmte Folge der Praeclusion nicht eintreten, sondern die Forderung im Prioritäts-Urtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termines von 30 Tagen beizubringenden und zu verbessernden Legitimation locirt werden. (21)

§. 20.

Von Bestellung eines Masse-Curators.

Wenn das auf der Gant stehende Vermögen groß ist, und besonders in liegenden Gütern oder Activ-Schulden bestehet, so soll der Richter durch die Creditoren einen tüchtigen Curator der Masse durch Mehrheit der Stimmen wählen lassen, oder da sie sich nicht darüber vergleichen können, selbst einen von Amtswegen ernennen. (22)

§. 21.

Ausschluß der Advocaten davon.

Dazu soll in der Regel kein Advocat bestellt, sondern die Verwaltung einem am Orte des Concurs-Gerichtes wohnhaften dazu tauglichen, in Ermanglung dessen, einem andern, in Verwaltungs-Sachen

---

(20) G.O. §. 8. (21) Ges. vom 22. Juli 1619. §. 36. (22) G.O. §. 18.

erfahrnen Mann, gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung allenfalls nach Vernehmung der am ersten Edictstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichts-Orte entfernten zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines andern dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden. (23)

§. 22.

Von Aufstellung eines Ausschusses.

Auch sollen um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Concursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger einen Ausschuß aus ihrer Mitte von wenigstens 2 oder 3 Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen, als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind, an welche daher der Masse-Curator sowohl als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat. (24)

§. 23.

Von der Execution im Concurs-Prozesse.

Wenn der Concurs einmal beschlossen ist, so soll das Hab und Gut des Schuldners mit Zuziehung der Gläubiger, oder des bestellten Curators, ordentlich inventirt, durch Unparteiische abgeschätzt, sonach öffentlich verkauft werden. (25)

§. 24.

Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das

---

(23) Ges. vom 22. Juli. 1819. §. 35. (24) ibid. (25) G.O. §. 18.

Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungstagen geschlagen würde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur Dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. (26)

§. 25.

Vom Ablösungsrecht (jure delendi.)

Meldet sich auch hier kein den erwähnten Gläubigern annehmliche Käufer, so soll das jus delendi (Ablösungsrecht) in Anwendung gebracht, und zu diesem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorgeladen werden, an dem sie ohne Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablößungsrecht ausüben wolle. (27)

§. 26.

Worin solches bestehe.

Die bayersche Gerichts-Ordnung räumt dem, oder den letzten Gläubigern, welche sehen, daß sie leer ausgehen würden, das Recht ein, in das ganze Vermögen einzustehen, wenn sie sich erbieten, alle andere Gläubiger zu befriedigen, und dieß wird das jus delendi (Ablößungsrecht) genannt. (28)

§. 27.

Wie es zu halten, wenn sich keiner zu dessen Ausübung erklärt.

Erklärt sich keiner zu dessen Ausübung, so soll das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zugeschlagen, oder in Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zugeschlagen werden. (29)

---

(26) Ges. vom 22. Juli. 1819. §. 37. (27) Ges. vom 22. Juli 1819. §. 37. (28) G.O. §. 17. (29) Ges. vom 22. Juli §. 37.

§. 28.

Vom Prioritäts-Erkenntnisse, was es sey.

Durch das Prioritäts-Erkenntniß wird jedem Gläubiger die ihm gebührende Stelle nach der Prioritäts-Ordnung angewiesen. (30)

§. 29.

Wie es publizirt werde.

Es ist zur Publication eine Spezial-Citation nicht nöthig, sondern die Sentenz wird an die Gerichtsthüre angeschlagen, und jedem sich darum anmeldenden Gläubiger gegen die Gebühr Abschrift davon ertheilt. (31)

§. 30.

Von den Rechtsmitteln dagegen.

Gegen ein Prioritäts-Urtheil giebt es, wie bei andern Rechts-Erkenntnissen ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel. (32)

§. 31.

Ordentliche und außerordentliche.

Das ordentliche ist die Appellation, die außerordentlichen sind:

1) die Restitutions- und
2) die Nullitäts-Klage. (33)

§. 32.

Von der Appellation insbesondere.

Mit der Appellation soll es hier, wie mit andern Appellationen gehalten, und ohne weitern Schriftenwechsel nach den Acten, wie sie liegen, gesprochen werden. Sie erstrekt sich nicht weiter, als über die Puncte, worüber appellirt wurde. Und die von einem Gläubiger eingewendete Appellation kömmt den Mit-

---

(30) G.O. §. 15. (31) ibid. Nro. 3. (32) G.O. §. 16. (33) ibid.

gläubigern nur dann zu Statten, wenn sie die Liquidität der Forderung angehet, und diejenige Forderung, wegen welcher appellirt wurde, in der höheren Instanz ganz oder zum Theil aus dem Concurse abgewiesen wird. (34)

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger, den verschiedenen Classen derselben, und dem Absönderungs-Rechte (jure separationis).

An die Stelle dessen, was die Gerichts-Ordnung in diesem Kapitel verfügte, ist die neue Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 getreten, welche Folgendes bestimmt:

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht. 1) Im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrsam des Gemeinschuldners sich befindet, können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen oder beweglichen Sachen bestehet.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß es bei Ausbruch des Concurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussetzung erstreckt sich, das Sepa-

---

(34) ibid.

rationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 3.

Dieses Separationsrecht findet daher Statt:

1) in Ansehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Concurs gerathen ist. Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Competenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen;

2) in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden, Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Commission, dann unter einem Trödelcontracte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden;

3) In Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind. In beiden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Concursmasse alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andern Auslägen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen;

4) in Ansehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zusteht; vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, soweit die Ehefrau den bestehenden Gesetzen ge-

mäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß;

5) in Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten, oder sonst eigenthümlich erworben haben;

6) in Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, zum Beispiel: aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amts-Cautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter Statt.

Oeffentliche, vom Staate bestätigte Leihe- oder Credit-Anstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Capitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalt zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Concursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft kraft des Separationsrechtes hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen.

§. 6.

2) besonders bei dem Ewiggeld.

Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Capitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren, den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. In Ansehung der gefreiten Gilten und der Ewiggeld-Capitalien hat es bei den Ewiggeld-Rechten sein Verbleiben.

§. 7.

III. Particular-Concurs.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen; so müssen diese Vermögenstheile ausgeschieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Particularconcurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Universalconcurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Particularconcurs findet Statt:

1) bei Lehen, rücksichtlich der Lehenschulden;
2) bei Familien-Fideicommissen, rücksichtlich der Fideicommiß-Schulden;
3) bei dem Ewiggelde (§. 6.);
4) bei Erbschaften in Ansehung der Legatarien- und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder

noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind.

5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, unter der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen;

6) bei streng leibfälligen Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliar-Vermögen versicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Besitzers, nach deren Befriedigung erst dieses Mobiliar-Vermögen in den allgemeinen Concurs gezogen werden kann;

7) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriediget werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Particularconcurse zustand, nicht geltend machen.

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögens-Theile nach

Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so fern zu, als es die Eigenschaft eines Allodial-Vermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12—29. bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Classe.

Zur ersten Classe gehören:

1) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Concurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben.

2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind.

3) Die während des Concurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, soferne nicht eine bloße Handlung der Freygebigkeit denselben zum Grunde liegt;

4) der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre;

5) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer.

6) alle directe und indirecte, ordentliche und außerordentliche Staats-Abgaben, so weit dieselben neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.

7) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen

des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;

b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten und dergleichen;

c) die Beiträge zu den Gemeindelasten;

d) die Beiträge zu der Brandversicherungsgesellschaft.

8) Die für solche (Nummer 6 und 7) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.

9) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Nummer 3. bezeichneten Alimenten.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Nummer 3 bis 8. bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Concurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle, daran während des Concurses, aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Classe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Classen in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug, nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.

§. 15.

B. Zweite Classe.

In die zweite Classe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Concurses an fällig werden, so ferne sich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergiebt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 59 und 60. gemäß, nach dem Zeitpuncte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Capitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdann, wenn das Capital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn nun auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann

zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Classification gestellt werden; es ist jedoch im Prioritäts-Urtheil zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriediget werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothecirten Güter zusammengeworfen, und aus dem Gesammt-Erlöse die auf alle verhypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweiten Classe keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Classe nicht erhalten, in einer der folgenden Classen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, zukömmt.

Eben

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Concurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Classe.

In die dritte Classe gehören:

1) diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bei Eröffnung des Concurses noch besitzen, so weit der Werth der verpfändeten, zur Concursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Saamengetreid oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen;

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen;

4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrie-Anstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, so weit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh, und Wirthschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabricate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, so weit sie aus den Sachen, welche der

Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6) Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Bothen wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, so weit sie aus dem Werthe der in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere der im §. 21. Nummer 2 und 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Nummer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§. 23.

D. Vierte Classe.

Zu der vierten Classe gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Classen zusteht:

1) die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2) die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedunge-

nen Wittibsitzes. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist;

4) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der väterlichen Verlassenschaft;

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

6) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;

7) Wechselforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben;

9) Forderungen, welche aus, dem gegenwärtigen Gesetze vorangehenden, Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer General-Hypothek versehen waren, so weit sich solche nicht zur zweiten Classe eignen; ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des gegenwärtigen Hypothekengesetzes auf solche Objecte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können.

§. 24.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drei Classen an der Concursmasse übrig bleibt, zur

Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe nicht hin, so sind die sub Nro. 1, jedoch mit der unten zu erwähnenden Beschränkung, und Nro. 2 des §. 23. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die unter den übrigen Nummern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Der hiernach den Kindern des Gemeinschuldners eingeräumte Vorzug hat sich blos auf die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu beschränken, so, daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieser Classe stehen bleiben, aber in der erwähnten Voraussetzung, mit den übrigen Gläubigern der Classe verhältnißmäßig befriediget werden.

Reicht die Masse nicht einmal zu der vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Concurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.

§. 25.

E. Fünfte Classe.

In die fünfte Classe gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Classen zugestanden ist:

2) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins oder andern Reallasten, desgleichen an bedungenen Zinsen von Hypotheken-Forderungen, soweit diese Rückstände den im §. 12 und 16 bestimmten Zeitraum übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Classen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Classe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Forderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Classe.

Zur sechsten Classe gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathguts und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Gebiethstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemanns nachstehen muß;
2) die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen die bloßen Verzugs-Zinsen nach den nähern Bestimmungen des §. 29.;
3) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;
4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

§. 28.

Die in dieser Classe aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27. vorgetragen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bei der fünften Classe bestimmt ist, verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

C. Besondere Bestimmungen.

1) Von den Zinsen im Concurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16. und 25. zu beurtheilen.

Von

Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Concurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen wird ein Jahrszins in jene Stelle gesetzt, wohin das Capital selbst gehört.

Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Classe (§. 27.).

§. 30.

2) Vom Rechte der Ehefrauen im Concurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heirathsguts oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß, bei den in den verschiedenen Gebietstheilen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3) Von den Kosten des Concurses.

Die Kosten, welche nach eröffnetem Concurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Concurs-Masse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderung derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgestellten Masse-Curatoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben; so wie die Kosten des eigentlichen Concurs-Verfahrens, werden von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

§. 32.

Damit jedoch die Concurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Concursgericht, wenn es von diesem Activ- oder Passivstande schon vor der Edictalladung Kenntniß hat, davon in der Edictalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem ersten Edictstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Activ- und Passivstandes mit actenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Concurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte sistirt werde.

§. 33.

Wollen bei einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweiten Classe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie alsdann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Classe kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Concurse.

Gegenwärtige Prioritäts-Ordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locations-Gesetze zum Nachtheil Bayerischer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion Statt finden soll.

In

In gleicher Art soll über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Concurs eröffnet ist, ein Particular-Concurs von den Bayerischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Register
über
die Haupt-Materien.

A

Seite

Absönderungs-Recht. (In Concursen), was es sey, und wem es zukomme 127
Adjudication. (Zuschlag eines Gutes), was dabei zu beobachten 110
Advocaten. Deren Pflichten 6
Verbot der Winkel-Advocaten und deren Bestrafung 7
Appellation. Wie der Instanzen-Zug gehe 87
In welchen Fällen sie nicht Statt finde 86
Von der Appellations-Summe 88
Von den Fatalien 89
Von ihrer Wirkung 90
Von der Appellations-Schrift 91
Vom Verfahren des Untergerichts dabei 92—93
Von der Adhäsion 94
Von der Publication des Urtheils 95
Arme. Unter welchen Bedingungen sie unentgeldlich vertreten werden sollen 12
Arrest. Wann und wie auf einen angetragen werden könne 45
Verantwortlichkeit dabei 45
Artikel. (Beweis-Artikel), wie sie beschaffen seyn müssen 53
Augenschein. Wann darauf angetragen werden könne, und wie dabei zu verfahren sey 70

B Beweis-

B

Seite

Beweisverfahren. Was zu beweisen sey, und was nicht 48
Wann der Beweis anzutreten sey 49
Vom freiwilligen Beweis-Antritte 50
Wie vielerlei Beweismittel es gebe 51
Vom vollständigen und unvollständigen, ganzen und halben Beweise 51
Vom Gegenbeweise 51

C

Calculation. Was sie sey, und wie dabei zu verfahren 71
Caution. (Wegen der Proceß-Kosten) Wann und von wem solche verlangt werden könne 43—44
Cessio bonorum. (Hingabe des Vermögens an Zahlungsstatt 115
Citation. Von deren Zustellung 22
Von ihrer Wirkung 23
Competenz. Wer sie ansprechen könne, und wie weit sie sich erstrecke 113
Compromiß. Was es sey, und wo es zuläßig 102
Vom Ausspruche der Schiedsrichter dabei 103
Von den Rechtsmitteln dagegen ibid.
Concurs. Wann er erkannt werden könne und beginne 117
Richterliche Prüfung dabei 118
Rechtsmittel des Schuldners gegen die Erkennung ibid.
Vom I. Edictstage 119
II. „ 120
III. „ 121
IV. „ 122
Vom Masse-Curator 123
Von Ernennung eines Ausschusses dabei 124
Von der Execution im Concurse ibid.

K

D Seite

Duplik. Was sie sey, und wann sie einzubringen 30
Richterliches Verfahren dabei 32

E

Ehefrauen. Deren Rechte beim Concurse ihrer Männer 128
Eid. Was er sey 72
Von der Eidesfähigkeit 73
Wie und wo er zu leisten 74—77
Vom freiwilligen Eide 78
Vom nothwendigen 78
Vom Erfüllungseide 78
Vom Reinigungseide 80
Vom Offenbarungseide 81
Vom Eide vor Gefährde 81
Exception. Was sie sey, und wie sie beschaffen seyn müsse 23
Wann sie einzubringen 25
Was hinsichtlich ihres Beweises zu geschehen habe 26
Wie falsche Exceptionen zu bestrafen 28
Von Bestellung eines Insinuations-Mandatars dabei 28
Richterliches Verfahren 28
Execution. Wann sie eintrete 105
Von den gesetzlichen Zahlungs-Terminen 105
Vom Vorschlagsrechte des Schuldners 106
Von der richterlichen Befugniß dabei 106
Welche Rechte dem Schuldner und Hypotheken-Gläubiger dabei zustehen 108
Von den Executions-Mitteln 108
Gegenstände, an welchen die Execution nicht Statt findet 109
Von der Immission 109
Von der Adjudication 110
Vom Rechte des Schuldners vor und nach derselben 111

Seite

Von den Hülfsmitteln des Schuldners bei der Execution 112

Von der Wohlthat der Competenz 112

F

Fama publica. (Gemeiner Ruf) Welche Wirkung er habe 72

Fiscalische Processe. Was zu beobachten sey, wenn gegen den Fiskus Klage erhoben werden will. 46

Was der Fiskus gegen den Kläger zu thun habe 47

Fragstücke. Wie sie beschaffen seyn müssen 53

Fristen. Wann sie ertheilt werden dürfen und wann nicht 13

Fristgesuche. Wie die muthwilligen zu bestrafen 14

G

Gerichtsbarkeit. Wie sie in Bayern verwaltet werde 1

Gerichtskosten. Wie darüber zu erkennen sey 104

Gerichtsstände. Wie vielerlei es gebe 2—4

Geständniß. Wann es vollen Beweis mache, und wann nicht 68

Vom bedingnißweisen 69

Von der Wirkung des Geständnisses 69

J

Immission (Einsetzung in ein Gut) 109

Insinuations-Mandatar. Wann der Kläger einen aufzustellen habe 22

Wann der Beklagte 40

Intervention. Was sie sey, und wie vielerlei 81

Besondere Obliegenheit des Richters in Bayern, die Rechte eines Dritten zu wahren 43

Jus separationis. S. Absönderungsrecht

K

Seite
Klagen. Sollen vor den Untergerichten mündlich verhandelt werden 16—17
Wie sie vorzubringen 17
Was der Richter zu thun habe, wenn die Parteien der Rechte unkundig sind 18
Wo die Klage anzustellen 19
Besonders, wenn die Beklagten unter verschiedenen Gerichten stehen 19
In welchen Fällen Einer zum Klagen aufgefordert werden kann 20
Von Abänderung einer Klage 20

L

Litis denunciation. S. Streit-Verkündigung.
Loos. Kein Streit soll dadurch entschieden werden, außer wenn beide Theile einwilligen 103

M

Moratorium. Was es sey, wo es anzubringen, und was zu dessen Begründung erfordert werde 113
Wie weit es sich erstrecke, und wann es erlösche 114

N

Nachlässe. Bestimmungen hierüber 115—117
Nomination. Was sie sey, und wo sie Statt finde 40
Nullitäts-Klage. Wann, wo, und in welcher Zeit sie anzustellen 101

P

1) Perhorrescirung (eines Richters) 5
2) Prävention (im Gerichtsstande) 4
3) Präsumtionen. Was sie seyen, und wie vielerlei 69—70

Seite

Prioritäts-Ordnung. Vom Separations- oder Absönderungsrechte 129—132
I. Classe 132—133
II. " 133—135
III. " 136—137
IV. " 137—139
V. " 139—140
VI. " 140—141
Proceß. Wie man sich davor hüten solle 7—10
Worin er bestehe 10
Der petitorische und possessorische 12
Prorogation (eines Richters) 5

R

Replik. Was sie sey, wann und wie sie einzubringen 30
Restitution. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) Wann sie Statt habe 97—98
Wo und Wann sie anzubringen 99
Welche Wirkung sie habe 99
Verfahren dabei 99
Revision. Was sie sey, wann sie Statt habe und wann nicht 96

S

Separationsrecht (im Concurse) S. Absönderungsrecht.
Streit-Verkündigung. (Litis denunciation) In welchen Fällen sie durchaus nöthig sey 37
Wie sie geschehen müsse 38
Rechte des Denuncianten 38
Obliegenheiten des Denunciaten 38
Succumbenzgelder. Worin sie bestehen, wem sie gehörig, und wer davon befreit sey 87
Syndicats-Klage. Was sie sey, und wo sie Statt finde 101

T

Seite

Termin. Was sie seyen, und wie sie laufen 13

U

Ungehorsamsstrafen. Bei Verabsäumung der Termine. Für den Kläger 14
Für den Beklagten 15
Bei der Replik und Duplik 15
Der Vormünder, Curatoren, Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens, dann der königlichen Fiscale 15
Urkunden-Beweis. Durch öffentliche und Privat-Urkunden 60
Von deren Producirung 62—63.
Wie es zu halten, wenn Urkunden verloren gegangen 65
Wie das falsche Abläugnen zu bestrafen 67
Urtheil. Wann es zu sprechen, und worauf es sich zu erstrecken habe 32
Form der Urtheile, innere und äußere 83
Von deren Publication 84
Von deren Rechtskraft 85
Von den Rechtsmitteln dagegen 85

V

Vergleich. Was er sey, und was dazu erfordert werde 101
Was Curatoren und Vormünder dabei zu beobachten haben 102
Vollmacht. Wie sie beschaffen seyn müsse 33
Unterschied zwischen General- und Special-Vollmacht 33
Bei welchen Personen sie vermuthet werde 33
Wann sie erlösche 35

W

Widerklage. (Reconvention) Wann sie Statt finde, und wann nicht 36
Vom Verfahren dabei 37

Z

Zeugenbeweis. Wie er angetreten werden müsse f. 52
Wie die Artikel und Fragstücke beschaffen seyn müssen 53
Von Vorladung der Zeugen 53
Vom Zwang zur Zeugschaft 53
Vom Zeugeneide und Eröffnung der Aussagen 54—55
Was untüchtige und exceptionsmäßige Zeugen seyen 56—57
Vom Zeugenverhör zum ewigen Gedächtnisse 58

Er=

Erklärung
der
in dieser Schrift vorkommenden
fremdartigen Wörter,
welche
in der Absicht angehängt wird, damit sie allen Ständen ohne Unterschied verständlich sey oder doch werde.

A

Acceptation: Annahme. Acceptiren: annehmen.

Acta priora. Voracten. Berufung ad acta priora. Berufung auf die Voracten.

Adhäriren. Anschließen. Der Appellation adhäriren, d. h. der Appellation sich anschließen.

Administrativ-contentios oder administrativ-rechtsstreitig. Eine Worterklärung würde den Begriff nur noch dunkler machen. Es gehören dahin: Streitigkeiten über Bau-Sachen, Kriegslasten, Ansäßigmachung, Gewerbs-Concessionen, Gesinde- und Miethe-Sachen; über Entschädigung bei Straßenbau-Angelegenheiten, Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke, Gemeinheitstheilungs- und Cultur-Sachen und Abgabs-Defraudationen, worüber den ordentlichen Gerichten die Cognition nicht eingeräumt ist.

Administrativ-Stellen oder Behörden. Sind jene, deren Function nicht ausschlüßig in der Administration der

der Justiz besteht. Dadurch, daß einige in administrativ-rechtsstreitigen Sachen den richterlichen Charakter annehmen, hören sie nicht auf, Administrativ-Stellen zu seyn. Dahin gehören also in gewissen Geschäftszweigen selbst die kön. Landgerichte, die Rentämter, Kreis-Regierungen, die Ministerien, mit Ausschluß des Justizministeriums, der kön. Staatsrath.

Adjudication. Der Zuschlag z. B. eines Guts bei einer Versteigerung. Adjudiciren, zuschlagen.

Affigiren. Anschlagen, z. B. die Edictal-Citation — das Prioritäts-Urtheil.

Allodial-Güter. Güter, die man erb- und eigenthümlich besitzt, und in Ansehung welcher keine Lehens-Verbindung besteht.

Anticipiren. Etwas im Voraus thun, z. B. einen Beweis anticipiren, d. h. einen Beweis antreten, ehe man es zu thun schuldig ist.

Appellant. Derjenige, welcher appellirt.

Appellat. Der Gegentheil, oder Widersacher des Appellanten, d. h. derjenige, gegen welchen die Appellation gerichtet ist.

Artikel. Heißen die Puncte (Fragen), worüber die Zeugen vernommen werden sollen.

Aversal-Summa. Ein Geldbetrag nach einem allgemeinen Durchschnitte ausgemittelt — in Bausch und Bogen.

B

Brevi manu. Von kurzer Hand — ohne weiters.

C

Cedent. Der einem Andern eine Sache, oder ein Recht überträgt.

Cessionar. Dem etwas übertragen ist.

Coimmission. Miteinsetzung. Coimmittiren, miteinsetzen, z. B. einen Gläubiger mit einem Andern in ein Gut einsetzen.

Compensiren. Heißt hier theilen, z. B. die Kosten werden compensirt, d. h. sie werden getheilt, verglichen, gleichheitlich getragen.

Conferiren. Einbringen, z. B. die Gelder sind zur Masse zu conferiren — zur Masse einzubringen.

Competent. Zuständig, z. B. das competente Gericht: das zuständige Gericht.

Competenz. Zuständigkeit. Auch wird die Summe, welche einem Schuldner zum Lebensunterhalt ausgesezt wird, Competenz genannt.

Conform. Uebereinstimmend, z. B. conforme — übereinstimmende Urtheile.

Contradictor massä. Der Vertheidiger der Masse bei einem Concurse.

Curator bonorum. Der Güterpfleger — Verwalter bei einem Concurse.

D

Deduciren. Ausführen.

Deductio gravaminum. Die Ausführung der Beschwerden bei Appellationen. Der Beschwerden-Libell.

Deferent. Derjenige, der einem Andern einen Eid zuschiebt.

Definitiv. Endlich — vollständig, z. B. Definitiv-Bescheid, Endbescheid.

Delat. Derjenige, dem ein Eid zugeschoben wird, oder ist.

Denunciant. Litis Denunciant: Streitverkündiger, z. B. B wird von C wegen der Gewährschaft eines Pferdes in Anspruch genommen; B beruft sich auf A, von dem er das Pferd empfangen habe, und verkündigt also diesem den Streit; hier heißt er Litis-Denunciant. Litem denunciren heißt Streit verkündigen.

Denunciat. Derjenige, dem der Streit verkündigt wird.

Desert. Verfallen — verworfen — z. B. Die Appellation ist als desert, d. h. als verfallen, verworfen erklärt.

Diffession. (Einer Urkunde oder eines Eides) Abläug-

nung — Verwerfung — Nichtanerkennung einer Urkunde, oder Verweigerung eines Eides. Diffitiren: abläugnen, verweigern.

Direct. Unmittelbar.

Directorium (testium) heißt die Benennung der Artikel, worüber die Zeugen vernommen werden sollen.

Dolus. Gefährde — Betrug. Dolos d. h. gefährdevoll, betrügerisch.

E

Edictal-Ladung. Oeffentliche Vorladung, z. B. bei einem Concurse.

Editions-Gesuch. Gesuch um Vorlegung der Urkunden. Ediren — vorlegen.

Eides-Delation. Eides-Zuschiebung.

Eventuel. Vorläufig — vor der Hand — einsweil — mit Vorbehalt, z. B. eventuelle Einlassung auf die Klage, d. h. Einlassung unter einem gewissen Vorbehalte.

Ex äquo et bono. Heißt so viel, als nach billigem Ermessen.

Executions-Mittel. Dasjenige Object, welches derjenige, der um Execution nachsucht, benennt, um daraus befriedigt zu werden.

Expensarium. Kösten-Verzeichniß.

F

Factum. Thatsache — Thatbestand.

Fatale. Nothfrist — Fatalia, Nothfristen. Fristen, innerhalb deren etwas erfüllt werden muß.

Fidei-Commiß-Güter. Güter, welche bei einer Familie bleiben sollen, die der Besitzer eben daher nur benützen, aber nicht veräußern darf, und die er nach einer gewissen Zeit, oder auf einen eintretenden Fall an einen Andern ablassen muß. Der nutznießende Erbe heißt: Fiduciarius, der dritte: Fideicommissarius.

Fiscal. Derjenige, der das Staats-Aerar — die Staats-Einkünfte (den Fiscus) zu vertreten, aufgestellt ist.

Fiscus. Das Staats-Aerar — die Staats-Einkünfte.

Formalia. Förmlichkeiten — oder die Formen, welche durch die Proceß-Ordnung bei einer gerichtlichen Handlung vorgeschrieben sind.

G

Gravamen. Beschwerde. Gravamina, Beschwerden.

J

Immission. Einsetzung, z. B. in ein Gut. Immittiren, einsetzen.

Immittirter. Der in einen Besitz gesetzt ist.

Impetrant. So viel als Implorant.

Implorant. Der um etwas nachsucht, z. B. um einen Arrest — um eine Restitution.

Incompetent. Unzuständig; im Gegensatze zu Competent.

Inrotulations-Termin. Der Termin, an dem die Acten vorgelegt, geordnet und gepackt werden, um sie an die höhere Instanz einzubefördern.

Insinuation. Zustellung — Behändigung einer Verfügung.

Insinuations-Mandatar. Derjenige, der bevollmächtigt ist, im Namen einer Partei die richterlichen Decrete anzuhören, oder in Empfang zu nehmen.

Interlocut. Zwischenbescheid — im Gegensatze zum Hauptbescheide.

Ipso facto. Heißt so viel als: ohne weiters.

Ipso Jure. Nach dem Gesetze — von selbst.

Juratorisch. Eidlich, z. B. juratorische Caution, d. h. das eidliche Versprechen, etwas zu erfüllen.

Jus Separationis. Absönderungs-Recht, das Recht, bei einem Concurse aus einem gewissen Theile des Vermögens vorzugsweise seine Befriedigung zu verlangen.

L

Läsion. Verletzung — Beschädigung am Vermögen.

Legitimation vor Gericht. Darstellung der Gründe, warum Jemand vor Gericht erscheine, oder an einer gerichtlichen Handlung Theil nehme.

Lehengüter. Güter, worüber Jemanden (dem Vasallen) der Besitz — das Nutzungsrecht, und eingeschränktes Recht der Verfügung und Veräußerung, einem Andern aber (dem Lehnsherrn) das Obereigenthum zusteht. Lehn unterscheidet sich von einem andern Eigenthume (Allode) durch die Beschränkung, daß ohne Einwilligung des Lehns-Herrn nichts veräußert werden darf, dann durch gewisse Leistungen, die der Vasall übernehmen muß (Lehndienste) und durch eine besondere Art der Vererbung (Lehns-Folge).

Liquid. Heißt dasjenige, was zugestanden, oder bewiesen, und keinem Streite mehr unterworfen ist.

N

Notorisch. Offenkundig — gerichtskundig.

Nova. Neuerungen — neue Entdeckungen.

Nova in facto. Neuerungen — neue Entdeckungen hinsichtlich des Thatbestandes.

P

Peremtorisch. Unerstrecklich. Ein peremtorischer Termin, d. h. ein Termin, welcher unerstrecklich, und nicht zu verlängern ist.

Perhorresciren (einen Richter). Die Gründe vorbringen, warum man sich diesen oder jenen als Richter in seiner Sache verbitten müsse. Das Ablehnen eines Richters.

Petitorium. Wenn man eine Sache, oder ein Recht in Besitz, oder zugesprochen zu bekommen sucht.

Possessorium. Wenn man sich im Besitze einer Sache, oder eines Rechtes zu erhalten sucht.

Präclusion. Ausschluß.

Präjudiz. Rechtsnachtheil.

Präjudicieller Termin. Jener, der unter Androhung eines besondern Rechtsnachtheiles anberaumt wird.

Priorität. Vorzugsrecht.

Privilegirter Gläubiger. Derjenige Gläubiger, dem ein Vorzugsrecht vor Andern zusteht.

Producent. Der Beweisführer, welcher Zeugen aufführt.

Product. Derjenige, gegen welchen die Zeugen geführt werden.

Prorogation (eines Gerichts). Freiwillige Anerkennung desselben.

Provisional-Verfügung. Vorläufige Verfügung.

R.

Real-Citation. Das persönliche Aufgreifen — Abholen Vorführen des Vorgeladenen.

Recognosciren. Anerkennen, z. B. eine Urkunde recognosciren, d. h. eine Urkunde anerkennen.

Recusiren (eines Richters). Sieh: Perhorresciren.

Remedia juris. Sind die Rechtsmittel, welche demjenigen, der sich beschwert erachtet, zugelassen sind, um Abhülfe seiner Beschwerden, und ein besseres Recht zu erlangen, z. B. Appellation, Restitutionen, Nullitäts-Klage ꝛc. ꝛc.

Renner. Acten-Verzeichniß — Verzeichniß der Acten, welches vor deren Einsendung an die Appellations-Instanz vom Untergerichte angefertigt wird.

Requiriren. Ersuchen. Requisition: Ersuchungsschreiben.

S

Sequestration. Beschlagnahme z. B. eines Gutes. Sequestriren: in Beschlag nehmen.

Status quo. Der Zustand, in dem sich eine Sache in dem Augenblicke befindet, in welchem über sie verhandelt wird.

Submittiren (zum Spruche), d. h. sich erklären, daß

man

man nichts weiteres mehr vorzubringen habe, sondern sich dem Spruche unterwerfe.

Suspensiv. Aufhebend — aufhaltend — hemmend, z. B. die Appellation hat eine suspensive Wirkung, d. h. sie hemmt die weitere Einschreitung des Unterrichters.

Verbesserungen.

Seite 24. Note 3. statt Krittinger lies v. Kreitmayer.
S. 28. Not. 18. ist beizusetzen: Cap. 5.
S. 32. Zeile 2. statt Duplick l. Duplik.
S. 32. Z. 7. statt Driplik l. Triplik.
S. 34. Not. 7. l. G. O. §. 8.
S. 38. Note. 8. ist beizusetzen: v. Kreitmayer. Anm. zu diesem Cap.
S. 44. Z. 13 statt Liquitationen l. Liquidationen.
S. 44. Not. 33. statt Grönner l. v. Gönner.
S. 45. Not. 34. ist beizusetzen: Gesetz vom 22. Juli 1819 §. 8.
S. 46. Not. 41. statt v. Grünner l. v. Gönner.
S. 47. Not. 41. statt G. O. l. Ges. vom 20. Juli 1819 §. 9.
S. 49. Not. 6. statt v. Grünuer l. v. Gönner.
S. 51. Die Noten 13, 14—15. sollen heißen: 12. 13. 14.
S. 51. Z. 2. statt Notorität l. Notorietät.
S. 56. Z. 4. von unten, statt gethan l. zugethan.
S. 56. Z. 6. Von unten statt Gevater l. Gevatter.
S. 64. Not. 17. statt Tibent l. Thibaut, System des Pandektenrechts.
S. 64. Not. 18. statt G. O. §. 7. l. §. 6.
S. 69. Z. 7. von unten, statt welche l. welcher.
S. 80. Z. 5. statt Schützungseid l. Schätzungseid.
S. 81. Z. 6. statt Widereinsetzung l. Wiedereinsetzung.
S. 83. Z. 17. statt daß l. das.
S. 89. Not. 10. ist das Wort Ist wegzustreichen, dann statt 1311. l. 1811.
S. 90 Not. 17. gleichfalls.
S. 93. Z. 13. statt unersterkbaren l. unerstrekbaren.
S. 104. Z. 9. statt Expensoria l. Expensaria.

Berichtigung.

Durch ein Versehen sind pag. 119. vier Edicts-Tage bei Concursen angegeben worden, es bestehen aber deren nur drei, und alles das, was vom vierten gesagt ist, hat schon am dritten, wo mit der Re- und Duplik zugleich zu verfahren ist, zu geschehen, indem die Bestimmung von vier Edicts-Tagen nur eine Modification des Entwurfs der Proceß-Ordnung ist, welcher keine gesetzliche Kraft erlangt hat.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die erläuterte bayerische Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechts-
Streitigkeiten oder die Formen, welche im ganzen Proceß-Verfahren ...
beobachtet werden müssen

Würzburg 1829

Bavar. 981 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373633-5